

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



m | ottostadt
magdeburg

**Fachbereich Vermessungsamt
und Baurecht**

Magdeburg, 26. November 2020

Aktenzeichen: 62-375-MVB-004/18

Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben

Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord

**Vorhabenträgerin: Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
Otto-von-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 9 |
| A Verfügender Teil | 12 |
| I. Feststellung des Planes | 12 |
| II. Planunterlagen | 12 |
| 1. Planfestgestellte Unterlagen | 12 |
| 2. Planänderungen | 30 |
| III. Eingeschlossene Entscheidungen | 30 |
| 1. Baugenehmigung | 30 |
| 2. Wasserrechtliche Entscheidungen | 30 |
| a) Wasserrechtliche Erlaubnis | 30 |
| b) Indirekteinleitergenehmigung | 32 |
| 3. Naturschutzrechtliche Entscheidungen | 32 |
| IV. Nebenbestimmungen | 32 |
| 1. Unterrichtungspflichten | 32 |
| a) Bauausführende Betriebe | 32 |
| b) Anlieger | 32 |
| c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB) | 33 |
| 2. Bauausführung | 33 |
| 3. Bauzeitbedingte Belastungen | 33 |
| a) Allgemeines | 33 |
| b) Baulärm | 34 |
| c) Staubbelastung | 34 |
| 4. Wasserrecht | 35 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| a) | Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis | 35 |
| b) | Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung | 38 |
| c) | Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 41 |
| 5. | Naturschutz und Landschaftspflege | 42 |
| | a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse | 42 |
| | b) Informationen | 43 |
| | c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung | 43 |
| 6. | Bodenschutz | 45 |
| 7. | Abfallwirtschaft | 46 |
| 8. | Kampfmittelbeseitigung | 48 |
| 9. | Brand- und Katastrophenschutz | 48 |
| 10. | Denkmalschutz | 48 |
| 11. | Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter | 49 |
| V. | Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen | 50 |
| VI. | Vorbehalt weiterer Anordnungen | 50 |
| VII. | Kostenentscheidung | 50 |
| B | Sachverhalt | 51 |
| I. | Beschreibung des Vorhabens | 51 |
| | 1. Art und Umfang der Baumaßnahme | 51 |
| | 2. Straßenbauliche Beschreibung | 53 |
| | 3. Gestaltungskonzept | 54 |
| II. | Verfahrensverlauf | 55 |
| | 1. Antragstellung | 55 |
| | 2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte | 55 |
| | 3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren | 58 |
| | 4. Absehen von Erörterungstermin | 58 |
| | 5. Prüfung der Umweltverträglichkeit | 59 |

| | | |
|----------|--|----|
| C | Entscheidungsgründe | 60 |
| I. | Verfahren | 60 |
| 1. | Zuständigkeit | 60 |
| 2. | Beurteilungsgrundlage | 61 |
| | a) Zu beurteilende Sachverhalte | 61 |
| | b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen | 61 |
| II. | Konzentrationswirkung | 61 |
| III. | Planungsermessen | 62 |
| IV. | Planrechtfertigung | 62 |
| 1. | Notwendigkeit der Planfeststellung | 62 |
| 2. | Anlass und Zielstellung der Planung | 63 |
| 3. | Zusammenfassung | 65 |
| V. | Variantenvergleich | 65 |
| 1. | Darstellung der untersuchten Varianten | 65 |
| a) | Nullvariante | 65 |
| b) | Variante 1 | 66 |
| c) | Variante 2 | 66 |
| d) | Variante 3 | 66 |
| e) | Im Rahmen der Vorplanung herausgearbeitete Vorzugsvariante | 67 |
| 2. | Variantenabwägung | 67 |
| VI. | Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen | 68 |
| 1. | Baugenehmigung | 68 |
| 2. | Wasserrechtliche Entscheidungen | 69 |
| a) | Wasserrechtliche Erlaubnis | 69 |
| b) | Indirekteinleitergenehmigung | 72 |

| | | |
|--|---|-----------|
| 3. | Naturschutzrechtliche Entscheidungen | 72 |
| VII. Begründung der Nebenbestimmungen | | 74 |
| 1. | Unterrichtungspflichten | 74 |
| 2. | Bauausführung | 74 |
| 3. | Bauzeitbedingte Belastungen | 75 |
| a) | Allgemeines | 75 |
| b) | Baulärm | 75 |
| c) | Staubbelastung | 76 |
| 4. | Wasserrecht | 76 |
| 5. | Naturschutz und Landschaftspflege | 77 |
| a) | Erfolgskontrolle und Meldung | 77 |
| b) | Informationen | 78 |
| c) | Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung | 78 |
| 6. | Bodenschutz | 78 |
| 7. | Abfallwirtschaft | 79 |
| 8. | Kampfmittelbeseitigung | 79 |
| 9. | Brand- und Katastrophenschutz | 79 |
| 10. | Denkmalschutz | 79 |
| 11. | Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter | 80 |
| VIII. Abwägung der Belange | | 80 |
| 1. | Allgemeines | 80 |
| 2. | Prüfung der Umweltverträglichkeit | 81 |
| a) | Einordnung des Projektes in den rechtlichen Rahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) | 81 |
| b) | Identifizierung und Auswahl zielführender Alternativen | 82 |
| c) | Angaben zum Vorhaben, Wirkfaktoren und Wirkraum | 83 |
| d) | Überblick über den Planungsraum (Raumordnung und Bauleitplanung), Natur und Landschaft | 85 |
| e) | Schutzgut Mensch | 88 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 88 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 90 |

| | | |
|-----|---|-----|
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 92 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 92 |
| f) | Schutzgut Tiere, Pflanzen | 92 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 92 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 98 |
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 102 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 103 |
| g) | Schutzgut Boden | 106 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 106 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 108 |
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 109 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 109 |
| h) | Schutzgut Wasser | 110 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 110 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 112 |
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 113 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 114 |
| i) | Schutzgut Klima und Luft | 114 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 114 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 116 |
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 117 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 117 |
| j) | Schutzgut Landschaft | 118 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 118 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 119 |

| | | |
|-----|---|-----|
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 119 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 120 |
| k) | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 120 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 120 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 121 |
| cc) | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen | 121 |
| dd) | Bewertung nach § 12 UVPG a. F. | 121 |
| l) | Wechselwirkungen | 122 |
| aa) | Beschreibung Ist-Zustand | 122 |
| bb) | Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. | 122 |
| m) | Zusammenfassung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen | 124 |
| n) | Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben | 124 |
| o) | Medienübergreifende Gesamtbewertung | 125 |
| 3. | Schallschutz (Lärm und Erschütterungen) | 126 |
| 4. | Private Belange | 127 |
| 5. | Begründung der Entscheidungen und Einwendungen | 127 |
| a) | Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist | 127 |
| aa) | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz | 127 |
| bb) | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 | 129 |
| cc) | Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord | 129 |
| dd) | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | 129 |
| ee) | Landesamt für Geologie und Bergwesen | 130 |
| ff) | Amt für Landwirtschaft und Forsten Mitte des Landes Sachsen-Anhalt, | 131 |
| gg) | Landesamt für Vermessung und Geoinformation | 131 |
| hh) | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt - Technische Aufsichtsbehörde | 132 |
| ii) | Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt | 132 |
| jj) | Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde | 134 |
| kk) | Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde | 134 |
| ll) | Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde | 135 |
| mm) | Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde | 137 |

| | | |
|------------|---|------------|
| nn) | Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten | 138 |
| oo) | Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz | 138 |
| pp) | Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde | 139 |
| qq) | Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde | 139 |
| rr) | Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde | 140 |
| b) | Versorgungsunternehmen | 142 |
| aa) | Deutsche Telekom Technik GmbH | 142 |
| bb) | Avacon Netz GmbH | 143 |
| cc) | GDMCom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | 143 |
| dd) | Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH | 143 |
| c) | Körperschaften | 145 |
| | Handwerkskammer Magdeburg | 145 |
| d) | Private Einwendungen | 146 |
| 6. | Gesamtergebnis der Abwägung | 146 |
| IX. | Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen | 147 |
| D | Begründung der Kostenentscheidung | 148 |
| E | Verfahrensrechtliche Hinweise | 148 |
| F | Rechtsbehelfsbelehrung | 149 |

Anlage

**Fachliche Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde
der Landeshauptstadt Magdeburg**

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------|---|
| AbwV | Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) |
| AVV-Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) |
| BauO LSA | Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013, (GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 187) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutz-Gesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) |
| BBodSchV | Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BGBl | Bundesgesetzblatt |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| 16. BImSchV | Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) |
| 26. BImSchV | 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) |
| 32. BImSchV | Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |

| | |
|----------------------|---|
| 34. BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 111 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BMVBS | Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BodSchAG LSA | Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. S. 946) |
| IndEinIVO LSA | Indirekteinleiterverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. März 2017 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. S. 723) |
| MIV | Motorisierter Individualverkehr |
| NatSchG LSA | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. S. 346) |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| PBefG | Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| RdErl | Runderlass |
| ROG | Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| RuVA – StB | Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau mit den Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung, Fassung 2005 |
| TAB | Technische Aufsichtsbehörde |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) |

| | |
|----------------------|--|
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| UVPG LSA | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. S. 946) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBL. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| VLärm SchR 97 | Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) |
| VwVfG LSA | Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. S. 134) |
| WG LSA | Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. S. 33) |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) |

Alle übrigen Abkürzungen siehe Kirchner / Butz, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018.

Weitere Abkürzungen werden im Text dadurch erklärt, dass vorangestellt die vollständige Bezeichnung erscheint.

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Nach § 28 Abs. 1 PBefG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben

„Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“

mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und den gegebenen Hinweisen festgestellt.

II. Planunterlagen

1. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen der Ursprungsplanung, ggf. in der im Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen Deckblattfassung:

Teil A - Vorhabenbeschreibung Ordner 1 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 00 | Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen |
| 00.01a | Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen |
| 00.02a | Sammelfreigabe der Antragsunterlagen Sammelfreigabe der Antragsunterlagen |
| Anlage 01 | Erläuterungsbericht |
| 01.01a | Allgemeiner Erläuterungsbericht Allgemeiner Erläuterungsbericht |

Teil B – Planteil
Ordner 1 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 02 | Übersichtskarte |
| 02.01 | Luftbild vorhandenes Gelände |
| 02.02 | Auszug aus der Liegenschaftskataster: Liegenschaftskarte M 1:1000 |
| 02.03 | Linienetzplan – Tag |
| 02.04 | Linienetzplan – Nacht |
| 02.06a | Amtlicher Lageplan, BHN.A.0.4.LP.1011 Amtlicher Lageplan, BHN.A.0.4.LP.1011.a |
| Anlage 03 | Übersichtslageplan |
| 03.01 | Lageplan 1:500 mit Grundrissdarstellung EG, BHN.A.0.4.LA.1000 |
| 03.02a | Lageplan, Übersicht Verkehrsflächen, BHN.V.5.4.LP.5002.A.ew, M 1:1000 Lageplan, Übersicht Verkehrsflächen, BHN.V.5.4.LP.5002.A.ew, M 1:1000.a |
| Anlage 04 | Übersichtshöhenplan |
| 04.01 | Übersichtshöhenplan, BHN.V.5.4.LS.5204.A.ew, M 1:1000/100 |

Teil B – Planteil (Fortsetzung)
Ordner 2 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 05 | Lageplan |
| 05.01a | LP 1:500 mit Grundrissdarstellung EG, BHN.A.0.4.LA.1001 LP 1:500 mit Grundrissdarstellung EG, BHN.A.0.4.LA.1001.a |
| 05.02a | LP 1:500 mit Dachaufsichten, BHN.A.0.4.LA.1002 LP 1:500 mit Dachaufsichten, BHN.A.0.4.LA.1002.a |
| 05.04.01a | LP M 1:500 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5100.A.ew, Gesamtlageplan LP M 1:500 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5100.A.ew.a, Gesamtlageplan |
| 05.04.02a | LP M 1:250 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5101.A.ew, Blatt 1/3 LP M 1:250 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5101.A.ew.a, Blatt 1/3 |
| 05.04.03a | LP M 1:250 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5102.A.ew, Blatt 2/3 |

| | |
|-----------|--|
| | LP M 1:250 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5102.A.ew.a, Blatt 2/3 |
| 05.04.04 | LP M 1:250 mit Gleisbauprojekt BHN.V.5.4.LP.5103.A.ew, Blatt 3/3 |
| 05.05.01a | Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Endzustand Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Endzustand |
| 05.05.02a | Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Bph 4 Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Bph 4.a |
| 05.05.03a | Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Bph 7 Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Bph 7.a |
| 05.05.04 | Lageplan 1:500 mit Fahrleitungsbauprojekt Erdungskonzept |
| 05.06a | Lageplan Freiflächengestaltungsplan 1:500 BHN.F.0.4.DA.1.0 Lageplan Freiflächengestaltungsplan 1:500 BHN.F.0.4.DA.1.0.a |

Teil B – Planteil (Fortsetzung)

Ordner 3 von 16

| | |
|------------------|---|
| Anlage 06 | Höhenplan |
| 06.01 | Höhenplan Gleisachse A121 BHN.V.5.4.LS.5201.A.ew, M 1:500/50 Blatt 1/3 |
| 06.02 | Höhenplan Gleisachse A121 BHN.V.5.4.LS.5202.A.ew, M 1:500/50 Blatt 2/3 |
| 06.03 | Höhenplan Achse321 Gleisachse u. Gelände BHN.V.5.4.LS.5203.A.ew, M 1:500/50 Blatt 3/3 |
| Anlage 07 | Immissionsschutzmaßnahmen |
| 07.01 | Erläuterungen, Berechnungen, Lageplan |
| Anlage 08 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen |
| 08.01a | BHN.S.0.4.LP.8000 – Lageplan BHN.S.0.4.LP.8000.a – Lageplan |
| Anlage 09 | Landschaftspflegerische Maßnahmen |
| 09.01.01a | BHN.U.0.4.LP.7305. - Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:2.500 BHN.U.0.4.LP.7305.a - Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:2.500 |
| 09.01.02.1a | BHN.U.0.4.LP.7306. - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Freianlagengestaltung auf dem Betriebshofgelände (Blatt 1), M 1:500 BHN.U.0.4.LP.7306.a - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Freianlagengestaltung auf dem Betriebshofgelände (Blatt 1), M 1:500 |

| | |
|------------------|---|
| 09.01.02.2a | BHN.U.0.4.LP.7307. - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Freianlagengestaltung auf dem Betriebshofgelände (Blatt 2), M 1:500 BHN.U.0.4.LP.7307.a - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Freianlagengestaltung auf dem Betriebshofgelände (Blatt 2), M 1:500 |
| 09.01.03a | BHN.U.0.4.LP.7308. - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Ersatzmaßnahme E1, M 1:1.000 BHN.U.0.4.LP.7308. - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Ersatzmaßnahme E1, M 1:1.000 |
| 09.02a | Dokument Landschaftspflegerische Maßnahmen inklusive tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation |
| Anlage 10 | Grunderwerb |
| 10.01a | Grunderwerbsplan Grunderwerbsplan |
| 10.02a | Grunderwerbsverzeichnis in Tabelle Grunderwerbsverzeichnis in Tabellenform |
| Anlage 11 | Regelungsverzeichnis |
| 11.01 | Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen |

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen
Ordner 4 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 14 | Straßenquerschnitt/e |
| 14.01 | Detailpläne Gleis- u. Verkehrsanlagen |
| 14.01.01 | BHN.V.5.4.RQ.5401.A.ew, M 1:50, Regelquerschnitt 2.1 |
| 14.01.02 | BHN.V.5.4.RQ.5402.A.ew, M 1:50, Regelquerschnitt 2.2 |
| 14.01.03.a | BHN.V.5.4.RQ.5403.A.ew, M 1:50, Regelquerschnitt 2.3 BHN.V.5.4.RQ.5403.A.ew, M 1:50, Regelquerschnitt 2.3 |
| 14.01.04.a | BHN.V.5.4.LP.5010.A.ew, M 1:250, Detaillageplan Werkstatt BHN.V.5.4.LP.5010.A.a.ew, M 1:250, Detaillageplan Werkstatt |
| 14.01.05 | BHN.V.5.4.QS.5011.A.ew, M 1:5, Detailquerschnitt 1 Werkstatt |
| 14.01.06 | BHN.V.5.4.QS.5012.A.ew, M 1:5, Detailquerschnitt 2 Werkstatt |
| 14.01.07 | BHN.V.5.4.QS.5013.A.ew, M 1:2,5, Detailquerschnitt 3 Werkstatt |
| 14.01.08 | BHN.V.5.4.QS.5014.A.ew, M 1:5, Detailquerschnitt 4 Werkstatt |
| 14.02 | Ermittlung der Bauklassen |

| | |
|------------------|---|
| Anlage 17 | Immissionstechnische Untersuchungen |
| 17.01 | Schalltechnisches Gutachten |
| 17.01a | Schalltechnisches Gutachten Ergänzung, Stellungnahme |
| 17.01.01 | Raumakustik |
| 17.01.02 | Bauakustik |
| 17.02 | Schwingungsbelastungen |
| | Elektromagnetische Verträglichkeit |
| 17.03 | Fachbeitrag_26.BImSchV |
| 17.03.1 | Anlage_1_FB_26.BImSchV_Flusssdiagramm |
| 17.03.2 | Anlage 2 FB 26.BImSchV Ü-Plan |

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen
Ordner 5 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 18 | Wassertechnische Untersuchung |
| 18.01.01 | Entwässerungsantrag |
| 18.01.02 | Erläuterungsbericht Entwässerung |
| 18.01.14 | Berechnung Regenwasser Lageplan FB0 |
| 18.01.15 | Berechnung Schmutzwasser Lageplan FB0 |
| | FB1 – Werkstatt |
| 18.01.16a | BHN.S.1.4.UG.8050.A - Grundleitungen, Maßstab 1:100 BHN.S.1.4.UG.8050.A.a - Grundleitungen, Maßstab 1:100 |
| 18.01.17a | BHN.S.1.4.EG.8051.A - Grundriss Erdgeschoss Sanitär, Maßstab 1:100 BHN.S.1.4.EG.8051.A.a - Grundriss Erdgeschoss Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.18a | BHN.S.1.4.1OG.8052.A - Grundriss 1.OG Sanitär, Maßstab 1:100 BHN.S.1.4.1OG.8052.A.a - Grundriss 1.OG Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.19a | BHN.S.1.4.2OG.8053.A - Grundriss Luftraum Halle Sanitär, Maßstab 1:100 BHN.S.1.4.2OG.8053.A.a - Grundriss Luftraum Halle Sanitär, Maßstab 1:100 |

| | |
|-----------|--|
| 18.01.20a | BHN.S.1.4.3OG.8054.A - Grundriss Oberlichter Sanitär, Maßstab 1:100 BHN.S.1.4.3OG.8054.A.a - Grundriss Oberlichter Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.21a | BHN.S.1.4.DA.8055.A - Dachaufsicht Sanitär , Maßstab 1:100 BHN.S.1.4.DA.8055.A.a - Dachaufsicht Sanitär , Maßstab 1:100 |
| 18.01.22 | BHN.S.1.4.SN.8059.A - Schnitte Schmutzwasser / Regenwasser, M 1:100 |
| 18.01.23 | BHN.S.1.4.SH.8056.A - Strangschema Regenwasser, ohne Maßstab |
| 18.01.24 | BHN.S.1.4.SH.8057.A - Strangschema Regenwasser-Not, ohne Maßstab |
| 18.01.25 | BHN.S.1.4.SH.8058.A - Strangschema Schmutzwasser, ohne Maßstab |
| 18.01.26 | BHN.S.1.4.SH.8060.A - Schema Emulsionsspaltanlage, ohne Maßstab |
| 18.01.27 | BHN.S.1.4.SH.8061.A - Schema Waschtechnik, ohne Maßstab |

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen
Ordner 6 von 16

| Anlage 18 | Wassertechnische Untersuchung (Fortsetzung) |
|------------------|---|
| | FB2 – Reststoffsammelstelle |
| 18.01.28 | BHN.S.2.4.UG.8320. - Grundleitungen, Maßstab 1:100 |
| 18.01.29 | BHN.S.2.4.EG.8321. - Grundriss Erdgeschoss Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.30 | BHN.S.2.4.DA.8322. - Dachaufsicht Sanitär, Maßstab 1:100 |
| | FB3 – Abstellhalle |
| 18.01.31 | BHN.S.3.4.UG.8130.A - Grundleitungen Teil 1, Maßstab 1:100 |
| 18.01.32 | BHN.S.3.4.UG.8131.A - Grundleitungen Teil 2, Maßstab 1:100 |
| 18.01.33 | BHN.S.3.4.UG.8132.A - Grundleitungen Teil 3, Maßstab 1:100 |
| 18.01.34 | BHN.S.3.4.EG.8133.A - Grundriss EG Teil 1 Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.35 | BHN.S.3.4.EG.8134.A - Grundriss EG Teil 2 Sanitär, Maßstab 1:100 |

| | |
|----------|---|
| 18.01.36 | BHN.S.3.4.EG.8135.A - Grundriss EG Teil 3 Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.37 | BHN.S.3.4.1OG.8136.A - Grundriss Luftraum Halle Teil 1 Sanitär, M 1:100 |
| 18.01.38 | BHN.S.3.4.1OG.8137.A - Grundriss Luftraum Halle Teil 2 Sanitär, M 1:100 |
| 18.01.39 | BHN.S.3.4.1OG.8138.A - Grundriss Luftraum Halle Teil 3 Sanitär, M 1:100 |
| 18.01.40 | BHN.S.3.4.DA.8139.A - Dachaufsicht Teil 1 Sanitär Maßstab 1:100 |
| 18.01.41 | BHN.S.3.4.DA.8140.A - Dachaufsicht Teil 2 Sanitär Maßstab 1:100 |
| 18.01.42 | BHN.S.3.4.DA.8141.A - Dachaufsicht teil 3 Sanitär Maßstab 1:100 |
| 18.01.43 | BHN.S.3.4.SN.8144. - Schnitte Schmutzwasser / Regenwasser M 1:100 |
| 18.01.44 | BHN.S.3.4.SH.8142. - Strangschema Regenwasser, ohne Maßstab |
| 18.01.45 | BHN.S.3.4.SH.8143.A - Strangschema Schutzwasser, ohne Maßstab |

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen
Ordner 7 von 16

| Anlage 18 | Wassertechnische Untersuchung (Fortsetzung) |
|------------------|---|
| | FB4 – Betriebshofwartgebäude |
| 18.01.46 | BHN.S.4.4.UG.8230. - Grundleitungen, Maßstab 1:100 |
| 18.01.47 | BHN.S.4.4.EG.8231. - Grundriss Erdgeschoss Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.48 | BHN.S.4.4.OG.8232. - Grundriss Obergeschoss Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.49 | BHN.S.4.4.DA.8233. - Dachaufsicht Sanitär, Maßstab 1:100 |
| 18.01.50 | BHN.S.4.4.SN.8236. - Schnitte Schmutzwasser / Regenwasser, M 1:100 |
| 18.01.51 | BHN.S.4.4.SH.8234. - Strangschema Schmutzwasser, ohne Maßstab |
| 18.01.52 | BHN.S.4.4.SH.8235. - Strangschema Regenwasser, ohne Maßstab |
| 18.01.53a | BHN.S.0.4.LP.8000. - Lageplan Entwässerung BHN.S.0.4.LP.8000.a - Lageplan Entwässerung |

| | |
|-----------|--|
| 18.01.54 | Antrag auf Einleiterlaubnis Erläuterungsbericht |
| 18.01.55 | konisches Wirbelventil nasse Aufstellung |
| 18.01.56a | Flächenzusammenstellung Flächenzusammenstellung |
| 18.01.57a | FB1 Erweiterung LP Bereiche Versickerung 18.01.53 BHN.S.0.4.LP.8000.A FB1 Erweiterung LP Bereiche Versickerung 18.01.53 BHN.S.0.4.LP.8000.A.a |
| 18.01.58a | Rückhaltung Dachflächen Rückhaltung Dachflächen |
| 18.01.59a | Versickerung NordWest Versickerung NordWest |
| 18.01.60a | Versickerung Suedost Versickerung Suedost |
| 18.01.61 | Antrag Indirekteinleitung Waschtechnik |
| 18.01.62 | Antrag Indirekteinleitung Teilereinigung |
| 18.02 | Grundwasserhaltung siehe Geotechnischer Bericht 20.01 |

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen
Ordner 8 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 19 | Umweltfachliche Untersuchungen |
| 19.01 | Umweltverträglichkeitsuntersuchung |
| 19.01.01a | Landschaftspflegerischer Begleitplan Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| 19.01.01.1 | BHN.U.0.4.LP.7301 - LP Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1), M 1:1.000 |
| 19.01.01.2 | BHN.U.0.4.LP.7302 - LP Bestands- und Konfliktplan (Blatt 2), M 1:1.000 |
| 19.01.02 | Artenschutzbeitrag (AFB) |
| 19.01.02.1 | Anhang 1 zu AFB - Relevanzprüfung streng besonders geschütz- ten Arten |
| 19.01.03 | Natura 2000 (FFH) – Vorprüfung |
| 19.01.03.1 | BHN.U.0.4.LP.7304 - ÜbersichtsLP Natura 2000-Vorprüfung, M 1:25.000 |
| 19.01.03.2 | Anhang 2 zu Natura 2000-Vorprüfung - Standarddatenbogen |
| 19.01.04 | Kurzgutachten Schall |
| 19.01.04.1 | LP Schallimmissionen - Anlage1 |
| 19.01.05 | Faunistische Kartierungsberichte: |

| | |
|------------|--|
| 19.01.05.1 | Faunistische Sonderuntersuchungen Brutvögel-Amphibien-Reptilien |
| 19.01.05.2 | Faunistische Sonderuntersuchungen Fledermäuse |
| 19.01.05.3 | Mehlschwalben - Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen |
| 19.01.06 | Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) |
| 19.01.06.1 | BHN.U.0.4.LP.7300 - Lageplan Bestand Realnutzung Biotope, M 1.500 |
| 19.01.06.2 | BHN.U.0.4.LP.7303 - Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, M 1.500 |
| 19.01.07 | Anlage zur UVS - Scopingunterlage |
| | |
| 19.02 | Bestandspläne sh. Unterlage 19.01.01 und 19.01.06 |

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen
Ordner 9 von 16

| | |
|------------------|---|
| Anlage 20 | Geotechnische Untersuchungen |
| 20.01 | Geotechnischer Bericht |
| | Anlagen A1-A5 |
| 20.01 | A 1.1 Übersichtsplan |
| 20.01 | A 1.2 Aufschlussplan |
| 20.01 | A 1.3 Listen der Koordinaten und Höhen |
| 20.01 | A 2.1 Diagramme der Drucksondierungen |
| 20.01 | A 3.1 Sondierprofile und Druckdiagramme |
| 20.01 | A 3.2 Sondierprofile und Druckdiagramme |
| 20.01 | A 3.3 Sondierprofile |
| 20.01 | A 3.4 Sondierprofile und Druckdiagramme |
| 20.01 | A 3.5 Sondierprofile |
| 20.01 | A 3.6 Sondierprofile und Druckdiagramme |
| 20.01 | A 3.7 Sondierprofile |
| 20.01 | A 3.8 Sondierprofile und Druckdiagramme |
| 20.01 | A 3.9 Sondierprofile |

| | |
|-------|--------------------------------------|
| 20.01 | A 3.10 Sondierprofile |
| 20.01 | A 3.11 Sondierprofile |
| 20.01 | A 3.12 Sondierprofile Altaufschlüsse |
| 20.01 | A 3.13 Sondierprofile Altaufschlüsse |
| 20.01 | A 3.14 Sondierprofile Altaufschlüsse |
| 20.01 | A 3.15 Sondierprofile Altaufschlüsse |
| 20.01 | A 3.16 Sondierprofile Altaufschlüsse |
| 20.01 | A 4.1 Korngrößenverteilungen |
| 20.01 | A 4.2 Wassergehalte |
| 20.01 | A 4.3 Zustandsgrenze |
| 20.01 | A 4.4 Glühverlust |
| 20.01 | A 5 Wasseranalyse |

Teil D – Nachweise

Ordner 10 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 23 | Verkehrssicherheit |
| 23.01 | Betriebsleiteranweisungen MVB |
| 23.02 | Prüfgleis Querschnitt BHN-V-5-4-RQ-5404-A-ew |

Teil E – Bauantragsunterlagen

Fortsetzung Ordner 10 von 16

| | |
|------------------|--|
| Anlage 26 | |
| 26.01 | Bauantragsformular Anlage 1 |
| 26.01.01 | Bauantragsformular |
| 26.01.02a | Sammelfreigabe (identisch mit 00.02) Sammelfreigabe (identisch mit 00.02) |
| 26.02 | Vorlageberechtigung Entwurfsverfasser: |
| 26.03a | Anlagen Berechnungen Gesamtflächen Anlagen Berechnungen Gesamtflächen |
| 26.03.01 | Anlage A-Gebäudeklassen |
| 26.03.02 | Anlage G-Personalzahlen |
| 26.03.03 | Anlage H-WC-Anlagen ASR |

| | |
|-----------|--|
| 26.03.04a | Anlage I-FB1 Arbeitsräume nach Baubeschreibung Anlage I-FB1 Arbeitsräume nach Baubeschreibung |
| 26.04a | Amtlicher Lageplan = 02.06 Amtlicher Lageplan = 02.06a |
| 26.05a | 26.05._BHN.A.0.4.DA.1000_Lageplan mit Dachaufsicht und Ökofläche 26.05._BHN.A.0.4.DA.1000_Lageplan mit Dachaufsicht und Ökofläche |
| 26.06.01a | Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht |
| 26.06.02 | Erläuterungen zur Grundstücksbeurteilung |
| 26.07 | Lageplan Abbruch |
| 26.07.01 | Anzeige der Beseitigung Mehrzweckgebäude |
| 26.07.02 | Anzeige der Beseitigung Wartungshalle |
| 26.08 | Erklärung zum Kriterienkatalog |
| 26.09 | Betriebsbeschreibung: Abfälle, Lacke, Klebstoffe |
| 26.10 | Erläuterungen zu den Verkehrsanlagen |
| | Brandschutz siehe Anlage 26.21 |
| | Baugrundgutachten siehe Anlage 20.01 Geotechnischer Bericht |

Teil E – Bauantragsunterlagen
Ordner 11 von 16

| | |
|-----------------|---|
| 26.11 | FB 1 – Werkstatt |
| 26.11.01 | FB 1 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck |
| 26.11.02 | FB 1 Baubeschreibung formlos (§ 3 Nr. 3 BauVorIV) |
| 26.11.03 | FB 1 Betriebsbeschreibung |
| 26.11.04 | FB 1 Flächen- und Raumberechnung |
| 26.11.04.1a | FB 1 Anlage Brutto-Grundfläche FB 1 Anlage Brutto-Grundfläche |
| 26.11.04.2a | FB 1 Anlage Netto-Raumfläche FB 1 Anlage Netto-Raumfläche |
| 26.11.04.2.1a | FB 1 Anlage Netto-Raumfläche- NUF FB 1 Anlage Netto-Raumfläche- NUF |
| 26.11.04.3a | FB 1 Anlage Geschossflächenzahl FB 1 Anlage Geschossflächenzahl |
| 26.11.05 | FB 1 Statistischer Erhebungsbogen |
| 26.11.06 | FB 1 Bauzeichnungen |
| 26.11.06.01a | BHN.A.1.4.UG.1100. - Grundriss Untergeschoss, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.UG.1100.a - Grundriss Untergeschoss, Maßstab |

| | |
|--------------|---|
| | 1:100 |
| 26.11.06.02a | BHN.A.1.4.EG.1101. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.EG.1101.a - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.03a | BHN.A.1.4.OG.1102. - Grundriss Obergeschoss, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.OG.1102.a - Grundriss Obergeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.04a | BHN.A.1.4.TG.1103. - Grundriss Technikgeschoss, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.TG.1103.a - Grundriss Technikgeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.05a | BHN.A.1.4.DA.1104. - Dachaufsicht, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.DA.1104.a - Dachaufsicht, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.06a | BHN.A.1.4.SN.1105. - Schnitte, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.SN.1105.a - Schnitte, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.07a | BHN.A.1.4.AN.1108. - Ansichten, Maßstab 1:100 BHN.A.1.4.AN.1108.a - Ansichten, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.08a | BHN.A.1.4.DE.1126. - Ausschnitt LKW-Rampe, Maßstab 1:50 BHN.A.1.4.DE.1126.a - Ausschnitt LKW-Rampe, Maßstab 1:50 |
| 26.11.06.09 | BHN.A.1.4.DE.1128. - Ausschnitt Drehgestellreinigung, Maßstab 1:50 |
| 26.11.06.10 | BHN.A.1.4.DE.1131. - Längsschnitt Dachkonstruktion / Fassade, M 1:20 |
| 26.11.06.11a | BHN.A.1.4.DE.1132. - Dachfläche Absturzsicherung/ Wartung, M 1:500 BHN.A.1.4.DE.1132.a - Dachfläche Absturzsicherung/ Wartung, M 1:200 |

Teil E – Bauantragsunterlagen
Ordner 12 von 16

| | |
|-----------------|---|
| 26.11.06 | FB 1 Bauzeichnungen (Fortsetzung) |
| | FB1 Werkstatt BTA |
| 26.11.06.12a | BHN.N.1.4.UG.1500. - Grundriss Untergeschoss, Maßstab 1:100 BHN.N.1.4.UG.1500.a - Grundriss Untergeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.13a | BHN.N.1.4.EG.1501. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 BHN.N.1.4.EG.1501. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.14a | BHN.N.1.4.OG.1502. - Grundriss Obergeschoss, Maßstab 1:100 BHN.N.1.4.EG.1501.a - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 |
| | FB1 Werkstatt Möblierung |
| 26.11.06.15 | BHN.A.1.4.EM.1600. - Erdgeschoss Möblierung, Maßstab 1:100 |
| 26.11.06.16 | BHN.A.1.4.OM.1601. - Obergeschoss Möblierung, Maßstab 1:100 |

| | |
|-----------------|---|
| 26.12.06 | FB 2 Reststoffsammelstelle |
| 26.12.01 | FB 2 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck |
| 26.12.02 | FB 2 Baubeschreibung formlos (§ 3 Nr. 3 BauVorIV) |
| 26.12.03 | FB 2 Betriebsbeschreibung |
| 26.12.04 | FB 2 Flächen- und Raumberechnung |
| 26.12.04.1 | FB 2 Anlage Brutto-Grundfläche |
| 26.12.04.2 | FB 2 Anlage Netto-Raumfläche |
| 26.12.04.2.1 | FB 2 Anlage Netto-Raumfläche- NUF |
| 26.12.04.3 | FB 2 Anlage Geschossflächenzahl |
| 26.12.05 | FB 2 Statistischer Erhebungsbogen |
| 26.12.06 | FB 2 Bauzeichnungen |
| 26.12.06.01 | BHN.A.2.4.EG.1200. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.12.06.02 | BHN.A.2.4.DA.1201. - Dachaufsicht, Maßstab 1:100 |
| 26.12.06.03 | BHN.A.2.4.SN.1202. - Schnitte, Maßstab 1:100 |
| 26.12.06.04 | BHN.A.2.4.AN.1203. - Ansichten, Maßstab 1:100 |
| 26.12.06.05 | BHN.A.2.4.DE.1220. - Fassadenschnitt, Maßstab 1:25 |

Teil E – Bauantragsunterlagen
Ordner 13 von 16

| | |
|-----------------|---|
| 26.13.06 | FB 3 Abstellhalle |
| 26.13.01 | FB 3 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck |
| 26.13.02 | FB 3 Baubeschreibung formlos (§ 3 Nr. 3 BauVorIV) |
| 26.13.03 | FB 3 Betriebsbeschreibung |
| 26.13.04 | FB 3 Flächen- und Raumberechnung |
| 26.13.04.1 | FB 3 Anlage Brutto-Grundfläche |
| 26.13.04.2 | FB 3 Anlage Netto-Raumfläche |
| 26.13.04.2.1 | FB 3 Anlage Netto-Raumfläche- NUF |
| 26.13.04.3 | FB 3 Anlage Geschossflächenzahl |
| 26.13.05 | FB 3 Statistischer Erhebungsbogen |
| 26.13.06 | FB 3 Bauzeichnungen |

| | |
|-----------------|---|
| 26.13.06.01 | BHN.A.3.4.EG.1300. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:200 |
| 26.13.06.02 | BHN.A.3.4.DA.1301. - Dachaufsicht, Maßstab 1:200 |
| 26.13.06.03 | BHN.A.3.4.SN.1302. - Schnitte, Maßstab 1:200 |
| 26.13.06.04 | BHN.A.3.4.AN.1303. - Ansichten, Maßstab 1:200 |
| 26.13.06.05 | BHN.A.3.4.FZ.1304. - Fahrzeugabstellung, Maßstab 1:500 |
| 26.13.06.06 | BHN.A.3.4.DS.1305. - Dachaufsicht Absturzsicherung /Wartung, M 1:500 |
| 26.14.06 | FB 4 Betriebshofwartgebäude |
| 26.14.01 | FB 4 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck |
| 26.14.02 | FB 4 Baubeschreibung formlos (§ 3 Nr. 3 BauVorIV) |
| 26.14.03 | FB 4 Betriebsbeschreibung |
| 26.14.04 | FB 4 Flächen- und Raumberechnung |
| 26.14.04.1 | FB 4 Anlage Brutto-Grundfläche |
| 26.14.04.2 | FB 4 Anlage Netto-Raumfläche |
| 26.14.04.2.1 | FB 4 Anlage Netto-Raumfläche- NUF |
| 26.14.06 | FB 4 Betriebshofwartgebäude (Fortsetzung) |
| 26.14.04.3 | FB 4 Anlage Geschossflächenzahl |
| 26.14.05 | FB 4 Statistischer Erhebungsbogen |
| 26.14.06 | FB 4 Bauzeichnungen |
| 26.14.06.01 | BHN.A.4.4.EG.1400. - Grundriss Erdgeschoße, Maßstab 1:100 |
| 26.14.06.02 | BHN.A.4.4.OG.1401. - Grundriss Obergeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.14.06.03 | BHN.A.4.4.DA.1402. - Dachaufsicht, Maßstab 1:100 |
| 26.14.06.04 | BHN.A.4.4.SN.1403. - Schnitte, Maßstab 1:100 |
| 26.14.06.05 | BHN.A.4.4.AN.1404. - Ansichten, Maßstab 1:100 |
| 26.14.06.06 | BHN.A.4.4.DA.1407. - Dachaufsicht Sicherung, Maßstab 1:100 |
| | FB 4 - Betriebshofwartgebäude BTA |
| 26.14.06.07 | BHN.N.4.4.EG.1455. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 |
| | FB 4 - Betriebshofwartgebäude Möblierung |
| 26.14.06.08 | BHN.A.4.4.OM.1450. - Obergeschoss Möblierung, Maßstab 1:100 |

Teil E – Bauantragsunterlagen
Ordner 14 von 16

| | |
|--------------|---|
| 26.15 | BHN.A.0.4.DA.1005-LP Ausschnitt Baulastfläche |
| 26.16 | Anträge auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung (§ 3 Nr. 9 Bau-VorIV), Erleichterung / Eintrag einer Baulast |
| 26.16.01 | Betriebshofwartgebäude - Fluchtweg Mittelgarage |
| 26.16.02.1 | Abstellhalle - Wegelänge Toiletten |
| 26.16.02.2 | Anlage-BM-004 |
| 26.16.02.3 | Anlage_BP-020-PLG_Teilnehmerliste |
| 26.16.03 | Abstandsflächen auf Weg - Eintragung Baulast + sh. 26.15 |
| 26.17 | Feuerlöschanlagen |
| 26.17.01 | Erläuterungsbericht SWM Löschwasser |
| 26.17.02 | BHN.B.3.4.EG.8150 Sprinkler Abstellhalle EG |
| 26.17.03 | BHN.B.3.4.EG.8153 Sprinkler Abstellhalle OG Teil 1 |
| 26.17.04 | BHN.B.3.4.EG.8154 Sprinkler Abstellhalle OG Teil 2 |
| 26.17.05 | BHN.B.3.4.EG.8155 Sprinkler Abstellhalle OG Teil 3 |
| 26.17.06 | BHN.S.0.4.LP.8001 Lageplan Feuerlösch |
| 26.17.07 | BHN.B.3.4.EG.8156 Schema Hydrantenanlage |
| 26.17.08 | BHN.B.3.4.EG.8157 Schema Sprinkler |

Teil E – Bauantragsunterlagen
Ordner 15 von 16

| | |
|--------------|--|
| 26.18 | Lüftungsgesuch |
| 26.18.01 | Erläuterungsbericht RLT- Anlagen |
| 26.18.02 | Luftmengenberechnungen FB1 Werkstatt-A |
| 26.18.03 | Luftmengenberechnungen FB3 Abstellhalle |
| 26.18.04 | Luftmengenberechnungen FB4 Betriebshofwartsgebäude |
| | FB1 – Werkstatt |
| 26.18.05a | BHN.L.1.4.UG.8020.A – Gruben Lüftung, Maßstab 1:100 BHN.L.1.4.UG.8020.B – Gruben Lüftung, Maßstab 1:100 |
| 26.18.06a | BHN.L.1.4.EG.8021.A - Grundriss Erdgeschoss Lüftung, Maßstab 1:100 BHN.L.1.4.EG.8021.B - Grundriss Erdgeschoss Lüftung, Maßstab 1:100 |

| | |
|--------------|--|
| 26.18.07a | BHN.L.1.4.1OG.8022.A - Grundriss 1.Obergeschoss Lüftung, M 1:100 BHN.L.1.4.1OG.8022.B - Grundriss 1.Obergeschoss Lüftung, M 1:100 |
| 26.18.08a | BHN.L.1.4.2OG.8023.A - Grundriss Technikgeschoss Lüftung, M 1:100 BHN.L.1.4.2OG.8023.B - Grundriss Technikgeschoss Lüftung, M 1:100 |
| 26.18.09a | BHN.L.1.4.DA.8024.A – Dachaufsicht Lüftung, Maßstab 1:100 BHN.L.1.4.DA.8024.B – Dachaufsicht Lüftung, Maßstab 1:100 |
| 26.18.10 | BHN.L.1.4.SH.8025.A – Schema Übersicht Lüftung, ohne Maßstab |
| 26.18.11 | BHN.L.1.4.SH.8026.A – Schema Lüftung Anlagen Z1/A1, ohne Maßstab |
| 26.18.12 | BHN.L.1.4.SH.8027.A – Schema Lüftung Anlagen Z2/A2, ohne Maßstab |
| 26.18.13 | BHN.L.1.4.SH.8028.A - Schema Lüftung Anlagen Z3.1/A3.1 Anlagen Z3.2/A3.2, ohne Maßstab |
| 26.18.14 | BHN.L.1.4.SH.8029.A - Schema Lüftung Anlagen Z4.1/A4.1 Anlagen Z4.2/A4.2, ohne Maßstab |
| 26.18.15 | BHN.L.1.4.SH.8030.A - Schema Lüftung Anlagen Z5/A5, ohne Maßstab |
| 26.18.16 | BHN.L.1.4.SH.8031.A - Strangschema Lüftung Werkhallen, ohne Maßstab |
| 26.18.17 | BHN.L.1.4.SH.8032.A - Strangschema Lüftung EG Nord, ohne Maßstab |
| 26.18.18 | BHN.L.1.4.SH.8033.A - Strangschema Lüftung OG Nord, ohne Maßstab |
| 26.18.19 | BHN.L.1.4.SH.8034.A - Strangschema Lüftung EG Süd, ohne Maßstab |
| 26.18.20 | BHN.L.1.4.SH.8035. - Strangschema Lüftung OG Süd-Waschanlage, oM |
| 26.18 | Lüftungsgesuch (Fortsetzung) |
| | FB 3 – Abstellhalle |
| 26.18.21 | BHN.L.3.4.EG.8120. - Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100 |
| 26.18.22 | BHN.L.3.4.SH.8121. – Schema Lüftung, ohne Maßstab |
| | FB 4 – Betriebshofwartgebäude |
| 26.18.23 | BHN.L.4.4.EG.8220. – Grundriss Erdgeschoss Lüftung, Maßstab |

| | |
|----------|--|
| | 1:100 |
| 26.18.24 | BHN.L.4.4.OG.8221. - Grundriss Obergeschoss Lüftung, Maßstab 1:100 |
| 26.18.25 | BHN.L.4.4.DA.8222. – Dachaufsicht Lüftung, Maßstab 1:100 |
| 26.18.26 | BHN.L.4.4.SH.8223. - Schema Lüftung Anlage Z6/A6, ohne Maßstab |
| 26.18.27 | BHN.L.4.4.SH.8224. - Strangschema Lüftung EG, ohne Maßstab |
| 26.18.28 | BHN.L.4.4.SH.8225. - Strangschema Lüftung OG, ohne Maßstab |

Teil E – Bauantragsunterlagen
Ordner 16 von 16

| | |
|--------------|--|
| 26.19 | Bauphysik |
| 26.19.01a | Hauptdokument Thermische Bauphysik Hauptdokument Thermische Bauphysik |
| 26.19.02a | Gebäudezonierung nach DIN V 18599 FB1 Gebäudezonierung nach DIN V 18599 FB1 |
| 26.19.03a | Dokumentation zum EnEV-Nachweis FB1 inkl. Bauteilkatalog Dokumentation zum EnEV-Nachweis FB1 inkl. Bauteilkatalog |
| 26.19.04 | Dokumentation zum Nachweis Mindestwärmeschutz FB3 |
| 26.19.05 | Gebäudezonierung nach DIN V 18599 FB4 |
| 26.19.06 | Dokumentation zum EnEV-Nachweis FB4 inkl. Bauteilkatalog |
| 26.19.07 | Anlage Zertifikat Fernwärmenetz |
| 26.20 | Energiebedarfsausweis |
| 26.20.01a | vorläufiger Energiebedarfsausweis FB1 – Werkstattgebäude vorläufiger Energiebedarfsausweis FB1 – Werkstattgebäude |
| 26.20.02 | vorläufiger Energiebedarfsausweis FB4 – Betriebshofwartgebäude |
| 26.21 | Brandschutz |
| 26.21.01a | FB 1 Brandschutznachweis FB 1 Brandschutznachweis |
| 26.21.01.1a | Brandschutzeintragungen FB0 Lageplan Anlage 1 Brandschutzeintragungen FB0 Lageplan Anlage 1 |
| 26.21.01.2a | Brandschutzeintragungen FB1 Keller Werkstatt Anlage 2 Brandschutzeintragungen FB1 Keller Werkstatt Anlage 2 |
| 26.21.01.3a | Brandschutzeintragungen FB1 EG Werkstatt Anlage 3 Brandschutzeintragungen FB1 EG Werkstatt Anlage 3 |
| 26.21.01.4a | Brandschutzeintragungen FB1 OG Werkstatt Anlage 4 Brandschutzeintragungen FB1 OG Werkstatt Anlage 4 |
| 26.21.01.5a | Brandschutzeintragungen FB1 Technikgeschoss Werkstatt Anlage 5 Brandschutzeintragungen FB1 Technikgeschoss Werkstatt Anlage 5 |

| | |
|--------------|--|
| 26.21.01.6 | Stellungnahme zum Brandschutznachweis FB1 |
| 26.21.01 | FB 2 Brandschutznachweis |
| 26.21.02.1 | Brandschutzeintragungen FB0 Lageplan Anlage 1 |
| 26.21.02.2 | Brandschutzeintragungen FB2 EG Reststoffsammelstelle Anlage 2 |
| 26.21.03 | FB 3 Brandschutznachweis |
| 26.21.03.1 | Brandschutzeintragungen FB0 Lageplan Anlage 1 |
| 26.21.03.2 | Brandschutzeintragungen FB3 EG Abstellhalle Anlage 2 |
| 26.21.03.3 | Stellungnahme zum Brandschutznachweis FB3 |
| 26.21.04 | FB 4 Brandschutznachweis |
| 26.21.04.1 | Brandschutzeintragungen FB0 Lageplan Anlage 1 |
| 26.21.04.2 | Brandschutzeintragungen FB4 EG Betriebshofwartgebäude Anlage 2 |
| 26.21.04.3 | Brandschutzeintragungen FB4 OG Betriebshofwartgebäude Anlage 3 |
| 26.21.04.4 | Stellungnahme zum Brandschutznachweis FB4 |
| 26.21.05 | Protokolle Branddirektion |
| 26.21.05.1 | Teilnehmerliste |
| 26.22 | Raumakustik |
| 26.23 | Explosionsschutzdokument |
| 26.24 | Stellplatznachweis |
| 26.24.01a | Stellplatznachweis FB 1 Stellplatznachweis FB 1 |
| 26.24.02 | Stellplatznachweis FB 2 |
| 26.24.03 | Stellplatznachweis FB 3 |
| 26.24.04 | Stellplatznachweis FB 4 |
| | Stellplatznachweis zeichnerisch siehe 26.05 |
| 26.25 | Bauphasenpläne |
| 26.25.01 | Phase_0 |
| 26.25.02 | Phase_1 |
| 26.25.03 | Phase_2 |
| 26.25.04 | Phase_3 |

| | |
|--------------|--|
| 26.26 | Statik |
| | G UW Gleichrichterunterwerk |
| 26.27.01 | Planung G UW August-Bebel-Damm_2019-05-22-Übersichtsplan |
| 26.27.02 | Planung G UW August-Bebel-Damm_2019-05-22-Lageplan A1 |
| 26.27.03 | Gebäude-ABD-2019-05-22-Geländeniveau 10-5 Bl.1 |
| 26.27.04 | Gebäude-ABD-2019-05-22-Grundriss 10-9 Bl.2 |
| 26.27.05 | Gebäude-ABD-2019-05-22-Ansichten 10-9 Bl.1 |
| 26.27.06 | Gebäude-ABD-2019-05-22-Außenwandschnitt 10-14 Bl.1 |
| 26.27.07 | Brandschutznachweis G UW BHN |

2. Planänderungen

Die Darstellung der Änderungen und Ergänzungen des Planes sind in der unter Teil A, Kapitel II, Punkt 1. dargestellten Tabelle sowie in sämtlichen Planunterlagen durch die Eintragung in blauer Farbe kenntlich gemacht.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Baugenehmigung

Für das Vorhaben wird die Baugenehmigung gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA nach den Vorgaben der als Anlage beigefügten fachlichen Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg - die Bestandteil dieses Beschlusses ist - einschließlich der darin aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

a) Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Entwässerungsanlagen wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG wie folgt erteilt:

Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Beseitigung des gefassten Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen über zwei Versickerungsmulden und ein Regenrückhaltebecken/ Löschwasserbecken in das Grundwasser

Versickerungsmulden:

| | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| gesamte angeschlossene Fläche: | 35.000 m ² |
| gesamte abflusswirksame Fläche: | 28.653 m ² |
| Abfluss beim Bemessungsregen r15(1): | 299,1 l/s (mit r15(1) = 104,4 l/s) |

Regenrückhaltebecken (Löschwasserteich):

| | |
|----------------------------------|-----------------------|
| angeschlossene Fläche: | 24.764 m ² |
| abflusswirksame Fläche: | 12.382 m ² |
| Drosselabfluss zur Versickerung: | 20 l/s |

Die festzusetzende Gesamteinleitung in das Grundwasser beträgt somit 319,1 l/s.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

| | |
|----------------|----------------------------|
| Stadt: | Landeshauptstadt Magdeburg |
| Gewässer: | Grundwasser |
| Einzugsgebiet: | Elbe |
| Straße: | August-Bebel-Damm |
| MTBL: | 3835 Magdeburg |

Idealisierter Lagepunkt:

Nordwert: 57 85 550

Ostwert: 68 22 00

Lagestatus: UTM 489 (32)

b) Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung für die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (Karosseriewäsche und Teilereinigung) wird gemäß § 58 WHG i. V. m. § 1 IndEinl-VO LSA erteilt.

3. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Die in den Planunterlagen - Landschaftspflegerischer Begleitplan - festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft werden genehmigt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichsmaßnahmen sind zu verwirklichen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

a) Bauausführende Betriebe

Den bauausführenden Betrieben ist der Hinweis Nr. 6 im Teil E bekanntzugeben.

b) Anlieger

Die von der Baumaßnahme betroffenen Anlieger, insbesondere Anwohner, Gewerbetreibende und Eigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über die Veränderung in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren.

Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Durchführung der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

c) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde (TAB)

Durch die Vorhabenträgerin ist die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der TAB gemäß § 60 Abs. 3 BOStrab zur Zustimmung vorzulegen.

2. Bauausführung

- a) Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, die Behinderungen durch die Bautätigkeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere hat die Baudurchführung in enger Absprache mit den Grundstückseigentümern zu erfolgen.
- b) Die Bauausführung muss den festgestellten Planunterlagen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung zu gewährleisten.
- c) Die Ausführungsplanung ist der Gemeinde durch die Vorhabenträgerin vorzulegen und von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen gegenzuzeichnen.
- d) Der zeitliche Bauablauf ist mit der Gemeinde aufgrund der mit anderen Großbaumaßnahmen in der Landeshauptstadt Magdeburg zu koordinierenden Bauabläufe abzustimmen.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Vor Beginn der Arbeiten sind die versorgungstechnischen Anlagen in den erforderlichen Medien bereitzustellen.

b) Baulärm

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass entsprechend der AVV Baulärm erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden. Die AVV Baulärm vom 19. August 1970 wird hiermit ausdrücklich für dieses Vorhaben als Grundlage für die Bauphase festgelegt.

Die eingesetzten Baumaschinen sollten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ als lärmarme Baumaschinen eingestuft sein bzw. mindestens den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 der BImSchV ist der Einsatz von Baumaschinen an Werktagen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht zulässig.

Sind Arbeiten außerhalb dieser Zeiten geplant (insbesondere auch Sonntagsarbeit), ist ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde, zu stellen.

c) Staubbelastung

Staubentwicklungen sind durch ständiges, ausreichendes Benetzen (z. B. mittels C-Schlauch) oder Kapselung einzelner Arbeitsbereiche (z. B. Abdeckplane) zu vermeiden.

Es sind Maschinen und Geräte, die über technische Einrichtungen zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z. B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneidverfahren) zu verwenden.

Zur Reduzierung baubedingter Abgas- und Lärmimmissionen sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge, die dem Stand der Technik entsprechen, zu verwenden.

Zur Verhinderung der Staubentwicklung ist die Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; unversiegelte Bereiche sind entsprechend der Witterung zu befeuchten.

4. Wasserrecht

a) Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Behördliche Überwachung:

Die Vorhabenträgerin hat die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, um technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Selbstüberwachung:

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Gewässerbenutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen.

Die Vorhabenträgerin hat den Zustand und die Funktionssicherheit der Anlage zur Niederschlagswasserfassung und -ableitung eigenverantwortlich zu überwachen. Die Eigenkontrolle der Anlagen zur Niederschlagswasserfassung und -beseitigung hat mindestens halbjährlich sowie nach starken Niederschlagsereignissen und Regen nach langen Trockenperioden sowie zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen) zu erfolgen.

Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Beachtung der vorgenannten Anforderungen eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Anlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Insbesondere hat diese Betriebsvorschrift Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen hinsichtlich der Ableitung des Niederschlagswassers durchzuführen bzw. zu beachten sind. Das hierfür zuständige Personal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

Sinkt die Sickerfähigkeit in den Versickerungsanlagen infolge von Selbstabdichtung (Kolmationserscheinungen oder Verschlammung), ist die erforderliche Sickerleistung durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Ggf. ist die gestörte Schicht der Versickerungsanlagen abzutragen und durch sickerfähiges Material zu ersetzen.

Anforderungen an die Anlagen zur Gewässerbenutzung:

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) über das gutachterliche bereits festgestellte Maß hinaus (Auffüllungen) festgestellt werden, ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 BodSchAG LSA vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Die Anlagen zur Niederschlagsentwässerung, die zur Ausübung der mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten und eine Überlastung ausgeschlossen ist. Für den Bau und Betrieb sowie die Wartung der Abwasseranlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes (insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138) und die DIN - Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen und Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

Betriebliche Maßnahmen

| Anlage | Maßnahme | Intervalle | Bemerkungen |
|----------------------------------|--|---|--|
| Versickerungs- mulden/-becken | Inspektion | Halbjährlich und ggf. nach Starkregen/ Un- fällen | Sicht- und Funk- tionsprüfung, ggf. Entfernen von Störstoffen |
| | Mahd | Mindestens jährlich | Mähgut entfer- nen |
| | Entfernen von Laub und Störstof- fen | Im Herbst und bei Be- darf | |
| | Wiederherstellen der Durchlässig- keit | Bei Bedarf | Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen |

| | | | |
|--|-------------------------------------|------------|--|
| | Gärtnerische Pflege | Bei Bedarf | Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen/Herbiziden |
| | Mäuse-/ Maulwurfsschäden beseitigen | Bei Bedarf | |

Mitteilungs- und Vorlagepflichten:

Die Fertigstellung der Anlagen ist zur Abnahme der Abwasseranlagen der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich anzuzeigen. Dabei ist ein Exemplar der Ausführungsplanung der gesamten Regenentwässerung sowie die Zulassungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu den Abseideanlagen der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Bei Störfällen in dem von dieser Erlaubnis berührten Entwässerungsgebiet, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens- bzw. Störereignisses anzugeben.

Hinweise:

- Nach § 18 WHG steht die wasserrechtliche Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf kann insbesondere dann erklärt werden, wenn:
 1. Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder
 2. Art, Zweck und Umfang sowie Anlagen der Gewässerbenutzung wesentlich verändert werden, ohne dass rechtzeitig die Änderung der Erlaubnis beantragt wurde.
- Gemäß § 13 WHG steht die wasserrechtliche Erlaubnis unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche Nebenbestimmungen angeordnet werden können.
- Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung hergeleitet werden.
- Die Vorhabenträgerin haftet für Schäden, die aus Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen entstehen.
- Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Begünstigten nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich unter

Umständen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.

- Anfallende Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des KrW/AbfG sind zu beachten.
- Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 23 WG LSA auf künftige Gewässerbenutzer übertragbar. Der neue Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich anzuzeigen.

b) Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung

Indirekteinleitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (Karosseriewäsche)

Allgemeine Anforderungen:

Nach Teil B, Abs. 1 des Anhangs 49 Abs. 2 der AbwV ist die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser.

Die verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe sind in einem Betriebstagebuch aufzuführen. Sie dürfen nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

Das Abwasser darf nicht enthalten:

1. organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der AbwV nicht erreichen,
2. organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls:

Vor der Vermischung des Abwassers der Fahrzeugwäsche mit anderen Abwasserströmen ist im Ablauf des Abscheiders ein Überwachungswert für Kohlenwasserstoffe, gesamt von 20 mg/l, einzuhalten.

Die genannte Anforderung für die Fahrzeugwäsche gilt nach Teil E Abs. 2 des Anhangs 49 der AbwV i. V. m. § 2 Abs. 3 IndEinlVO als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf der Grundlage landesrechtlicher Vorgaben auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporär stabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

Eigenüberwachung.

Folgende Mindestanforderungen werden auf Grundlage der derzeit geltenden Eigenüberwachungsverordnung festgelegt:

| Kontrollparameter | Intervall |
|---|------------------|
| abgeleitete Abwassermenge | täglich |
| Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen | täglich |

Indirekteinleitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (Teilereinigung)

Allgemeine Anforderungen:

Das Abwasser darf nicht enthalten:

1. organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der AbwV nicht erreichen,
2. organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Die verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe sind in einem Betriebstagebuch aufzuführen. Sie dürfen nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls:

Nach Anhang 49 der AbwV, Teil E, ist im Abwasser für Kohlenwasserstoffe ein Wert von insgesamt 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

Die Einhaltung des vorgenannten Grenzwertes für Kohlenwasserstoffe in der Stichprobe ist im Rahmen der Eigenüberwachung zu protokollieren. Festgestellte Überschreitungen sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich zu übermitteln.

Für den Vorbehalt einer behördlichen Überwachung ist eine Probenahmestelle (ohne Vergabe einer Messstellenummer) am Ablauf des Klarwasserbehälters der Emulsionsspaltanlage einzurichten.

Eigenüberwachung:

Die Vorhabenträgerin hat den Zustand, den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, die Betriebsanlagen und die Einleitungsstellen in die nachfolgende Grundstücksentwässerung regelmäßig und im erforderlichen Umfang eigenverantwortlich zu überwachen. Die Eigenkontrolle hat mindestens den Regelungen und Mindestanforderungen an die Eigenüberwachung der Eigenüberwachungsverordnung - in der jeweils gültigen Fassung - zu genügen.

| Kontrollparameter | Intervall |
|---|------------------|
| abgeleitete Abwassermenge | täglich |
| Kohlenwasserstoffe, gesamt | 4 x jährlich |
| Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen | täglich |

Die Laboruntersuchung des Parameters Kohlenwasserstoffe - gesamt - ist erforderlich, da ein Grenzwert von 20 mg/l für den Ort des Anfalls einzuhalten ist.

Gemäß § 4 EigÜVO besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Behörde, da nach Anhang 49 der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls gestellt sind. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind jährlich in einem Bericht zusammenzufassen und der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse beizufügen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt hierfür Formblätter. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe des Anlagenverantwortlichen bzw. diensttuenden Personals, von Datum und Uhrzeit der Kontrolle und festgestellter Sachverhalte bzw. durchgeführter Maßnahmen (Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten, besondere Vorkommnisse und dergleichen), Angabe der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe (Art und Menge) sowie Angabe der Mess- und Analyseergebnisse in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Als Bestandteil des Betriebstagebuches sind auch die wesentlichen Bedienungshinweise für die Abwasseranlagen aufzuführen. Für das Betriebstagebuch gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren nach der letzten Eintragung.

c) Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Lager und in der Werkstatt sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unter Verwendung eines entsprechenden Formblattes anzuzeigen.

Die wassergefährdenden Stoffe sind unter Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) und der Lagermenge und des Fassungsvermögens einzeln aufzulisten.

Der Anzeige sind die Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, welche hier gelagert und verwendet werden, beizufügen.

Anlagen zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und Abfüllflächen sind vor Inbetriebnahme und danach im Abstand von je 5 Jahren durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Prüfprotokolle nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert spätestens zum Zeitpunkt der Bauendabnahme vorzulegen.

Hinweise:

- Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen müssen die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV erfüllen.
- Gemäß § 20 AwSV sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- Ferner sind für den Betreiber einer AwSV-Anlage die Betreiberpflichten gemäß § 62 WHG sowie § 31 AwSV verbindlich.
- Gemäß § 62 Abs. 4 WHG i. V. m. § 46 AwSV hat der Betreiber oberirdischer Anlagen zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Diese sind im § 15 AwSV sowie in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) definiert.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung der Prüfergebnisse

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ein Jahr nach Nutzungsaufnahme des Betriebshofes über die Umsetzung und den Erfolg der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Daten der Anlage 1a, Ziff. 2, des Erlasses des MLU vom 15. August 2005 (AZ: 42.3-22301/5) zu übermitteln:

- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme
- räumliche Zuordnung:
Gemeinde / Gemarkung / Flur / Flurstück / Übersichtskarte
(Maßstab 1 : 10.000, ggf. 1 : 25.000)
- Flächengröße
- Ausgangsbiotop oder –biotopkomplex
- Zielbiotop oder –biotopkomplex
- vorgesehener Zeitpunkt der Zielerreichung
- Art der Flächensicherung
- Pflegemaßnahme (Art / Pflegeintervalle / besondere Auflagen)
- Maßnahmeträger / Verantwortlicher
- eventuell zusätzliche Angaben.

b) Informationen

Die Vorhabenträgerin hat die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg über die zu realisierenden landschaftspflegerischen Maßnahmen schriftlich 8 Tage vor Beginn sowie 8 Tage nach Beendigung zu informieren.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

- aa) Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die zusätzliche Einrichtung von Lagerflächen sowie Zu- und Abfahrten ist so gering wie möglich zu halten.
- bb) Im Rahmen der Bauüberwachung ist sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutzmaßnahmen den bauausführenden Betrieben bekannt sind und von diesen beachtet werden.
- cc) Für alle geplanten Baumpflanzungen sind entsprechende Lösungen vorzusehen (Wurzelbrücken, Wurzelschutzfolien u. a.), um Wurzelaufrüchen im Gehweg vorzubeugen. Darüber hinaus sind alle Standorte mit den zuständigen Leitungsträgern abzustimmen.
- dd) Die Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen zum Ablauf der Entwicklungspflege ist zu protokollieren. Im Falle festgestellter Mängel ist für die Nachbesserung

zu sorgen. Die Niederschrift über die Abnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu übersenden.

- ee) Der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen (einschließlich fachgerechter Unterhaltungspflege) ist zu gewährleisten. Der Anwuchserfolg ist durch eine Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und eine Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 über mindestens drei Vegetationsperioden zu gewährleisten.
- ff) Die Beseitigung von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Im Baubereich vorhandene Gehölze, die erhalten werden sollen, sind gemäß DIN 18920 bzw. RAS- LP 4 zu schützen.
- gg) Um Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts der Vögel zu vermeiden, sind die Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor dem 01. März bzw. nach dem 30. September eines jeden Jahres durchzuführen.
- hh) Im Rahmen der Ausführungsplanung ist bei der Umsetzung der im Landschaftlichen Begleitplan festgestellten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der CEF-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg frühzeitig einzubeziehen.
- ii) Sofern im Rahmen der Ausführung des Vorhabens im begründeten Einzelfall ein von diesem Planfeststellungsbeschluss bzw. den planfestgestellten Unterlagen lediglich geringfügig abweichender Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden sollte, ist die Genehmigung des geänderten bzw. erweiterten Eingriffs unter Darlegung der Gründe bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig der Planfeststellungsbehörde zur Information vorzulegen. Ebenso ist die Planfeststellungsbehörde über die von der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilte Genehmigung zu informieren. In allen anderen Fällen ist die Änderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

6. Bodenschutz

- a) Der Vorhabenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt 7 Kalendertage vor Aufnahme der Arbeiten anhand eines von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Formblattes (Anlage A) schriftlich mitzuteilen.
- b) Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt unverzüglich zu informieren (Ansprechpartner: Herr Trump – Tel. 0391/74440-67).
- c) Bei Bodenauf- und/oder Bodenauffüllungen sind die hierfür vorgesehenen Materialien nach den Vorgaben des Anhang 1 der BBodSchV zu untersuchen. Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätsnachweise die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.
- d) Soweit für die Verfüllung von Baugruben standortfremdes und/oder standort-eigenes Material verwendet wird, ist dieses zugelassen, wenn die Vorsorge-werte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV eingehalten werden. Die Nachwei-se sind umfänglich und zeitgerecht – das heißt unverzüglich nach Bauabnah-me - gegenüber der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sach-sen-Anhalt zu erbringen.

Hinweis:

Auf Grund der Zugehörigkeit der Flurstücke zum Ökologischen Großprojekt Magdeburg Rothensee ist kontaminiertes Aushubmaterial bei Tiefbauarbeiten nicht auszuschließen, das einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere nach der DGUV Regel 101-004 bedingt. Die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten.

7. Abfallwirtschaft

- a) Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.
- Alle beim Bau und der späteren Nutzung anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu deklarieren, zu sortieren und nachweislich entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- b) Das bei dem Vorhaben anfallende mineralische Dämmmaterial darf nicht mit den übrigen Abbruchmaterialien vermischt werden. Die Beseitigung der mineralischen Dämmmaterialien hat nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 zu erfolgen.
- c) Die bei dem Vorhaben ggf. anfallenden asbesthaltigen Abfälle (z. B. asbesthaltiger Fugenkitt, asbesthaltige Faserzementplatten) dürfen nicht mit den übrigen Abbruchmaterialien vermischt werden. Die Beseitigung der asbesthaltigen Abfälle hat nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 zu erfolgen.
- d) Im Zuge der weiteren Planungen ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.
- e) Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß LAGA TR 20 zu untersuchen. Dazu sind Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) durchzuführen.
- Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse und die Angaben zur geplanten weiteren Verwendung des Materials sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

- f) Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 20 einzuhalten.

Die Eignung des zur Verfüllung/Auffüllung vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der oben genannten technischen Regeln nachzuweisen.

Soll Verfüll-/Auffüllmaterial mit Zuordnungswerten größer Z 0 gemäß LAGA TR 20 verwendet werden, so ist die Eignung dieses Materials - konkret für den jeweiligen Einbauort - der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anhand der Vorgaben der LAGA TR 20 nachzuweisen. Dazu sind u. a. folgende Unterlagen / Informationen zu übergeben:

- Art des Materials
- Analytik des Materials, gemäß LAGA TR 20
- Angaben zum konkreten Einbauort, Einbautiefe, Schichtdicke, Höhenlage des Einbaus
- Höhenlage des HGW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) am konkreten Einbauort
- Art der Oberflächenabdeckung /Nachnutzung
- zeichnerische Darstellung des vorgesehenen Einbaus
- Begründung, auf der Grundlage der LAGA TR 20, dass der Einbau am konkreten Standort unter den konkreten Einbaubedingungen zulässig ist.

Die Untersuchungsergebnisse und der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben LAGA TR 20 sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg mindestens 5 Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

8. Kampfmittelbeseitigung

Bei den durchzuführenden Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Eine fachliche Baubegleitung des Vorhabens durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt ist daher erforderlich.

Die Fläche ist vor dem Beginn der Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern zu überprüfen. Daher ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Gefahrenabwehrbehörde, unter Angabe der Flurstücke, Vorlage der aktuellen und vollständigen Grundbuchauszüge und eines Lage- und Vermessungsplanes zu informieren.

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten Kampfmittel entdeckt werden, sind die Arbeiten im unmittelbaren Gefahrenbereich einzustellen, die betreffenden Fundstellen zu sichern und die Gefahrenabwehrbehörde zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich zu informieren.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Während der Bauphase ist eine ständige Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu berücksichtigen, um bei Einsätzen im Anliegerbereich der Baustelle wirksam werden zu können. Der Baubeginn ist der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

10. Denkmalschutz

Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde sind diese bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Im Planbereich befinden sich Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen nachfolgender Versorgungsträger:

- Telekom Deutschland GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Netze Magdeburg GmbH.

Die Bestandsunterlagen der vorgenannten Leitungsträger sind - soweit nicht bereits vorliegend - abzufordern und bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die Ausführungsplanung sowie den Bauablauf mit den Leitungsträgern im Einzelnen abzustimmen. Für die vorhandenen Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen geschützt und gesichert werden. Vorhandene Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Der nach den Vorgaben der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) einzuhaltende Mindestabstand zu der südlich des Vorhabens gelegenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist zu beachten.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Versorgungsleitungen bzw. Telekommunikationsanlagen so umverlegt werden, dass sich die neuen Leitungen auf privaten, also nicht öffentlichen Flächen befinden werden, sind die Rechte der Leitungsträger an den privaten Grundstücken durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher auf Dauer und unwiderruflich zu sichern. Die Grundstücksnutzung ist vertraglich zu regeln.

Baumbepflanzungen sollen grundsätzlich nicht im Schutzstreifen der umzuverlegenden bzw. in Betrieb bleibenden Abwasser- und Gasleitungen erfolgen. In unvermeidbaren Einzelfällen ist in Abstimmung mit der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG / der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH der Standort zu konkretisieren und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Baumbepflanzungen oberhalb von Drainageleitungen sollen nicht oder nur mit Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Maststandorte der Straßenbahnanlagen dürfen nicht über Versorgungsleitungen angeordnet werden.

Mit allen betroffenen Leitungsträgern sind im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen zu führen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Bedenken der Behörden und anderer Stellen sowie die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender werden, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

VI. Vorbehalt weiterer Anordnungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines Anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für den Planfeststellungsbeschluss. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

B Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Art und Umfang der Baumaßnahme

Die vorliegende Baumaßnahme umfasst den Abriss des bestehenden Betriebshofes Nord, die Anhebung des Geländes um im Mittel ca. 2,55 m und den Ersatzneubau des Betriebshofes mit integrierter Hauptwerkstatt.

Das Grundstück des Betriebshofes Nord befindet sich im Gewerbegebiet Nord der Landeshauptstadt Magdeburg. Neben einer gewerblichen Bebauung entlang des August-Bebel-Dammes weist das Gewerbegebiet Nord im südlichen Bereich eine gewerbliche Bebauung auf, die bis ca. 100 m an das Vorhaben heranreicht. Eine Wohnbebauung, ebenfalls im Süden des Grundstücks, weist eine Entfernung von rund 350 m auf. Das Gewerbegebiet Nord wird von Süden nach Norden durch die Straße August-Bebel-Damm geteilt. Das Grundstück grenzt im Straßennetz unmittelbar an den August-Bebel-Damm an. Die Erschließung erfolgt wie bisher vom Streckengleis entlang des August-Bebel-Dammes. Die Anbindung des Fahrzeugverkehrs erfolgt ebenfalls wie bisher über den August-Bebel-Damm.

Der neue Betriebshof Nord gliedert sich in folgende Funktionsbereiche:

1. Zentrales Werkstattgebäude
2. Freilager / Wertstoffsammlung
3. Abstellhalle
4. Betriebshofwartgebäude
5. Verkehrsanlagen.

Der Betriebshof wird unterteilt in ein Werkstattgebäude mit im Norden angrenzenden Werkstatt-/ Lager- und Bürokomplex und eine im Süden des Grundstückes angeordnete Abstellhalle für Straßenbahnfahrzeuge. Den Mittelpunkt des Werkstattgebäudes bildet die Werkstatthalle mit Arbeitsständen, verteilt auf 6 Gleise der Instandhaltung sowie zwei zusätzlichen Gleisen für Hebestände der Hauptwerkstattarbeiten und Drehgestelltausch. Die Waschanlage ist ebenfalls im Werkstattgebäude untergebracht. Die Einfahrt in die Werkstatt ist sowohl im Osten als

auch im Westen als Gleisharfe ausgebildet, das heißt die 6 bzw. 8 parallelen Gleise werden so angeordnet, dass sie nacheinander vom Stammgleis (hier Umfahrgleis, Achse 121) abzweigen. Ein Teil der Gleise ist zur Durchfahrt durch die Werkstatt geeignet während ein anderer Teil als Stumpfgleis konzipiert ist.

Die Arbeitsstände sind in der Länge überwiegend für die ca. 30 m langen Niederflurgelenktriebwagen ausgelegt. Ein Teil der Arbeitsstände muss demgegenüber für die Länge eines Zugverbandes ausgelegt werden (ca. 45 m Länge). Eine Sonderstellung nimmt der Standplatz der Unterflurradsatzdrehmaschine ein. Um alle Achsen / Räder innerhalb des Arbeitsstandes bei geschlossenen Toren bearbeiten zu können, ergibt sich eine notwendige Standplatzlänge von ca. 60 m. Je nach der Art der auszuführenden Arbeiten und der technischen Ausstattung der Arbeitsstände sind Breiten von 6,50 m bis 7,50 m vorgesehen.

Die Einfahrt auf das Betriebshofgelände erfolgt vom August-Bebel-Damm und führt direkt in das Umfahrgleis der Betriebshofanlage. Über entsprechende Weichenverbindungen wird die Einfahrt in die vorgesehene Aufstellanlage vor dem Werkstattgebäude ermöglicht. Die 3-gleisig gestaltete Aufstellanlage dient zur Aufstellung und Vorsortierung eingehender Fahrzeuge in die einzelnen Werkstattgleise. Für den Fall einer möglichen Havarie erfolgt der Abzweig in die Aufstellanlage über ein Parallelgleis zum Umfahrgleis mit einer Länge von ca. 100 m.

Die Ausfahrt aus der Werkstatthalle erfolgt aus den 8 Einzelgleisen über entsprechende Weichenverbindungen zurück in das Umfahrgleis.

Im Anschluss an die beiden südlichen Werkstattgleise (Radsatz- und Karosseriebearbeitung) ist jeweils ein Abstellgleis für die Zwischenabstellung von Schadwagen vorgesehen, das durch einen entsprechenden Gleisabschluss begrenzt wird.

Das Umfahrgleis führt nördlich der Werkstatthalle/Bürokomplex und im Süden zwischen Werkstatthalle und Abstellhalle vorbei.

Für die mögliche Anlieferung von Straßenbahnfahrzeugen mit Schwerlasttransportfahrzeugen ist der Bereich des Umfahrgleises nördlich der Werkstatthalle vorgesehen. In diesem Bereich kann die Fahrleitung, wenn erforderlich, spannungsfrei geschaltet werden.

Zwischen dem Umfahrgleis und dem Werkstattgebäude befindet sich das Prüfgleis mit einer Nutzlänge von ca. 332 m. Das Prüfgleis wird beidseitig mit einer Hecke sowie einem Zaun eingefasst. Der Achsabstand zwischen Hecke und Gleisachse beträgt jeweils 2,05 m.

Die Gleisanlage der Abstellung ist für die Unterbringung von derzeit 56 Stadtbahnen ausgelegt. Sie besteht aus 8 parallelen Gleisen mit der Spurweite 1.435 mm mit einer jeweiligen nutzbaren Länge von ca. 220 m auf dem südlichsten und ca. 280 m auf dem nördlichsten Gleis und einem Achsabstand von je 3,65 m und 2,96 m zu den Hallenwänden. Die Zufahrt und Ausfahrt aus der Abstellanlage erfolgt über westlich und östlich der Halle vorgesehene Weichenanlagen (Gleisharfen). Die hierfür erforderlichen Weichen wie auch alle anderen auf dem Betriebshof vorgesehenen Weichen werden elektrisch bedient und beheizbar ausgerüstet. Auf den 4 nördlichen Gleisen sind 7 Zugverbände (L=45 m) hintereinander mit jeweils 3 m Abstand untereinander und auf den 4 südlichen Gleisen 8 Niederflurfahrzeuge (L = 30 m) ebenfalls mit einem Abstand von 3 Metern vorgesehen. Da jedoch 3 Niederflurfahrzeuge dieselbe Abstelllänge wie 2 Zugverbände (L= 93 m einschließlich 3 m Abstand) aufweisen, ist auch eine andere Abstellkombination der Straßenbahnen denkbar. Die Abstellhalle wurde als Kopfhalle konzipiert, d. h. sowohl die Einfahrt in die Halle als auch die Ausfahrt aus der Halle erfolgen jeweils nur über eine Toranlage. Im Inneren des Gebäudes ist die Zufahrt zu den 8 Abstellgleisen sowohl im Osten als auch im Westen als Gleisharfe ausgebildet, welche auch hier zum Umfahrgleis führen.

Die Ausfahrt der Stadtbahnfahrzeuge in das bestehende Straßennetz erfolgt von der Abstellhalle bzw. dem Werkstattgebäude aus hin nach Norden über das Umfahrgleis in ein entsprechendes Ausfahrgleis. Über das Umfahrgleis ist zu jeder Zeit ein zügiger Umlauf für Betriebs- und Prüfzwecke zwischen den einzelnen Betriebshofanlagen möglich, ohne das Betriebshofgrundstück zu verlassen bzw. aufwändige Rangier- und Wendefahrten durchführen zu müssen.

2. Straßenbauliche Beschreibung

Die Straßenerschließung auf dem Betriebshofgelände erfolgt parallel zum Zufahrt- und Ausfahrgleis vom August-Bebel-Damm über eine zum Teil bis zu 9,00 m breite Erschließungsstraße nördlich der Werkstatthalle entlang. Die Straße mit einer im

weiteren Verlauf vorgesehenen Breite von ca. 6,00 m ist hier grundsätzlich für den Zweirichtungsverkehr vorgesehen.

Nördlich der Werkstatthalle ist der Personalparkplatz und nordwestlich des Gleisdreiecks die Anordnung des Besucherparkplatzes vorgesehen. Im Bereich des Betriebshofwartgebäudes werden 5 Senkrechtparkstände für Dienst- und Einsatzfahrzeuge berücksichtigt.

Im weiteren Verlauf führt die Straße dann im Einrichtungsverkehr parallel zum Umfahrgleis in östliche Richtung zurück in Richtung Betriebshof Ein- bzw. Ausfahrt. Die Breite einschließlich des eingedeckten Gleisbereiches beträgt ca. 6,25 m und ermöglicht eine Parallelfahrt von Straßenfahrzeugen und Straßenbahnfahrzeugen sowie ein Ausweichen in den Gleisbereich im Falle von möglichen Ladevorgängen südlich der Werkstatthalle.

Jeweils am West- bzw. Ostende der Abstellhalle zweigt ausgehend von der Zufahrt- und Umfahrungsstraße die geplante Feuerwehrumfahrung ab. Die Breite der Feuerwehrumfahrung beträgt ca. 3,50 m.

Im Osten der Abstellhalle ist der Standort des Gleichrichterunterwerks vorgesehen. Südlich des Gleichrichterunterwerks sind ca. 10 Stellplätze für Fahrzeuge von Mitarbeitern vorgesehen.

3. Gestaltungskonzept

Der neue Straßenbahnbetriebshof fügt sich integrativ in den umliegenden Landschaftsraum ein. Seine Freiflächengestaltung verknüpft soziale mit ökologischen Aspekten.

Ein natürlich anmutender Landschaftsrahmen umgibt das Plangebiet. Das neu gestaltete Areal wird mit seinem Eingangsbereich am August-Bebel-Damm, den naturnahen Wasserflächen am Betriebshof sowie den sanften Erdmodellierungen der Staudenhügel in die Umgebung eingebettet. Die weitläufigen Grünflächen werden als pflegeextensive Wiesenpflanzungen realisiert. Entlang der Hauptzuwegung am Nordrand des Areals werden diese Wiesenflächen durch eine Baumreihe zusätzlich hervorgehoben. Dieses Gestaltungselement wird erneut entlang der Feuerwehrum-

fahrt im Süden aufgenommen und lockert durch unregelmäßig gesetzte Eichen den Rahmen auf.

Die Dachflächen der Gebäude des Straßenbahnbetriebshofs werden mit einer extensiven Sedummischung bepflanzt. Diese verringert den Abflussbeiwert der Dachoberfläche und wirkt darüber hinaus als Isolation und Schutz vor Beschädigungen der Dachhaut. Sobald die Dachflächenbegrünung gesättigt ist, wird das unbelastete und von den Pflanzen gefilterte Niederschlagswasser in den Löschwasserteich geleitet.

II. Verfahrensverlauf

1. Antragstellung

Mit Schreiben vom 04. Oktober 2018 hat die Vorhabenträgerin den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das zugrundeliegende Vorhaben gestellt.

2. Planauslegung / Anhörungsbeteiligte

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG, § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und § 1 der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 26 vom 19. Oktober 2018 und dem Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tageszeitung "Magdeburger Volksstimme" vorgenommen. In der Bekanntmachung wurde diejenige Stelle bezeichnet, bei der die Planunterlagen eingesehen werden konnten, sowie Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben waren.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht vom 29. Oktober 2018 bis zum 28. November 2018 im Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht.

Die Einwendungsfrist gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG endete am 12. Dezember 2018.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung
3. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Kampfmittelbeseitigungsdienst
4. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Führungsstab/StB 3 – Verkehr
5. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
7. Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen-Anhalt
8. Verband Deutscher Sportfischer, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
9. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
10. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
11. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
13. Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
14. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
15. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
16. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
17. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
18. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
19. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.
20. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
21. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
22. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
24. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg
25. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

26. BLSA - Landesbetrieb Bau – und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
27. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung, Magdeburg
28. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck
29. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 55, Gewerbeaufsicht Mitte
30. Landesbeauftragter für die Bahnaufsicht, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Technische Aufsichtsbehörde
31. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
32. Landesamt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
33. Deutsche Telekom Technik GmbH
34. Vodafone D2 GmbH
35. DB Services Immobilien GmbH Leipzig
36. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
37. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
38. Avacon Netz GmbH
39. GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
40. 50 Hertz Transmission GmbH
41. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
42. Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
43. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
44. EWE Netz GmbH
45. Pyur GmbH Leipzig
46. MDCC - Magdeburg City Com GmbH
47. ADFC – Regionalverband Magdeburg, Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
48. Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
49. Verband der Gartenfreunde, Magdeburg
50. Industrie- und Handelskammer Magdeburg
51. Handwerkskammer Magdeburg
52. Kreiskirchamt Magdeburg
53. Enercon GmbH, Magdeburg
54. Transportwerk Magdeburger Hafen GmbH
55. Biosphärenreservat Mittelelbe
56. Ehle/Ihle Verband, Stegelitz

57. Unterhaltungsverband Untere Ohre
58. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bauaufsichtsbehörde
59. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Bodenschutzbehörde
60. Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung,
Straßenverkehrsangelegenheiten
61. Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
62. Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde
63. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
64. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
65. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
66. Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Änderung der Planunterlagen / Vereinfachtes Anhörungsverfahren

Im Verlaufe des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin geänderte Planunterlagen eingereicht. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen bauliche Änderungen, die im Hinblick auf einen zukünftig zu erwartenden zusätzlichen Fahrzeugbestand und einem entsprechenden Mehrbedarf an Abstellkapazität notwendig werden (u. a. zusätzliche Gleise, bauliche Anpassungen in der Fahrzeughalle, Verlängerung der Fahrzeughalle um 12 m, Veränderungen des Werkstattkonzeptes). Damit einhergehend wurde das Brandschutzkonzept entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurde das Entwässerungskonzept geändert. Das geänderte Entwässerungskonzept beinhaltet insbesondere geänderte Versickerungsflächen.

Davon bleibt die Identität des Vorhabens jedoch unberührt, so dass eine erneute öffentliche Auslegung entbehrlich bleiben konnte. Die einzelnen Änderungen wurden mit den betroffenen Behörden abgestimmt.

4. Absehen von Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer förmlichen Erörterung abzusehen, weil es sich

bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Betriebsanlage für Straßenbahnen handelt und im Verfahren keine Einwendungen erhoben, sondern lediglich einzelne Hinweise betroffener Behörden erteilt wurden.

5. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Auf den Antrag der Vorhabenträgerin vom 28. Oktober 2015 zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. § 7 UVPG a. F. wurden im Rahmen einer Vorprüfung die Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft. Dazu wurden die Stellungnahmen der betroffenen Fachämter eingeholt.

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde die UVP-Pflicht festgestellt.

Am 25. August 2016 fand der Scoping-Termin statt. Der Termin dient gemäß § 5 Abs. 3 UVPG a. F. der Festlegung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungstiefe im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu diesem Termin wurden alle Träger umweltrechtlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände fristgerecht geladen. Mit der Ladung wurde zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben.

Nach den Vorgaben des im Rahmen des Scoping-Termins festgelegten Untersuchungsraumes wurden die Auswirkungen des Vorhabens untersucht und sodann in einer Umweltverträglichkeitsstudie zusammengestellt und bewertet. Die Ergebnisse wurden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor dem in der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG n. F. geregelten Stichtag (16. Mai 2017) eingeleitet wurde, gelten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Regelungen der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung des UVPG.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 11 UVPG a. F. und deren Bewertung nach § 12 UVPG a. F. einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgte auf der Grundlage des § 3

Abs. 1 UVPG a. F., der Planunterlagen gemäß § 6 UVPG a. F. sowie der Anhörung gemäß der §§ 7 und 9 UVPG a. F..

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Gesamtabwägung eingeflossen.

C Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Planfeststellungsbehörde - ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Planes gemäß § 29 Abs. 1 a PBefG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und § 3 Abs. 2 des Artikel 3 GemFort-EntwG LSA zuständig.

Nach dem Aufgabenverteilungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01. Mai 2010 ist der Fachbereich 62 – Vermessungsamt und Baurecht – mit der Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßenbahnmaßnahmen einschließlich der Anhörung betraut worden.

Im Rahmen der Organisationshoheit erfolgte eine Festlegung der Identität von Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde. Zwar geht das Gesetz durch die begriffliche Unterscheidung in § 73 Abs. 9 VwVfG davon aus, dass das Anhörungsverfahren von einer von der Planfeststellungsbehörde unabhängigen Behörde durchgeführt wird. Dies ist jedoch nicht zwingend (vgl. § 14 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz, BVerwGE, AZ: 4 A 15/01, NVwZ 2002, S. 1103, Ronellenfitsch, VwVfG-Kommentar 2010, § 73 Rdnr. 9). Weder das Rechtsstaatprinzip noch der Grundsatz des Planverfahrens werden verletzt, wenn eine Identität zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1987, NVwZ 1987, S. 886).

2. Beurteilungsgrundlage

a) Zu beurteilende Sachverhalte

Als Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses dienen außer den Planunterlagen, die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine.

b) Rechtliche Beurteilungsgrundlagen

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit
- den gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes
- den gesetzlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz
- den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz.

Unter Beachtung der gesetzlichen Planungsgrundsätze ist im Folgenden die Erforderlichkeit des konkreten Planvorhabens entsprechend dem Personenbeförderungsgesetz und der sonstigen Zielsetzung des öffentlichen Nahverkehrs objektiv dargetan (Planrechtfertigung).

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Be-

ziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

III. Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Die Planung berücksichtigt darüber hinaus die im Personenbeförderungsgesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

IV. Planrechtfertigung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Notwendigkeit der Planfeststellung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 PBefG.

Voraussetzung für die Feststellung des beantragten Vorhabens ist, dass dieses mit den öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

Gemäß § 29 Abs. 4 PBefG sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschließen. Die Planrechtfertigung erfordert mithin die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des

Gesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein (BVerwG, Urteil vom 09. November 2006 – 4 A 2001.06 – juris Rn. 34). Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 2017, 3 A 4.15, Rn. 34, juris; speziell für die Planung von Straßenbahnen: BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 56.04, Rn. 33, juris; OVG Sachsen, Beschluss vom 20. Dezember 2018, 4 B 260.18, Rn. 26). Die Planrechtfertigung stellt deshalb „eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit“ dar (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2001, 11 C 14.00, Rn. 32, juris; OVG Bremen, Urteil vom 18. Februar 2010, 1 D 599.08, Rn. 47, juris).

Das geplante Vorhaben steht mit den generellen Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes in Einklang.

Aus § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PBefG wird deutlich, dass das Personenbeförderungsgesetz insbesondere auf die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr und insoweit auf die Schaffung leistungsfähiger Verkehrsanlagen und die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs abzielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 56.04, juris Rn. 33; OVG Bremen, Urteil vom 18. Februar 2010, 1 D 599.08, Rn. 48, juris; HessVGH, Urteil vom 18. März 2008, 2 C 1092.06.T, Rn. 92, juris). Dazu gehören u. a. eine weitgehende Trennung der Trassen des ÖPNV vom motorisierten Individualverkehr, der Bau moderner und behindertengerechter Haltestellen und eine damit einhergehende Erhöhung der Verkehrssicherheit, der Reisegeschwindigkeit und der Attraktivität des ÖPNV (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. April 2005, 9 A 56.04, Rn. 33, juris).

Mit dem geplanten Ersatzneubau des Betriebshofes Nord wird die Vorhabenträgerin den gesteigerten Anforderungen an einen modernen Öffentlichen Personennahverkehr gerecht.

2. Anlass und Zielstellung der Planung

Von der Vorhabenträgerin wurde aufgrund des Zustands der Bausubstanz der Betriebshöfe Nord, Sudenburg sowie der Hauptwerkstatt in der Herrenkrugstraße und

den erhöhten Anforderungen an den Arbeitsschutz, der VDV – Richtlinien sowie dem Anforderungsprofil durch die aktuelle Straßenbahngeneration die Zukunftsausrichtung der Standorte geprüft.

Als Ergebnis der Untersuchungen wurde als einzig wirtschaftlich sinnvolle Lösung die Zusammenlegung von 3 Standorten an einem vorhandenen Betriebshofstandort mit integrierter Hauptwerkstatt erkannt.

Dabei bietet einzig die Fläche des Betriebshofes Nord das dafür notwendige Entwicklungspotential. Somit ist ein nachhaltiger Ersatzneubau des Standortes Nord und die Ergänzung um die Funktionen der Hauptwerkstatt vom Betriebsstandort Brückfeld sowie der Radsatzbearbeitung vom Betriebshof Sudenburg im Rahmen eines langfristigen Betriebshofkonzepts als bedarfsgerechte Lösung entstanden.

Mit dieser Aufgabenstellung wurde auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der langfristigen Ausrichtung bei Aufrechterhaltung der bestehenden Standorte aufgestellt. Dabei war gleichfalls eine zukünftige Erhöhung der Fahrzeugzahlen sowie der Fahrzeuglängen und erweiterter Ausstattungen bzw. Funktionen neuer Fahrzeuggenerationen zu berücksichtigen.

Außerdem ist eine optimale Gestaltung der Betriebsabläufe der Vorbereitung der Fahrzeuge zur Ausfahrt, von Serviceleistungen an den Zügen und energetischer Optimierungen die Errichtung einer Abstellhalle für den vorhandenen Fahrzeugpark der Vorhabenträgerin erforderlich.

Darüber hinaus waren bei der Planung erhöhte technische Anforderungen (Auflagen Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt, Behörden, Brandschutz und technischer Vorschriften) zu berücksichtigen.

Das Hochwasser im Juni 2013 hat entsprechend vorliegender Gutachten die Bestandsgebäude und Verkehrsanlagen soweit geschädigt, dass ein technischer sowie wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Daher wird mit der Planung ein nachhaltiger Ersatzneubau mit integrierten Tätigkeiten der anderen Standorte unter Nutzung von Synergien nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten angestrebt.

Zielstellung des Vorhabens ist auch die Zusammenlegung von Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Inspektion für alle Fahrzeuge der Vorhabenträgerin an einem Standort. Neben der zwingend erforderlichen baulichen Erneuerung sollen zugleich Arbeitsschutzmaßnahmen optimiert werden.

Die neue Werkstatt berücksichtigt neben den gesetzlichen Vorschriften auch alle Anforderungen sowie Vorgaben und Kriterien der BOStrab und weitere Anforderungsprofile für die zukünftigen Fahrzeuggenerationen.

3. Zusammenfassung

Mit der Realisierung des Vorhabens werden wesentliche Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des ÖPNV geschaffen.

Denn ohne den erforderlichen Ersatzbau des Straßenbahnbetriebshofes ist der ÖPNV in Magdeburg in seiner derzeitigen Form nicht mehr abzusichern und es besteht die Gefahr von großteiligen Fahrzeugstilllegungen.

Nach dem Vorstehenden entspricht das Vorhaben somit den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes, ist objektiv erforderlich und aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten.

V. Variantenvergleich

1. Darstellung der untersuchten Varianten

Im Rahmen der Vorplanung wurden verschiedene Varianten untersucht. Die Varianten im Einzelnen:

a) Nullvariante

Eine Untersuchung der Nullvariante kam nicht in Betracht, da laut Gutachten vom 21. September 2016 des Ingenieurbüros für Baustatik Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer, Magdeburg festgestellt wurde, dass bei allen Bestandsgebäuden erhebli-

che Schäden infolge des Hochwassers 2013 eintraten, die die Standsicherheit negativ beeinflussten und zu irreparablen Schäden führten.

Darüber hinaus wird der derzeitige Betriebshof den gestiegenen technischen und umweltrechtlichen Anforderungen an die im Betriebshof vorgesehenen Betriebsabläufe nicht mehr gerecht.

Insofern war eine mit dem Neubau des Betriebshofes verbundene Anpassung des Betriebshofes an die gestiegenen Anforderungen sowie die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des Standortes zwingend geboten.

b) Variante 1

Das Werkstattgebäude und die Abstellhalle liegen in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt nebeneinander. Die Anordnung des Werkstattgebäudes erfolgt auf der freien Fläche im Süden des derzeitigen Betriebsgeländes. Die Anordnung der Straßenbahnabstellhalle liegt oberhalb bzw. nördlich des Werkstattgebäudes im Bereich der derzeitigen Abstellanlage und des bestehenden Büro- und Sozialgebäudes. Der Betriebsablauf der Straßenbahnen erfolgt im Uhrzeigersinn (ergibt einen Kreuzungspunkt). Die Errichtung des Werkstattgebäudes erfolgt im 1. Bauabschnitt, der Bau der Abstellhalle im 2. Bauabschnitt.

c) Variante 2

Die Anordnung des Werkstattgebäudes und der Abstellhalle liegen von der Ein- und Ausfahrt aus betrachtet hintereinander. Die Errichtung des Werkstattgebäudes erfolgt im hinteren, westlichen Grundstücksteil im 1. Bauabschnitt. Die Errichtung der Abstellhalle im Bereich des derzeitigen Werkstattgebäudes wird im 2. Bauabschnitt vorgenommen. Der Betriebsablauf würde entgegen dem Uhrzeigersinn erfolgen.

d) Variante 3

Das Werkstattgebäude und die Abstellhalle liegen in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt nebeneinander. Die Anordnung des Werkstattgebäudes erfolgt in der Mitte des Grundstücks im Bereich der bestehenden Abstellanlage. Die Anordnung der Ab-

stellhalle liegt im südlichen Teil des derzeitigen Betriebsgeländes. Der Betriebsablauf erfolgt entgegen dem Uhrzeigersinn. Die Errichtung der Abstellhalle wird im 1. Bauabschnitt, der Bau des Werkstattgebäudes im 2. Bauabschnitt vorgenommen.

e) Im Rahmen der Vorplanung herausgearbeitete Vorzugsvariante

Die zu den einzelnen Varianten untersuchten Ablaufstudien wurden von der Vorhabenträgerin hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf eine möglichst effektive Gestaltung der Betriebsabläufe sowie auf die Auswirkungen auf die Umgebung untersucht.

Daraus ergab sich ein eindeutiges Votum für die Betriebsablaufstudie der Variante 3 als Basis für die weitergehende Planung. Die Orientierung auf dem Gelände, die Zuordnung, Übersichtlichkeit und Länge der Betriebsabläufe sind in dieser Variante am besten umgesetzt. Zudem lässt die Anordnung der Funktionsbereiche eine abschnittsweise Errichtung der Bauteile bei Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs zu.

Ein weiterer Vorteil der Variante 3 ist die aktive Schallschutzwirkung durch die Abstellhalle zum weiter im Süden angrenzenden allgemeinen Wohngebiet. Bei dieser Variante eignet sich der frei bleibende westliche Grundstücksteil in besonderer Weise als umweltrechtliche Ausgleichsfläche.

Verkehrliche Auswirkungen zum Anschluss an den August-Bebel-Damm sind bei allen Varianten identisch.

Im Ergebnis der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Betrachtungen wurde der Variante 3 der Vorzug gegeben.

2. Variantenabwägung

Unter Abwägung der im Rahmen der Variantenuntersuchung zu berücksichtigenden Belange stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Variante 3 als die am meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Gemessen an der Zielsetzung der Maßnahme ist lediglich eine Variante - die eine optimale Sicherstellung der Betriebsabläufe beinhaltet - geeignet, nachhaltig die bauliche Situation an dem betreffenden Standort zu verbessern. Aus diesem Grund

muss die Nullvariante als zu berücksichtigende Planungsalternative außer Betracht bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat auch andere Standorte im Stadtgebiet im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Zusammenlegung von Standorten bei der Variantenauswahl untersucht (vgl. dazu Ausführungen zum Thema „Anlass der Planung“ – Teil C, Kapitel IV, Punkt 2). Als Ergebnis der Untersuchungen wurde als einzig wirtschaftlich sinnvolle Lösung die Zusammenlegung von 3 Standorten an einem vorhandenen Betriebshofstandort mit integrierter Hauptwerkstatt erkannt.

Dabei bietet einzig die Fläche des Betriebshofes Nord das dafür notwendige Entwicklungspotential. Somit ist ein nachhaltiger Ersatzneubau des Standortes Nord und die Ergänzung um die Funktionen der Hauptwerkstatt vom Betriebsstandort Brückfeld sowie der Radsatzbearbeitung vom Betriebshof Sudenburg im Rahmen eines langfristigen Betriebshofkonzepts als bedarfsgerechte Lösung entstanden.

Folgerichtig hat die Vorhabenträgerin daher lediglich die für den bisherigen Standort des Betriebshofes Nord erarbeiteten Varianten 1 bis 3 einer weitergehenden Beurteilung unterzogen. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen dieser vergleichenden Untersuchung von sachgerechten Kriterien, insbesondere von einer optimalen Gestaltung ihrer Betriebsabläufe sowie einer minimierenden Auswirkung auf die Umgebung ausgegangen. Darüber hinaus sichert die geplante Aufschüttung des Geländes einen nachhaltigen Schutz vor künftigen Hochwasserereignissen.

Die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin ist sachgerecht und im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde hält die beantragte Variante gemessen an der Zielstellung des Vorhabens für vorzugswürdig.

VI. Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

1. Baugenehmigung

Gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Rahmen des in das Planfeststellungsverfahren integrierten Baugenehmigungsverfahrens wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unter Beteiligung der zuständigen Behörden, Statik- und Brandschutzbeauftragten die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den bauordnungsrechtlichen und weiteren für die Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften geprüft und im Ergebnis die als Anlage zu diesem Beschluss erstellte fachliche Stellungnahme überreicht. Aufgrund der sich aus § 75 Abs. 1 VwVfG ergebenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wurde die Baugenehmigung in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. dieses Beschlusses einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen eingebunden.

Sofern im Rahmen der weiteren Planung bzw. Ausführung des Vorhabens unwesentliche Änderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. der planfestgestellten Unterlagen erforderlich werden sollten, die das Baugenehmigungsverfahren (Planunterlagen Teil E – Unterlage 26) betreffen, sind diese jeweils durch einen entsprechenden Nachtrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zur Genehmigung einzureichen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg erteilten Nachtragsgenehmigungen zu informieren.

In allen anderen Fällen ist die Änderung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

a) Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 VwVfG umfasst der Planfeststellungsbeschluss auch die Entscheidung über die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen. Demzufolge ist die in Teil A, Kapitel III, Punkt 2 a) dieses Beschlusses genannte wasserrechtliche Erlaubnis in den Planfeststellungsbeschluss eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Behörde über die Erteilung der gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 10 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 und 12 Abs. 1 WG LSA und nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG als Untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig und hat im Rahmen der behördlichen Beteiligung im Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 05. August 2020 das Einvernehmen erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis in Teil A, Kapitel III, Punkt 2 a) dieses Beschlusses beruht auf § 8 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf Gewässer verbunden sind, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Verunreinigungen bzw. nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Gewässers zu verhüten. Deshalb ist Sorge dafür zu tragen, dass Niederschlagswasser ohne schädliche Verunreinigungen zur Einleitung gelangt.

Der Begriff des Gewässers umfasst nach § 2 Abs. 1 WHG die fließenden und stehenden Gewässer sowie das Grundwasser.

Die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser – in diesem Fall die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachfläche über eine Rohrrigole in das Grundwasser - stellt gemäß § 9 Abs. 1 Ziff.5 WHG eine Benutzung eines Gewässers dar und bedarf daher nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Regenrückhaltebecken:

Die Überprüfung des geplanten Regenrückhaltebeckens (im Antrag auch als Löschwasserteich bezeichnet) ergab, dass die Anlage unter Berücksichtigung der angenommenen Bemessungsgrundlagen geeignet ist, die von den Entwässerungsflächen gefassten Niederschlagswassermengen aufzunehmen und gedrosselt in die Mulde Nord-West eingeleitet werden können.

Der Drosselabfluss von 20 l/s kann für die gewählte Drossel (Konisches Wirbelventil in nasser Aufstellung) als maßgeblicher mittlerer Drosselabfluss bestätigt werden.

Eine Niederschlagswasserbehandlung der in das Regenrückhaltebecken eingeleiteten Abflüsse ist nach DWA-M 153 nicht erforderlich. Aufgrund der Vermischung des Drosselabflusses erfolgt eine Mitbehandlung in einem Lamellenklärer sowie über die Oberbodenschicht der Mulde Nord-West.

Versickerungsmulden:

Die Überprüfung der geplanten Versickerungsanlagen ergab, dass die Anlagen geeignet sind, die von den Entwässerungsflächen gefassten Niederschlagswassermengen sowie den Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens aufzunehmen. Die Nachrechnung der Anlagen erfolgte unter Anwendung des Regelansatzes für Mulden nach DWA-A 138, bei dem zusätzlich der Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken als Zufluss berücksichtigt wurde.

Der zur Bemessung der Anlagen gewählte Durchlässigkeitsbeiwert für die Mulden ist maßgebend für die Oberbodenschicht. Der anstehende versickerungsfähige Boden weist eine gleichwertige bis bessere Durchlässigkeit auf.

Die Entleerung erfolgt rechnerisch innerhalb der nach dem Stand der Technik geforderten 24 h für das einjährige Regenereignis. Die Einstauhöhe der Mulden liegt für den Bemessungsregen unterhalb der empfohlenen 30 cm.

Die Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung nach DWA-M 153 für das Entwässerungssystem der Mulde Nord-West ergab, dass der gewählte Lamellenklärer und die Stärken der bewachsenen Oberbodenschicht von 30 cm geeignet sind, um die geforderte Qualität des Niederschlagswassers zur Einleitung in das Grundwasser einzuhalten.

Hinsichtlich der Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung nach DWA-M 153 für das Entwässerungssystem der Mulde Süd-Ost wurde festgestellt, dass die Stärke der bewachsenen Oberbodenschicht von 30 cm geeignet ist, um die geforderte Qualität des Niederschlagswassers zur Einleitung in das Grundwasser einzuhalten.

Nach Auswertung der Antragsunterlagen ist die Sickerstrecke zum mittleren höchsten Grundwasserstand geringer als die empfohlenen 1 m. Dies begründet sich durch die Standortnähe zur Elbe mit entsprechenden Hochwasserständen sowie der erforderlichen Tiefenlage der Zuleitungen zu den Versickerungsanlagen. Da eine weitergehende Niederschlagswasserbehandlung, als nach DWA-M 153 gefordert, stattfinden wird, bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

b) Indirekteinleitergenehmigung

Gemäß § 58 WHG i. V. m. § 1 IndEinVO LSA darf Abwasser mit bestimmten Inhaltsstoffen entsprechend dem Anhang 49 der Abwasserverordnung (Mineralölhaltiges Abwasser) nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Nach Prüfung der Planunterlagen wurde von der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg festgestellt, dass es sich bei dem Abwasser aus der Karosseriewäsche und der Teilereinigung um Abwasser handelt, welches den Vorgaben des Anhangs 49 der Abwasserverordnung (Mineralölhaltiges Abwasser) unterliegt.

Die fachliche Zuarbeit für die in Teil A, Kapitel III, Punkt 2 b) dieses Beschlusses aufgenommene Indirekteinleitergenehmigung erfolgte mit Schreiben der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 05. August 2020.

3. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Grundlage für die Eingriffsgenehmigung in Teil A, Kapitel III, Punkt 3. dieses Beschlusses sind die §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6 – 10 NatSchG LSA.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen, aber genehmigungsfähigen Eingriff in die Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG dar.

Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Vermeidbarkeit eines Eingriffs ist nicht schon deswegen zu bejahen, weil er gänzlich unterlassen oder an anderer Stelle ausgeführt werden kann. Vermeidbar ist der Eingriff erst dann, wenn kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt, das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht erreichbar ist oder der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonendere Weise erreicht werden kann.

Der Ersatzneubau des Betriebshofes ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da damit nachhaltige verkehrspolitische, städtebauliche und wirtschaftliche Ziele verfolgt werden, denen im Rahmen der Abwägung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sind.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante ist auch vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben verursachten und im Rahmen des Verfahrens ermittelten und bewerteten umweltrelevanten Eingriffe gerechtfertigt.

Denn nach Abwägung der Umweltbelange mit den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belangen stellt sich die den Planungsunterlagen zugrundeliegende Vorzugsvariante als die meisten geeignete Variante dar, den Planungszielen zu entsprechen.

Die möglichen Maßnahmen der Vermeidung sind bei der Planung berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen dargestellt.

Da der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar ist, besteht gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Verpflichtung, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).

Die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Dieser erfüllt die methodischen und inhaltlichen Anforderungen und wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Landschaftsraum erfasst, die durch das Planvorhaben zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen angegeben und die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt.

Das für die Eingriffsbilanzierung angewendete Bewertungsmodell (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) stellt hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Umwelteingriffen ein durchaus geeignetes Verfahren dar.

VII. Begründung der Nebenbestimmungen

1. Unterrichtungspflichten

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Beschlusses beruhen auf Forderungen Träger öffentlicher Belange, sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Anderer notwendig bzw. sichern darüber hinaus einen ordnungsgemäßen Bauablauf.

Die Unterrichtungspflicht der TAB dient der behördlichen Bauaufsicht. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Vorhabenträgerin bereits zur Planfeststellung detaillierte Bauausführungsunterlagen ausarbeiten müsste. Denn die Vorhabenträgerin kann bei Stellung des Planfeststellungsantrages noch nicht sicher abschätzen, ob ihr Vorhaben überhaupt oder nur verändert genehmigt wird. Dies lässt die zeit- und kostenaufwändige Erstellung von detaillierten Bauausführungsunterlagen vor einer verbindlichen Planfeststellung für sie nicht zumutbar erscheinen.

Überdies würde es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen, wenn insoweit in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt würde. Es kann daher – ohne dass dadurch eine rechtmäßige Abwägung der öffentlichen und privaten Belange infrage gestellt würde – die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 – 11 A 5/96, juris).

2. Bauausführung

Die verfügten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkte 2 a) - d) sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig und dienen der fachgerechten Umsetzung des geplanten Vorhabens.

3. Bauzeitbedingte Belastungen

a) Allgemeines

Die verfügte Nebenbestimmung ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig.

b) Baulärm

Da die Baustelle nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV gehört, findet auf sie das Schutzregime der §§ 22 bis 25 BImSchG Anwendung. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Ob von der Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, beurteilt sich nach der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden AVV Baulärm. Bei der Bewertung der Zumutbarkeit ist nicht auf die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm abzustellen, sondern auf den Eingriffswert, d. h. deren Überschreitung um 5 dB (A), da nach Nr. 4.1. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung erst ab diesem Wert geboten sind (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1990, 227 f.). Für die Beurteilung des zumutbaren Baulärms ist der Einwirkungsbereich der Baustelle zu ermitteln. Die Festlegung der zumutbaren Geräuschemissionen erfolgt abgestuft nach der Gebietsart.

Die niedrigeren Werte der TA Lärm können nicht berücksichtigt werden, da diese gemäß Nr. 1 f der TA Lärm ausdrücklich nicht für Baustellen gilt. Dies gilt auch bei einer über Jahre andauernden Großbaustelle, da Baulärm auch bei längerer Dauer gleichwohl vorübergehenden Charakter hat.

Mit der Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3 b), welche die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten, wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm nicht zu befürchten sind.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften ist die Untere Immissionschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zum Einschreiten befugt.

c) Staubbelastung

Einer durch den Baustellenverkehr möglichen Staubbelastung wird durch die angeordneten Nebenbestimmungen wirksam vorgebeugt.

Einer konkreten Ermittlung der während der Bauzeit durch Baustellenverkehr verursachten Staubbelastung bedurfte es nicht, weil lediglich eine über längere Zeit gleichmäßige Staubbelastung zuverlässig prognostiziert werden kann. Angesichts der Unregelmäßigkeiten des Baustellenverkehrs liegen entsprechende Daten, wie die voraussichtliche Anzahl und die Art der Fahrzeuge sowie über Zeiten und Orte ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens naturgemäß nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. März 2011, AZ: 9 A 8/10).

4. Wasserrecht

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4 a) bis c) erfolgten auf den Hinweis der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und dienen der Sicherstellung wasserrechtlicher Belange.

Die an die Einleitung des Niederschlagswassers gestellten Anforderungen an die Anlagen zur Niederschlagswasserabführung sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ausschließen zu können. Die erteilten Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung, zur behördlichen Überwachung, zu den Anforderungen an Anlagen sowie zum Betrieb und Unterhaltung finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Sie sind erforderlich, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern sowie die durchgeführte Gewässerbenutzung kontrollieren zu können.

Die Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung begründen sich in § 61 WHG, wonach der Betreiber einer Abwasseranlage ihren Zustand und Betrieb zu überwachen hat.

Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Anlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen eigenständig zu kontrollieren. Mit der Realisierung der Anforderungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und -behandlung gegeben und sichergestellt werden. Sie sind weiterhin erforderlich, um jederzeit den Schadstoffeintrag in das Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Alle getroffenen Anforderungen sind gemäß § 13 WHG zulässig und werden gestellt, um eine Verunreinigung der Gewässer und sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften durch den Gewässerbenutzer zu verhüten. Sie sind zum Schutz des Gemeinwohls und zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf andere und auf das Gewässer notwendig.

Die Anforderungen an die Indirekteinleitung des anfallenden Abwassers aus der Fahrzeugwäsche (Karosseriewäsche und Teilereinigung) ergeben sich aus den Vorgaben des Anhangs 49 (Mineralölhaltiges Abwasser) der Abwasserverordnung.

Darüber hinaus wurden auf den Hinweis der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, dass es sich bei dem Vorhaben (Lager und Werkstatt) um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, die daran zu stellenden Anforderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Nebenbestimmungen übernommen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Erfolgskontrolle und Meldung

Die verfügbaren Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in den §§ 13 bis 19 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Runderlass des MLU, MI, MW und BMV vom 27. Juli 2005 – 42.2-22301/3) zur Umsetzung und Sicherung des nachhaltigen Erfolges der durchgeführ-

ten Maßnahmen zum Ausgleich und / oder Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Kompensationsmaßnahmen).

b) Informationen

Die Nebenbestimmung wurde als Grundlage für die Vollzugskontrolle der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen erlassen.

c) Nebenbestimmungen zur Eingriffsgenehmigung

Die verfügbaren Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c), Punkte aa) und bb) dienen der weitgehenden Eingriffsvermeidung.

Durch die unter den Punkten cc), ff) und gg) aufgeführten Nebenbestimmungen soll gewährleistet werden, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen weitgehend entsprechen.

Die Nebenbestimmungen unter den Punkten dd) und ee) beinhalten Festlegungen zur Herstellungs- und Erfolgskontrolle sowie zur Nachbesserungspflicht bei nicht hinreichend fachgerechter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die unter Punkt hh) aufgenommene Nebenbestimmung wurde auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg angeordnet und dient der Sicherstellung naturschutzrechtlicher Belange in der Ausführungsplanung.

Die Nebenbestimmung unter Punkt ii) bezieht sich lediglich auf offensichtliche „Bagatelldfälle“ und soll klarstellen, dass es dazu keiner gesonderten Feststellung über die Unwesentlichkeit einer Planänderung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

6. Bodenschutz

Die verfügbaren Nebenbestimmungen in Teil A Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses wurden aufgrund entsprechender Forderungen der Landesanstalt für Altlasten-

freistellung des Landes Sachsen-Anhalt in den Planfeststellungsbeschluss übernommen und dienen zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Belange.

7. Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Verwertung von Abfällen gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

8. Kampfmittelbeseitigung

Die verfügte Nebenbestimmung im Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. ist zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter notwendig. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Bauvorhaben selbst. Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) eingestuft, so dass hier bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Daher war eine vorangehende Untersuchung des betreffenden Baufeldes auf das Vorhandensein von Kampfmitteln festzusetzen.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Die verfügte Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel VI, Punkt 9. dieses Beschlusses sichert die Belange des Brandschutzes während der Bauphase. Die die brandschutzrechtlichen betreffenden Fragen der Hochbauten des Vorhabens wurden umfassend im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt und werden durch die im Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung erlassenen Nebenbestimmungen entsprechend sichergestellt.

10. Denkmalschutz

Durch die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 10. aufgeführte Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde diese von der Vorhabenträgerin rechtzeitig an die zuständigen Denkmalschutzbehörden gemeldet werden. Somit können sodann weitere geeignete bodendenkmalpflegerische Maßnahmen veranlasst werden.

11. Infrastruktur und Versorgungsleitungen Dritter

Die verfügten Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Forderungen Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen. Sie berücksichtigen deren Belange.

VIII. Abwägung der Belange

1. Allgemeines

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgelegte Errichtung des Ersatzneubaus des Straßenbahnbetriebshofs Nord entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt für jede rechtsstaatliche Planung das Gebot, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 PBefG sind daher auch bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot ist in diesem Planfeststellungsverfahren beachtet worden.

In Bezug auf die privaten Betroffenen ist insbesondere geprüft worden, dass nicht unzumutbar in schützenswerte Belange (Eigentumsrechte) eingegriffen wird.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Einordnung des Projektes in den rechtlichen Rahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor diesem Stichtag eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 a UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde auf Antrag der Trägerin eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG a. F., andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem planfestzustellenden Vorhaben handelt es sich gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG a. F. um den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen. Der Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen wäre nach Nr. 14.11, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. nicht UVP-pflichtig. Nach Spalte 2 ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 UVPG a. F. durchzuführen. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben „Straßenbahnbetriebshof Nord – nachhaltiger Ersatzneubau des Straßenbahnbetriebshofes mit integrierter Hauptwerkstatt“ wurde im Ergebnis der Einzelfallprüfung durch die Planfeststellungsbehörde im Zusammenwirken mit den zuständigen Umweltbehörden der Landeshauptstadt Magdeburg am 11. Januar 2016 festgestellt, dass auf Grund der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG a. F. durchzuführen ist. Für die Festlegungen des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie, insbesondere zum Inhalt, Umfang und Methodik wurde am 25. August 2016 ein

Scoping-Termin gemäß § 5 UVPG a. F. durchgeführt. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen und -raum wurde vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse zugestimmt.

b) Identifizierung und Auswahl zielführender Alternativen

Der Straßenbahnbetriebshof, welcher in der Zeit zwischen 1974 und 1980 errichtet wurde, weist mittlerweile erhebliche Verschleißerscheinungen auf. Die Betriebsgebäude entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Weiterhin verursachte das Hochwasser im Jahr 2013 erhebliche Schäden an Straßen, Gleisanlagen und Hochbauten, so dass eine umfängliche Neuplanung erforderlich wurde.

Um den Straßenbahnbetriebshof künftig hochwassersicher zu gestalten und somit nachhaltig und ökonomisch tragbar zu konzipieren, ist eine Anhebung des gesamten Geländeniveaus um ca. 2 m erforderlich, was wiederum die Notwendigkeit eines kompletten Ersatzneubaus beinhaltet.

Standortalternativen

Im Vorfeld der Untersuchungen wurden Standortalternativen für den Neubau des Betriebshofes Nord geprüft. Dabei wurden insbesondere die Festlegungen des Flächennutzungsplans, die Anbindung an das bestehende Straßennetz und die Verfügbarkeit von im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Flächen geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine weiteren für das Vorhaben geeigneten Standortalternativen zur Verfügung stehen.

Planungsalternativen

Nullvariante

Die Nullvariante beinhaltet die reine Instandsetzung und Ertüchtigung der Anlagen des bestehenden Betriebshofes. Aufgrund der Anlagenparameter sowie der Hochwasserschäden infolge des Elbehochwassers 2013 ist die Nullvariante im Sinne der Nachhaltigkeit und der Erfüllung der zukünftigen Anforderungen für den Vorhabenträger weder wirtschaftlich darstellbar noch hinreichend zukunftssicher.

Null-Plus-Variante

Diese Variante besteht in der Errichtung des neuen Betriebshofes weitestgehend am Standort der vorhandenen Anlagen, was die Stilllegung des Betriebshofes Nord während des gesamten Bauzeitraumes erfordert. Aufgrund fehlender Ausweichkapazitäten der weiteren Betriebshöfe in Magdeburg wäre dies nur mit erheblichen

Einschränkungen des Straßenbahnbetriebes in der gesamten Stadt verbunden (Ersatz durch Busbetrieb) und hätte für die Vorhabenträgerin erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit, verbunden mit Kunden- und Akzeptanzverlust. Weiterhin ist die Variante nicht nachhaltig und zukunftssicher, da bei einem gleichartigen Hochwasser wie im Jahr 2013 neu errichtete Anlagen überflutet würden.

Neubauvariante ohne Hochwasserschutz

Diese Variante entspricht grundsätzlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie betrachteten Planungsvariante, allerdings ohne die Geländeerhöhung. Hieraus resultiert eine verringerte Flächeninanspruchnahme, jedoch besteht damit ein Schadensrisiko bei einem vergleichbaren Hochwasserereignis wie im Jahr 2013. Somit ist diese Variante ebenfalls als nicht nachhaltig und zukunftssicher einzustufen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen, wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Anforderungen sowie der Erfordernisse des Hochwasserschutzes stellt die im Folgenden beschriebene Planungsvariante am ungefähren Standort des vorhandenen Betriebshofes (geringe Verschiebung des Geländes nach Süden) mit Hochwasserschutz somit die Optimallösung zur Vorhabenumsetzung dar.

c) Angaben zum Vorhaben, Wirkfaktoren und Wirkraum

Angaben zum Vorhaben

Der Straßenbahnbetriebshof Nord befindet sich im Industriegebiet Rothensee im Norden von Magdeburg. Im Zuge des Vorhabens ist die grundhafte Erneuerung und Umverlegung der Gleisanlagen in Verbindung mit dem Neubau der Abstellhalle, dem Umbau bzw. der Erweiterung der Werkstatthalle einschließlich Waschhalle und der UFD-Anlage (Unterflurradsatzdrehmaschine) vorgesehen. Dabei erfolgt der schrittweise Rückbau der Bestandsgebäude und –anlagen, mit Ausnahme des Unterwerks, um den laufenden Betrieb während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Wesentlicher Vorhabenbestandteil ist weiterhin die Herstellung der Hochwassersicherheit des gesamten Standortes. Aus diesem Grund wird das Gelände des Straßenbahnbetriebshofes Nord durch eine Bodenauffüllung um ca. 2 m erhöht. Aus der Geländeerhöhung resultiert ferner die Notwendigkeit der Anpassung der Straßen- und Gleisanbindung an das öffentliche Straßen- und Schienennetz im Bereich des August-Bebel-Dammes sowie sämtlicher Verkehrs-, Versorgungs- und Erschließungsfahrflächen, Gehwege und Stellflächen für den ruhenden Verkehr. Das Ge-

lände ist für den Kfz-Verkehr einschließlich der Feuerwehrezufahrt über eine neue Umfahrt um den Werkstattkomplex zu erschließen.

Weiterer Bestandteil des Vorhabens ist die Baufeldfreimachung einer ca. 3,7 ha großen zukünftigen Gewerbefläche im Norden sowie die Flächenvorbereitung einer westlich des Betriebshofgeländes befindlichen ca. 4,1 ha großen Fläche, die als Maßnahmenfläche für die Kompensation von Eingriffen im Rahmen der Straßenbahnnetzerweiterung vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Bauablaufes sind voraussichtlich folgende wesentliche Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Abbruch der Abstellgleise, Geländeauffüllung und Bau des neuen Werkstattgebäudes einschließlich Waschhalle, Lackiererei, Unterflurradsatzdrehmaschine und Abfallsammelstelle
2. Geländeauffüllung im Bereich unterhalb der Gleisanlagen und Bau der Abstellhalle auf dem ca. 2,4 ha großen bisher ungenutzten Grundstücksteil am Südrand des Geländes
3. Abriss der alten Werkstatt einschließlich Waschhalle, anschließende Geländeauffüllung
4. Bau neuer Parkplätze mit vorheriger Geländeauffüllung
5. Baufeldfreimachung der Gewerbefläche (ca. 3,68 ha) am Nordrand des Geländes
6. Baufeldfreimachung der als Maßnahmenfläche vorgesehenen, westlich an das eigentliche Betriebsgelände angrenzenden Grundstücksfläche (ca. 4,1 ha derzeitige Ackerfläche).

Potenzielle umweltrelevante Wirkfaktoren

Baubedingt (Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt auf die Bauzeit):

- Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Staub, Licht, Erschütterungen
- temporäre Überbauung/Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen u. a.
- umfangreiche Bodenbewegungen/Abgrabungen und Aufschüttungen
- Nutzungseinschränkungen des Vorhabengebietes

Anlagebedingt (Dauer der Wirkung: dauerhaft):

- Überschüttung der anstehenden Böden, Veränderung des Gebietsreliefs durch Geländeerhöhung

- Flächeninanspruchnahme/Versiegelung durch neue Gleisanlagen, Straßen und Gebäude
- Teilentsiegelung durch Flächenperforierung
- Rodung von Siedlungsgehölzen und Einzelbäumen

Betriebsbedingt (Dauer der Wirkung: beim Betrieb bzw. Nutzung der Anlagen):

- Änderung der Lärmemissionsbelastungen durch geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen (perspektivische Mitnutzung durch Busse) im Betriebshof und Verlagerung der Fahrstrecken
- Verlagerung der Lichtemissionen durch veränderte Beleuchtung des Betriebshofes
- Änderungen der betriebsbedingten Schadstoffbelastungen durch Lageänderung und Kapazitätserhöhung der Lackiererei (zukünftige Nutzung auch für Busse).

Abgrenzung des potenziellen Wirkraumes

Der gemäß Scopingverfahren entsprechend den zu erwartenden Projektwirkungen abgegrenzte, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich zu betrachtende potenzielle Wirkraum umfasst das künftige Gelände des Betriebshofes zzgl. einer Wirkzone von 200 m Breite. Hieraus ergibt sich ein ca. 64 ha großes Untersuchungsgebiet mit potenziellen direkten und indirekten Auswirkungen des Vorhabens, das die Flächen einschließt, die für vorhabenbedingte Veränderungen prognostiziert werden können, unabhängig davon, ob diese als erheblich oder unerheblich, positiv oder negativ einzustufen sind.

Für das Schutzgut Mensch (Schallimmissionen) wurden innerhalb der Schallprognose die nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorte in einer Entfernung von ca. 270 m (IO 1) und ca. 400 m (IO 2) betrachtet.

d) Überblick über den Planungsraum (Raumordnung und Bauleitplanung), Natur und Landschaft

Bei der Beschreibung des Bestands sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde auf die Umweltverträglichkeitsstudie, den Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Fachgutachten zu Schall, Wasser, Artenschutz, den faunistischen Fachgutachten zu Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie die FFH-

Vorprüfungsunterlage zurückgegriffen. Weiterhin wurden die fachbehördlichen Stellungnahmen sowie die gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.

Vorgaben der Raumordnung

Für das Vorhabengebiet sind keine überfachlichen und fachlichen Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan der Region Magdeburg (05/2006) bezogen auf den Öffentlichen Personennahverkehr und Straßenbahnausbau in der Landeshauptstadt Magdeburg formuliert. Das Vorhaben stellt zudem aufgrund der Größe und der Charakteristika kein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des § 1 Raumordnungsverordnung des Bundes dar (vgl. Inros Lackner, UVS Stand 09/2018).

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg sieht für die Region Magdeburg vor:

Z 77- Der öffentliche Personennahverkehr ist bedarfsgerecht zu entwickeln; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt und Parallelverkehr möglichst vermieden wird.

G 75 In der Region Magdeburg existiert der Verkehrsverbund Marego, der ein einheitliches nach Tarifzonen basiertes Beförderungssystem anbietet. Zukünftig sind altersgerechte, barrierefreie und bedienfreundliche ÖPNV-Systeme, die auch die Bildung von Mobilitätsketten ermöglichen, zu etablieren.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Landesentwicklungsbehörde vom 30. Januar 2019 sowie der Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 21. Januar 2019 ist das geplante Vorhaben nicht raumbedeutsam. Dies wurde seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft bestätigt, so dass keine separate Stellungnahme abgegeben wurde.

Vorgaben der Bauleitplanung

Der überwiegende Teil der für den Neubau des Straßenbahnbetriebshofes Nord vorgesehenen Flächen ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg als Flächen für den Verkehr mit Zweckbestimmung Betriebsbahnhof Straßenbahn / Bus ausgewiesen.

Die süd- und westlich angrenzenden, ebenfalls durch das Vorhaben beanspruchten Bereiche sind als Grünfläche, die im Südosten befindlichen Areale als gewerbliche Baufläche sowie als Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen festgelegt. Im Norden des Betriebshofgeländes sind ebenfalls Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie gewerbliche Bauflächen und Flächen für den Gemeindebedarf mit Zweckbestimmung öffentliche Verwaltungen ausgewiesen.

Direkt nördlich an den Planungsraum grenzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 103-5.1 „August-Bebel-Damm 17“ an.

Natur und Landschaft – Schutzgebiete

Naturräumliche Lage

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist der Magdeburger Börde, dem Dessauer Elbtal sowie der Stadtlandschaft zuzuordnen. Am Ostrand der Magdeburger Börde gegründet, dehnte sich das Stadtgebiet im Laufe der Zeit bis in das Dessauer Elbtal hinein aus. Das Untersuchungsgebiet ist entsprechend des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Magdeburg Bestandteil der Stadtlandschaft.

Europäische Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb europäischer Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (DE 3936-301) befindet sich östlich in ca. 1 km Entfernung zum Untersuchungsgebiet. Gemäß § 34 BNatSchG wurde für dieses Schutzgebiet eine Vorprüfung auf Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Inros Lackner, FFH-Vorprüfung, Stand 07. März 2018) wurde festgestellt, dass vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ entstehen und das Projekt dementsprechend mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes verträglich ist.

Nationale Schutzgebiete

Östlich des Vorhabengebietes befinden sich:

- das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (STBR_0004LSA)
- das Landschaftsschutzgebiet „Zuwachs-Külzauer Forst“ (STLSG0016JL)
- das Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ (STLSG0015MD)

in ca. 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet und somit außerhalb der Reichweite der Projektwirkungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

e) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Wohnen und Wohnumfeld
- Gesundheit
- Erholung und Freizeit
- Verkehr und Erschließung
- Arbeiten, gewerbliche Nutzung.

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Wohnen und Wohnumfeldfunktion

Das Untersuchungsgebiet liegt im Stadtteil Gewerbegebiet Nord der als Oberzentrum fungierenden Landeshauptstadt Magdeburg. Die Wohnstandorte konzentrieren sich im Süden des Untersuchungsraumes und werden von lockerer Einzel- und Doppelhausbebauung dominiert, die durch mehrere kleinere Verkehrswege erschlossen sind.

Nördlich der Freiflächen im Zentrum des Untersuchungsgebietes schließt sich großräumig das Gelände des Straßenbahnbetriebshofes an.

Im Norden und Osten des Untersuchungsgebietes nehmen überwiegend gewerbliche und der öffentlichen Verwaltung dienende Nutzungen den Raum ein.

Durch den vorhandenen Verkehr und den teilweise schlechten Zustand der Verkehrsanlagen entstehen relativ hohe Verkehrsemissionen.

Es handelt sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG um einen verdichteten Raum.

Erholung und Freizeit

Als Freizeit- und Naherholungsziel ist der überwiegend gewerblich geprägte, innerstädtische Untersuchungsraum von nachrangiger Bedeutung. Auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes weisen infolge ihrer Strukturarmut nur geringe Qualitäten in Bezug auf eine landschaftsgebundene Erholungs-

funktion auf. Lediglich die Erdkuhle im Süden des Untersuchungsgebietes kommt als Bade- und Angelgewässer und somit als Naherholungsbereich für die städtische, in unmittelbarer Umgebung des Sees lebende Bevölkerung, in Betracht. Die im Umfeld vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete sowie der das Untersuchungsgebiet durchquerende August-Bebel-Damm, eine relativ stark frequentierte Hauptverkehrsstraße, führen jedoch zu einer Minderung der Aufenthaltsqualität dieses Raumes, insbesondere in Bezug auf die menschliche Gesundheit. Im weiträumigen Umfeld befinden sich der Barleber See sowie der Neustädter See als etablierte Naherholungsgebiete.

Verkehr und Erschließung

Der Untersuchungsbereich wird durch den August-Bebel-Damm, eine stark befahrene Haupterschließungsstraße für das Industriegebiet Rothensee und die Anbindung an die Autobahn BAB 2 gequert.

Die Straßenbahntrasse erschließt neben dem Industriegebiet auch die Naherholungsflächen am Barleber See.

Arbeiten, gewerbliche Nutzung

Auf der Ostseite berührt der August-Bebel-Damm das Industriegebiet Rothensee. Hier befinden sich mehrere Großbetriebe und die Hafenanlagen an der Elbe. Das Industriegebiet wird über den August-Bebel-Damm erschlossen und an das überregionale Straßennetz angebunden.

Vorbelastung

Mit dem stark frequentierten August-Bebel-Damm, dem Straßenbahnbetriebshof sowie den Gewerbe- und Industriegebieten sind für einen städtischen Bereich typische Störquellen vorhanden, sodass die daraus resultierenden Schadstoff- und Lärmemissionen die wesentliche Vorbelastung des Gebietes darstellen. Hinzu kommen sporadisch auftretende Staub- und Schallemissionen zu den Ansaat- und Erntezeiten in den an die landwirtschaftlichen Flächen des Untersuchungsgebietes angrenzenden Wohnstandorten.

Bewertung

Als Flächen mit sehr hoher Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion werden sämtliche Wohngebiete und Mischgebiete im Untersuchungsraum bewertet. Mit vorrangiger Wohnnutzung sind diese Bereiche ständiger Lebens- und Aufenthalts-

raum von Menschen. Entsprechend besitzen sie eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Die Erdkuhle weist nur eine geringe Nutzungsintensität und Erschließung auf, ist aber aufgrund ihrer Lage und naturräumlichen Ausstattung potenziell als Fläche für die landschaftsbezogene Naherholung geeignet und besitzt in diesem Zusammenhang eine mittlere Bedeutung.

Eine geringe Bedeutung kommt schließlich den übrigen Bereichen des Untersuchungsgebietes zu.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bezüglich der Parameter Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion zu ermitteln. Im Einzelnen können folgende Auswirkungen auftreten:

- Flächeninanspruchnahme sowie Funktionsbeeinträchtigungen / Nutzungseinschränkungen in Wohn- und Erholungsgebieten
- Schall-, Schadstoff- und Lichtimmissionen in Wohn- und Erholungsgebieten.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Direkte Auswirkungen auf Wohnbauflächen sowie auf Flächen mit Erholungsfunktion entstehen durch das Vorhaben nicht. Indirekte Auswirkungen sind durch Emissionen, insbesondere Schallemissionen möglich.

Für die Beurteilung der zu erwartenden schallseitigen Immissionen (Zusatzbelastung) an den relevanten Immissionsorten mit Wohnnutzung (IO 1, Entfernung ca. 270 m und IO 2, Entfernung ca. 400 m) wurde durch das Ingenieurbüro Gerlach eine fachtechnische Stellungnahme abgegeben (Büro Gerlach, März 2018), wonach die berechneten Beurteilungspegel an den Immissionsorten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abstellhalle für den sensiblen Nachtzeitraum unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen werden:

| | Lage des Immissionsortes | IRW nachts dB(A) | Beurteilungspegel db(A) |
|------|---|------------------|-------------------------|
| IO 1 | Wohnhaus Ecke Niegripper Str./Ziegeleistraße (WA) | 40 | 34,9 |
| IO 2 | Wohnhaus „Am Deichwall“ (nördlichstes Gebäude) (MI) | 45 | 42,2 |

Für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist die Abstellfläche für die Straßenbahnen vollflächig zu überdachen und allseitig geschlossen zu halten (außer Ein- und Ausfahrt).

Im Rahmen der örtlichen Besichtigungen durch den Schallgutachter wurden seinerzeit zudem orientierende Messungen der vorhandenen Lärmbelastungen im Bereich der untersuchten Immissionsorte durchgeführt. Im Rahmen dieser Messungen wurden im Bereich beider Immissionsorte am Tag Belastungen von ≤ 48 dB(A) aus den Betriebsgeräuschen fremder Betriebe festgestellt, nachts bis 38 dB(A), am IO 1 sogar noch weniger (ohne relevante Geräuschanteile aus Verkehrsbewegungen).

Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme des Büros Gerlach wird aufgezeigt, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unter den zulässigen Immissionsrichtwerten von 45 dB(A) am IO 2 mit errechneten 43,6 dB(A) liegen werden (vgl. ergänzende Stellungnahme des Büro Gerlach vom 17. Juni 2019).

Eine schalltechnische Untersuchung des während der Bauphase auftretenden Baulärms wurde nicht durchgeführt. Die Baumaßnahme beinhaltet im Wesentlichen Bodenaufschüttungen, Hochbau- und Abbrucharbeiten, wobei der Rückbau der Bestandsgebäude zu den lärmintensiveren Bautätigkeiten zu zählen ist (Zeitraum ca. 4 Monate). Da die Bautätigkeiten ausschließlich in den Tagstunden stattfinden werden, in denen höhere Immissionspegel zulässig sind, wird unter Einhaltung der in der AVV Baulärm festgelegten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sowie unter Berücksichtigung des temporären Charakters baubedingter Schallbelastungen sowie der Vorbelastung durch die umliegenden Nutzungen eingeschätzt, dass die baubedingten Auswirkungen insgesamt als gering zu bewerten sind (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffe sowie Lichtemissionen werden aufgrund der Vorbelastung durch die innerstädtische Lage des Untersuchungsgebietes als vernachlässigbar und somit gering eingestuft (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

- Aktiver Schallschutz durch Überdachung der Straßenbahn-Abstellhalle mit geschlossenen Längswänden
- Berücksichtigung der AVV Baulärm.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Die vorhabenbedingten indirekten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden insgesamt als gering bewertet. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen verbesserten Lärmsituation an den maßgeblichen Immissionsorten. Direkte Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion infolge von Flächeninanspruchnahmen treten nicht ein (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Unter Zugrundelegung der Prognosen aus den Fachgutachten ist durch das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

f) Schutzgut Tiere, Pflanzen

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Pflanzen

Bestand

Als Grundlage für die floristische Bewertung des Gebietes wurde im August 2017 eine flächendeckende Biototypenkartierung im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Zuordnung abgrenzbarer Raumeinheiten erfolgte nach der Kartieranleitung des Landes Sachsen-Anhalt.

Demnach lässt sich der Untersuchungsraum hinsichtlich seiner Biotopstrukturen in größere Biotopkomplexe gliedern:

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Ackerland und Grünlandnutzung

- Gehölzbiotope
- Gewässer- und Feuchtbiotope
- Gesetzlich geschützte Biotope.

Der Großteil des Untersuchungsgebietes stellt einen innerstädtischen, anthropogen überprägten Lebensraum dar.

Im Süden und Westen charakterisieren intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen und Grünlandbereiche sowie eine zum Zeitpunkt der Kartierung unbewirtschaftete Ackerbrache westlich des Straßenbahnbetriebshofes den Untersuchungsraum. Heckenstrukturen, Baumreihen, Gebüsche, Baumgruppen und Einzelbäume finden sich entlang der Freiflächen sowie im Bereich um die Erdkuhle. Die Burger Straße sowie der August-Bebel-Damm werden stellenweise von Alleen, Baumreihen und -gruppen sowie Hecken begleitet.

Die im Süden gelegene Erdkuhle ist als einziges größeres Gewässer im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen. Sie zeichnet sich durch eine naturnahe Ausprägung und einen gewässerbegleitenden, standorttypischen Gehölzsaum (Weiden dominierend), kleinräumige Röhrichtbestände und mesophilem Grünland mit vereinzelt Gehölzstrukturen aus.

Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet

| Biotoptyp | Kurzbeschreibung | Bezeichnung | Schutzstatus |
|--------------------|---|---|--------------|
| HAC | Neuanpflanzung einer Allee entlang der Burger Str. im Norden des UG, BHD < 15 cm | Allee | § 21 |
| HEC, HED, HEX, HRB | Einzelbäume sowie Laubbäume innerhalb von Gehölzbiotopen mit StU ≥ 50 cm | Bäume | BSchSM |
| HHA, HHB | Strauch- und Strauch-Baumhecken entlang von Feldrainen und Verkehrswegen, vorwiegend im Westen und Süden des Untersuchungsgebietes | Hecken (außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen) | § 22 |
| NLA | Drei kleinflächige Bestände von Landröhricht (Schilf) nördlich des Abgrabungsgewässers „Erdkuhle“ | Röhrichte | § 30 |
| SED | Abgrabungsgewässers „Erdkuhle“ im Süden des UG, offene Wasserfläche, Ufer mit Schilf und Badestellen | naturnahes Stillgewässer einschließlich Ufervegetation | § 30 |
| YPW (HYB, URA) | Große Sukzessionsfläche im Norden des UG entstanden auf Siedlungsbrache, Fläche befindet sich im mittleren Sukzessionsstadium und ist geprägt von einem Mosaik aus Bäumen, Sträuchern und gehölzfreien Ruderalflächen; der Anteil der Gehölze liegt bei 50 %; Arten: z.B. Pappel, Weide, Holunder, Brombeere, Rainfarn, Knäulgras | Verbuschter Magerrasen | § 30 |

Erläuterung: § 21 – gemäß § 21 NatSchG LSA geschützte Allee; § 22 und § 30 – aufgrund § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA geschützter Biotoptyp; BSchSM – gemäß Baumschutzsatzung Magdeburg [9] ab einem bestimmten Stammdurchmesser geschützte Bäume

Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet weist Vorbelastungen aufgrund von Schadstoffeinträgen infolge des Verkehrs auf dem August-Bebel-Damm, des Bahnbetriebs auf den Gleisanlagen der Magdeburger Verkehrsbetriebe, der landwirtschaftlichen Nutzung der Acker- und Grünlandflächen sowie der vorhandenen Gewerbeansiedlungen auf.

Bewertung

Die Bewertung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Biotopkartierung unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope vorgenommen. Als Bereiche mit sehr hoher Wertstufe sind die Schilf-Landröhrichte, die nährstoffreichen Abbaugewässer sowie die Tümpel und die Mischbestände aus Pappel und Weide einzustufen.

Mit einer hohen Wertstufe sind die Baumgruppenbestände aus überwiegend einheimischen Arten, die junge Allee, die Einzelbäume sowie die kartierten Strauchhecken zu versehen.

Die versiegelten Flächen sowie die intensiv genutzten Ackerflächen sind einer geringen Wertstufe zuzuordnen.

Tiere

Die Bestandsbeschreibung erfolgt anhand der Ergebnisse der im Zeitraum von August 2017 bis Juli 2018 durchgeführten Kartierungen zu folgenden Tiergruppen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien.

Brutvögel

Bestand

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 55 Brutvogelarten, die entweder in der Roten Liste genannt sind, eine Vogelart des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. eine streng geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung / EU-Artenschutzverordnung oder eine Art mit besonderen Habitatansprüchen (Koloniebrüter, große Rast-/Schlafgemeinschaft bildende Arten) darstellt.

Vorbelastung

Durch die innerstädtische Lage, die damit verbundene anthropogene Beeinflussung und die daraus resultierenden optischen Reize und akustischen Störungen weist das Untersuchungsgebiet hohe Vorbelastungen auf.

Bewertung

Grundsätzlich besitzt der Wirkraum des Vorhabens aufgrund der Vorbelastung keine optimale Eignung für störungsempfindliche Brutvogelarten und wird daher hinsichtlich der Tiergruppe der Brutvögel insgesamt als mittelbedeutsam bewertet.

Fledermäuse

Bestand

Im Zeitraum von April bis Oktober 2017 wurden insgesamt 7 Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet sowie Gebäudekontrolle zur Ermittlung potenzieller Quartiersstrukturen durchgeführt. Eine weitere Begutachtung der Gebäude erfolgte im Februar 2018. Zusätzlich wurden in zwei Erfassungsperioden (Oktober 2017 und März 2018) Dauererfassungen mit Horchboxen (Batcorder) vorgenommen.

Im Zuge der Kartierung wurden insgesamt 8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher festgestellt.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet nur geringe Fledermausaktivitäten auf. Insbesondere auf dem Gelände des Straßenbahnbetriebshofes wurden nur wenige Rufaufnahmen verzeichnet, wobei mehr Fledermausrufe im strukturreichen westlichen Teil aufgenommen wurden als im Nahbereich der Betriebsgebäude. Vergleichsweise hohe Aktivitäten wurden hingegen im Bereich der Erdkühle sowie der linearen Gehölzstrukturen entlang der Burger Straße festgestellt.

Am häufigsten wurde der Große Abendsegler im Untersuchungsgebiet festgestellt, gefolgt von der Mückenfledermaus. In nur äußerst geringen Individuenzahlen von 2-3 Tieren wurden hingegen die Arten Breitflügel-, Fransen- und Wasserfledermaus nachgewiesen. Von der Mopsfledermaus gelang nur ein Einzelnachweis.

Hinweise auf Fledermausquartiere liegen nicht vor. Die 10-tägige Horchboxuntersuchung an den Gebäuden ergab insgesamt nur zwei Rufnachweise der Rauhauffledermaus, so dass das Vorhandensein von essenziellen Quartieren (Sommer-, Winterquartiere, Wochenstuben) ausgeschlossen werden kann.

Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet weist verkehrsbedingt durch den August-Bebel-Damm und das untergeordnete Straßennetz sowie durch die anthropogene Überprägung (Mangel an Leitstrukturen) erhebliche Vorbelastungen auf.

Bewertung

Aufgrund der insgesamt geringen Bestandszahlen sowie des Fehlens essenzieller Quartiersstrukturen wird dem betrachteten Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung für die Tiergruppe der Fledermäuse beigemessen.

Amphibien

Bestand

Im Zeitraum von April bis Mai 2018 erfolgte eine Amphibienkartierung in den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässern hinsichtlich des Arteninventars sowie der Populationsgrößen. Im Ergebnis der Untersuchung wurden 5 Amphibienarten (Erdkröte (*Bufo bufo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. Esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Wanderungen im Umfeld der Gewässer wurden im Rahmen der Scheinwerfertaxierungen trotz geeigneter Witterungsverhältnisse nicht registriert.

Vorbelastung

Aus der Nutzung der Erdkuhle als Freizeitgewässer resultieren Störungswirkungen, die ggf. Auswirkungen auf die Qualität des Sees als Laichhabitat haben.

Bewertung

Die als Reproduktionsgewässer identifizierten Kleingewässer im Umfeld der Erdkuhle sowie das als Landlebensraum genutzte angrenzende Gewässerumfeld sind von sehr hoher Bedeutung für die Tiergruppe der Amphibien.

Reptilien

Bestand

Hinsichtlich der Tiergruppe der Reptilien erfolgte eine erste Begehung im September 2017, weitere Begehungen fanden im Zeitraum von April bis Ende Mai 2018 statt. Dabei wurde die streng geschützte und in Sachsen-Anhalt als gefährdet geltende Art Zauneidechse in allen Bereichen des Straßenbahnbetriebshofes nachge-

wiesen, wobei das Potenzial im nordwestlichen Teilbereich des Geländes aufgrund des Vorhandenseins von strukturreichen Säumen, Böschungen, bewachsenen Gleisanlagen sowie Erd- und Geröllaufschüttungen gegenüber dem Zufahrtbereich im Osten deutlich erhöht ist.

Insgesamt wird die Populationsgröße im Bereich des Betriebshofgeländes gutachterlich auf 100-120 Individuen geschätzt.

Neben der Zauneidechse wurde am Regenrückhaltebecken westlich der Erdkuhle die zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten zählende Ringelnatter (*Natrix natrix*) nachgewiesen.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Teilflächen des Untersuchungsgebietes sowie der zunehmenden Verbuschung vorhandener Ruderal- und Brachflächen.

Bewertung

Das Gelände des Straßenbahnbetriebshofes sowie die angrenzenden Ruderalflächen besitzen aus herpetologischer Sicht eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die nachgewiesene Art Zauneidechse. Das Gewässerumfeld der Erdkuhle, insbesondere der Gehölzsaum, wird als sehr hoch bedeutsam für die Art Ringelnatter eingestuft.

Sonstige Arten

Bestand

Über die Kartierungen hinaus wurden Daten zu sonstigen Arten über den Landschaftsplan Magdeburgs recherchiert.

Demnach existieren Nachweise von der Spitzmaus (*Sorex minutus*), der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) sowie der Gestreiften Zartschrecke (*Leptophyes albobitata*) vor.

Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Versiegelung von Flächen infolge der Bebauung vorbelastet.

Bewertung

Die genannten Arten kommen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg an verschiedenen Örtlichkeiten relativ häufig vor, so dass dem Untersuchungsgebiet insgesamt nur eine geringe Bedeutung beigemessen wird (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt (synonym: Biodiversität) gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen.

Eine Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt kann in äußerst eingeschränktem Umfang für die Erdkuhle einschließlich der Uferbereiche und umliegenden Grünlandflächen angenommen werden. Gemäß Biotopkartierung wechseln sich hier Wasserflächen, Feucht- und Gehölzbiotope, Hochstaudenflure sowie Grünlandbereiche zum Teil kleinräumig ab.

Für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten Mopsfledermaus, Teichfrosch und Kammmolch besitzt Deutschland eine besondere Verantwortung (Verantwortungsarten).

Die Darstellung zu den im Rahmen der Untersuchungen erhobenen Tiergruppen und Pflanzenarten ist den vorherigen Kapiteln zu entnehmen. Grundsätzlich spiegelt sich in der Gesamtbetrachtung der faunistischen Vielfalt die geringe Naturnähe des überwiegend anthropogen genutzten, ca. 64 ha großen Untersuchungsraumes wider. So weist der Gesamtbestand an Arten bei den Vögeln, Fledermäusen, Amphibien eine vergleichsweise geringe Diversität auf.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Pflanzen und Biotope

Potenzielle Auswirkungen auf Pflanzen/Biotope sind bau- und anlagebedingt durch Überbauung (Versiegelung, Überschüttung und Flächeninanspruchnahme) und die Rodung von Siedlungsgehölzen und Einzelbäumen zu erwarten, was den Verlust von Biotopen zur Folge hat. Darüber hinaus sind im Rahmen des Baus und des Betriebes des Straßenbahnbetriebshofes Funktionsbeeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge möglich.

Baubedingte Auswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ist von vorübergehender Dauer und betrifft ausschließlich versiegelte und überformte Bereiche auf dem vorhandenen bzw. geplanten Betriebshofgelände, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen auf Biotopfunktionen zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen durch Erschütterungen und die Schadstoffemission durch Baumaschinen können als unerheblich eingestuft werden. Die vorhandenen Lebensräume sind durch die Lage im Stadtgebiet geprägt und entsprechend vorbelastet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der geplante Neubau des Straßenbahnbetriebshofes wird auf dem Areal des Bestandsgeländes sowie auf einem südlich davon angrenzenden Ackerstandort errichtet. Die anlagebedingten Auswirkungen durch Neuversiegelung und Überschüttung betreffen daher zu ca. 86 % naturschutzfachlich gering- und mittelwertige Biotope. Die kleinräumige Überbauung hochwertiger Biotope beschränkt sich auf Gehölzstrukturen (Biotoptypen HEC, HEX, HHY) im Bereich des vorhandenen Straßenbahnbetriebshofes sowie östlich daran angrenzend, die im Falle des Einzelbaumes (HEX 61) einem durch Rechtsnormen vorgeschriebenen Schutz unterliegen. Darüber hinaus sind keine gesetzlich geschützten Biotope vom Vorhaben betroffen (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Tiere

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind infolge des bau- und anlagebedingten Verlustes von Vegetation und Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und –überformung zu erwarten. Hinzu kommen indirekte Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen.

Die Auswirkungsprognose für das Schutzgut Tiere erfolgt tiergruppenbezogen unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

Brutvögel

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es durch den Rückbau der Bestandsgebäude, die Rodung von Siedlungsgehölzen und eines Einzelbaumes sowie die Überformung von Ackerflächen zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen von gebäu-

de-, gehölz- und offenlandbrütenden Arten und damit zu einer Tötung von brütenden Vögeln oder deren Nachkommenschaft kommen.

Weiterhin kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung durch den Abriss der Bestandsgebäude sowie die Rodung von Gehölzen darüber hinaus zum dauerhaften Verlust von Nistplätzen, gebäude- und höhlen- bzw. nischenbrütenden Vogelarten.

Die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen betreffen ausschließlich Bereiche des vorhandenen bzw. künftigen Betriebsgeländes, so dass es zu keinem zusätzlichen, temporären Habitatverlust kommt.

Baubedingte akustische und visuelle Störungen sind eher kleinräumig und nur temporär für die Dauer der Bauphase erhöht. Aufgrund der permanenten Geräusch- und Lichtemissionen, die bereits vom bestehenden Straßenbahnbetriebshof ausgehen, in Verbindung mit der im Vergleich zum Bestand verbesserten Lärmsituation durch die Überdachung der geplanten Straßenbahn-Abstellflächen mit geschlossenen Längswänden sind betriebsbedingte Störungen ebenfalls als gering und somit vernachlässigbar zu bewerten (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft neben dem Gelände des bestehenden Straßenbahnbetriebshofes überwiegend Ackerflächen und führt somit zum Verlust von Brutplätzen bodenbrütender Arten sowie von Nahrungshabitaten, insbesondere für im Offenland jagende bzw. nahrungssuchende Greifvogelarten, wie Mäusebussard, Rohrweihe oder Rotmilan, die u. a. als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Durch Versiegelung und Überformung sind ca. 2,5 ha Ackerfläche betroffen, die jedoch im Verhältnis zu den im Vorhabenumfeld großflächig vorhandenen Offenlandbereichen nur einen sehr geringen Anteil darstellen. Unter Berücksichtigung der gegebenen Ausweichmöglichkeiten für die im Offenland brütenden bzw. nahrungssuchenden Vogelarten sowie der o. g. Vermeidungsmaßnahmen VA 4 und VA 5 ist jedoch kein Funktionsverlust von essenziellen Brut- und Nahrungshabitaten zu erwarten.

Fledermäuse

Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf Quartierstrukturen in Form von Wochenstuben, Winter- und Sommerquartieren und damit assoziierte Jagdhabitats entstehen durch das Vorhaben nicht, da sich im Eingriffsbereich keine relevanten Habitatstrukturen der nachgewiesenen Fledermausarten befinden.

Das Vorhandensein von Tagesverstecken in den Bestandsgebäuden sowie in einem der zu rodenden Bäume kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zum Verlust potenzieller Ruhestätten der oben aufgeführten Fledermausarten kommen kann, was unter Berücksichtigung der generell geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Fledermauslebensraum zu maximal mittleren Auswirkungen führt (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018). Baubedingte Lärmwirkungen sind auf den unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes begrenzt und treten zu den üblichen Bauzeiten am Tage auf, so dass die nachtaktiven Fledermäuse folglich während der Jagd nicht beeinträchtigt werden. Die Störwirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit (kleinräumig, tagsüber und auf die Bauphase beschränkt) als nicht relevant für das Flugverhalten der sehr flexibel reagierenden Arten zu bewerten (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018). Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Straßenbahnbetriebshof, die innerstädtische Lage sowie den vorhandenen Straßenverkehr und die daraus resultierenden Störungswirkungen sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie eine erhöhte Kollisionsgefahr als vernachlässigbar gering zu bewerten.

Amphibien

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme der nachgewiesenen Laichhabitate, die sich einschließlich des Sees selbst im Umfeld der Erdkuhle befinden, erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht.

Auch Wanderungen im Gewässerumfeld wurden während der Amphibienkartierung nicht registriert, dennoch kann aufgrund der räumlichen Nähe des Straßenbahnbetriebshofes zur Erdkuhle und deren Nebengewässer eine Durchwanderung des Vorhabenbereiches nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Reptilien

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Hinsichtlich der Tiergruppe der Reptilien wird es durch die Überbauung von Ruderalflächen, strukturreichen Säumen, Böschungen und bewachsenen Gleisanlagen im Bereich des bestehenden Betriebshofes sowie daran angrenzenden Flächen zum Verlust von Zauneidechsenhabitaten kommen.

Darüber hinaus ist während der Bauphase mit einer erhöhten Kollisionsgefahr durch den Baustellenverkehr zu rechnen, sodass insgesamt hohe Auswirkungen auf die

Art Zauneidechse zu erwarten sind. Der Auswirkungsgrad „sehr hoch“ wird nicht erreicht.

Sonstige Arten

Habitate der im Untersuchungsgebiet gemäß Landschaftsplan vorkommenden Zwergspitzmaus sowie der beiden Heuschreckenarten Blauflügelige Ödlandschrecke und Gestreifte Zartschrecke werden vorhabenbedingt nicht beansprucht.

Biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte bedingte Auswirkungen

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entsprechen grundsätzlich den prognostizierten Betroffenheiten der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten sowie Biotope. Diese werden im Wesentlichen als gering bis mittel (unerheblich) charakterisiert.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

Pflanzen und Biotope

- Minimierung der zu versiegelnden/überschüttenden Flächen
- Rückbau aller für den Betrieb des Straßenbahnbetriebshofes nicht mehr benötigter Gebäude und Verkehrsflächen
- möglichst nur Nutzung von Flächen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen.

Tiere

Brutvögel

- Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für die Einrichtung des Baufeldes im Bereich der vorhabenbedingt beanspruchten Ackerfläche sowie die Abbruch- und Rodungsarbeiten (Vermeidungsmaßnahme VA 4)
- Artenschutzvorkontrollen (Bestandteil der Vermeidungsmaßnahme VA 4) und Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn (Vermeidungsmaßnahme VA 5) durch eine ökologische Baubegleitung

- das Anbringen von Nisthilfen für Schwalben (Mehl- und Rauchschnalben) im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs (CEF-Maßnahme AA 2)
- das Anbringen von Nisthilfen für die höhlen-/nischenbrütenden Arten Star, Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mauersegler (CEF-Maßnahme AA 3)

Fledermäuse

- Überprüfung der zu rodenden Bäume und zu beseitigenden Gebäude auf das Vorhandensein von Tagesverstecken durch einen Fledermausspezialisten (Vermeidungsmaßnahme VA 3)

Amphibien

- Das Baufeld ist während der Bauzeit durch einen bauzeitlichen Amphibien-schutzzaun abzugrenzen, vor Baubeginn auf Amphibien zu kontrollieren und ggf. vorhandene Tiere in geeignete Habitate außerhalb des Vorhabenbereichs umzusetzen (Vermeidungsmaßnahme VA 1).

Reptilien

- Abgrenzung des Baufeldes während der Bauphase durch einen bauzeitlichen Reptilienschutzzaun, Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn und Absammeln ggf. vorhandener Tiere (Vermeidungsmaßnahme VA 2)
- in Verbindung mit dem Umsiedeln in vor Baubeginn zu schaffende, funktions-tüchtige Ersatzhabitats (CEF-Maßnahme AA 1).

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Pflanzen und Biotops

Der Verlust von Gehölzbiotops hoher Bedeutung im Zuge der Rodungsarbeiten wird als hoch eingestuft. Die Überbauung von gering- und mittelwertigen Biotops führt ebenfalls zu einem dauerhaften Verlust von Biotopsfunktionen. Diese Eingriffe sind jedoch kompensierbar. Aufgrund der überwiegenden Betroffenheit von gering- und mittelwertigen Biotops sowie der räumlich eng begrenzten Wirkung dieser Beeinträchtigungen innerhalb eines durch die innerstädtische Lage vorbelasteten Gebietes wird der Grad der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotops insgesamt mit mittel bewertet.

Der Flächenbilanzierung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist zu entnehmen, dass der Eingriff durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Im weiteren Verfahren sind für die erforderlichen Gehölzrodungen auf den Maßnahmenflächen südöstlich des Straßenbahnbetriebshofes zusätzliche Kompensationsmaßnahmen von 12.365,0 Werteinheiten auszuweisen (vgl. Inros Lackner Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen sind unter Berücksichtigung der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Tiere

Brutvögel

Die Auswirkungen auf die gehölz- und gebäudebrütenden Arten durch den Verlust von Bruthabitaten sind insgesamt als hoch (erheblich) einzustufen. Der Auswirkungsgrad „sehr hoch“ wird aufgrund der Vermeidbarkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht erreicht.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Brutvögel zu rechnen (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018 sowie Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21. Januar 2019).

Fledermäuse

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse sind aufgrund der Nichtbetroffenheit essenzieller Quartiersstrukturen (Wochenstuben, Sommer-, Winterquartiere) unter Berücksichtigung der im Allgemeinen geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum sowie der Vermeidbarkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insgesamt als gering einzuschätzen.

Amphibien

Eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende betriebsbedingte Erhöhung des Kollisionsrisikos für Amphibien durch die prognostizierte Verkehrszunahme nach Vorhabenumsetzung (Mitnutzung des Areals durch Busse) ist nicht zu erwarten, da der Großteil des Verkehrs auf der im Norden des geplanten Geländes verlaufenden Straße geführt wird und sich damit außerhalb der potenziellen Hauptwanderoute in Richtung Süden zur Erdkuhle hinbewegt.

Insgesamt wird der Grad der Auswirkungen auf die Tiergruppe der Amphibien aufgrund der zu erwartenden geringen Konfliktdichte (nachrangige Bedeutung des Vorhabenbereichs als Amphibienlebensraum, keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern) sowie der Vermeidbarkeit baubedingter Schädigungen als gering bewertet (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Reptilien

Da Zauneidechsen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen aufweisen, sind die indirekten Auswirkungen durch Emissionen während der Bauphase und des Betriebes, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes, als gering und somit vernachlässigbar zu bewerten.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die im Rahmen einer Zufallsbeobachtung am Regenrückhaltebecken westlich der Erdkuhle nachgewiesenen Ringelnatter können von vornherein ausgeschlossen werden, da die Art Habitate bevorzugt, die durch das Vorhandensein von Gewässern gekennzeichnet sind und ihr Vorkommen somit lediglich im Umfeld der Erdkuhle und damit außerhalb des Vorhabenbereiches zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Dies wurde von der Oberen Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 09. März 2020 bestätigt.

Sonstige Arten

Wie oben ausgeführt, werden Habitate der im Untersuchungsgebiet gemäß Landschaftsplan vorkommenden Zwergspitzmaus sowie der beiden Heuschreckenarten Blauflügelige Ödlandschrecke und Gestreifte Zartschrecke vorhabenbedingt nicht beansprucht.

Indirekte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung ihrer Geringfügigkeit, Kleinräumigkeit, der bestehenden Vorbelastungen, der Entfernung der nachgewiesenen Habitate zum Vorhabenbereich sowie der nicht vorhandenen, besonderen Empfindlichkeit der genannten Arten gegenüber Emissionswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

Biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entsprechen grundsätzlich den prognostizierten Betroffenheiten der vorkommenden Pflanzen-

und Tierarten sowie Biotope. Diese werden im Wesentlichen als gering bis mittel (unerheblich) charakterisiert.

Artenschutzrechtliche Betrachtungen

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 09. März 2020 wurde auf der Grundlage der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind.

g) Schutzgut Boden

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Die Funktionen des Bodens werden beeinträchtigt

- durch den Eintrag bzw. die Anreicherung von Schadstoffen im Boden,
- durch die Verdichtung des Bodens durch mechanische Belastungen und/oder Entwässerung und
- durch den Verlust von Boden durch Überbauung, Versiegelung und Bodenentnahme.

Bestand

Aus den im Untersuchungsraum vorkommenden Flusssedimenten entwickelten sich grundwasserbeeinflusste Bodengesellschaften der Aue. Die aus den lehmigen und tonigen Substraten entstehenden Aue- und Gleyböden bilden die dominierenden Bodentypen im Untersuchungsgebiet. Dabei handelt es sich um nährstoffreiche, fruchtbare Böden, die gute Ackerstandorte darstellen, eine hohe biologische Aktivität besitzen, aufgrund ihres tonig-lehmigen Untergrundes jedoch druckempfindlich sind und zur Staunässebildung neigen.

In den Siedlungsräumen sind die Böden anthropogen überprägt. Im Bereich des Straßenbahnbetriebshofes bilden bindige Mischbodenauffüllungen, zum Teil mit Schottereinlagerungen, die in Mächtigkeiten von 0,8 m bis lokal 2,8 m Tiefe auftreten, die oberflächennahe Bodenschicht. Diese wird von sandigen bis schwach san-

digen Auetonen unterlagert. Darunter prägen Mittel- und Grobsandschichten den weiteren Schichtverlauf.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Böden resultieren im Wesentlichen aus den mit der vorhandenen Bebauung verbundenen Aufschüttungen und Versiegelungen sowie den Schadstoffeinträgen aus dem Verkehr und den umliegenden Gewerbeansiedlungen. Auf den in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes vorhandenen Grünland- und Ackerflächen ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung von erhöhten Nähr- und Schadstoffeinträgen durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von einer Entwässerung der Flächen durch Dränagesysteme auszugehen.

Altlasten

Im Untersuchungsraum sind keine Altlastenverdachtsflächen gemäß Altlastenkataster vorhanden (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018). Gemäß Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 2020 bestehen für das Vorhaben des nachhaltigen Ersatzneubaus des Straßenbahnbetriebshofes Nord mit integrierter Hauptwerkstatt am August-Bebel-Damm in Magdeburg durch die Vorhabenträgerin aus bodenschutzrechtlicher Sicht auf Grundlage des vorgelegten Planungsstandes unter Berücksichtigung der in den Planfeststellungsbeschluss übernommenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken.

Auf Grund der Zugehörigkeit der Flurstücke zum Ökologischen Großprojekt Magdeburg Rothensee ist kontaminiertes Aushubmaterial bei Tiefbauarbeiten nicht auszuschließen, das einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere nach der DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128) bedingt. Die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten (vgl. Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 2020).

Bewertung

Auen- und Gleyböden weisen hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit eine hohe Wertigkeit auf.

Die Aueböden besitzen im Allgemeinen sehr gute Funktionseigenschaften. Durch die oben genannten Vorbelastungen sind die Böden jedoch merklich in ihrer Leis-

tungsfähigkeit beschränkt und damit nur von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der anthropogenen Böden im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Belastung durch Versiegelungen und Flächenüberformung infolge bestehender Verkehrs- und Siedlungsstrukturen als gering einzustufen.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können durch Flächenversiegelungen sowie Bodenauf- und -abtrag verursacht werden. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch Funktionsbeeinträchtigungen infolge von Immissionswirkungen.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Neben den anlagebedingten Versiegelungen werden baubedingt Flächen in Anspruch genommen, die Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen betreffen. Bei den dafür vorgesehenen Bereichen handelt es sich ausschließlich um Ruderalflächen sowie versiegelte und überformte Areale auf dem bestehenden bzw. geplanten Straßenbahnbetriebshof, die auch nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandteil des Betriebsgeländes sind. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bautätigkeiten ist nicht vorgesehen. Die baubedingten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahmen werden demnach als nicht erheblich bewertet.

Bau- und betriebsbedingt sind Funktionsbeeinträchtigungen infolge von Immissionswirkungen möglich. Die baubedingten Schadstoffbelastungen infolge des Baustellenbetriebes und -verkehrs sind auf den Zeitraum der Baudurchführung beschränkt und führen zu keinen dauerhaften Funktionseinschränkungen der Böden.

Die Mehrbelastung durch Schadstoffe infolge der nach Vorhabenumsetzung zu erwartenden Verkehrszunahme auf dem Betriebsgelände ist gering und unter Berücksichtigung der verkehrlichen Vorbelastung des Gebietes vernachlässigbar. Betriebsbedingt anfallende Stoffe wie Altöl, Farben o. Ä., die zur Verunreinigung von Böden führen können, werden in entsprechend dafür vorgesehene Sammellager verbracht und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Möglicherweise schadstoffbelastete Abwässer aus den Arbeitsgruben und der Waschanlage werden aufbereitet (Schlammfangbecken mit Phasentrenner, Speicherbecken und Emulsi-

onsspaltanlage für das Grubenwasser, biologische Wasseraufbereitungsanlage für das Abwasser der Waschanlage), bevor sie mit dem übrigen Schmutzwasser über neu verlegte Entwässerungskanäle abgeführt und zu dem neuen Anschluss am August-Bebel-Damm geleitet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Vorhabenbedingt werden, abzüglich der betroffenen, bereits versiegelten anthropogenen Böden geringer Wertigkeit im Bereich des bestehenden Straßenbahnbetriebshofes, insgesamt ca. 4,25 ha Böden neu versiegelt. Darüber hinaus werden durch umfangreiche Bodenbewegungen, insbesondere durch den Bodenauftrag im Zuge der Geländeaufschüttung, ca. 1 ha ursprünglich unversiegelter Fläche überformt und infolge der Auflast verdichtet. In beiden Fällen kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen. Davon betroffen sind ausschließlich vorbelastete Aueböden mittlerer Wertigkeit.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

- Beschränkung von Entwässerungs-/Wasserhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Maß
- Anlage temporärer befestigter Baustraßen
- Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden nach DIN 18300
- flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen
- Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen (Wiederverwendung des Bodenaushubs, ggf. Bodenlockerung bei ungewollten Verdichtungerscheinungen)
- ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle nach technischen und umweltschutzfachlichen Standards sowie fachgerechte Entsorgung von betriebsbedingt anfallenden, umweltgefährdenden Stoffen.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Der Grad der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird insbesondere aufgrund der ausschließlichen Betroffenheit mittelwertiger Böden, der bestehenden Vorbelastung sowie vor dem Hintergrund der Kompensation der Neu-

versiegelungen und morphologischen Veränderungen insgesamt als gering bis mittel eingeschätzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens kann unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen von daher voraussichtlich ausgeschlossen werden. (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018 sowie Stellungnahmen der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2019 und vom 15. Juli 2020).

h) Schutzgut Wasser

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Bestand

Oberflächengewässer

Im Südwesten im Randbereich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Erdkuhle, ein anthropogen entstandenes Abgrabungsgewässer, welches ursprünglich als Tonschacht für eine einstig in der Nähe befindliche Ziegelei angelegt wurde. Gegenwärtig weist die Erdkuhle mit schmalen Flachwasser- und Schilfsäumen naturnahe Ausprägungen auf und stellt einschließlich der kleinflächigen Landröhrichtbestände nördlich des Gewässers ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar. Nordwestlich der Erdkuhle ist innerhalb einer durch eine Strauchhecke eingefriedeten Grünlandfläche ein Kleingewässer vorhanden, bei dem es sich um ein überwiegend flaches Regenrückhaltebecken handelt. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Gehölzgürtel der Erdkuhle ein Komplex aus 3 kleineren, flachen Waldtümpeln, die nur temporär wasserführend sind.

Im Osten ragt die Teilfläche des Hafenbeckens 1 des Zweigkanals in das Untersuchungsgebiet hinein.

Grundwasser

Gemäß Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beträgt der Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet ca. 2,0 - 5,0 m, wobei die hydrogeologischen Verhältnisse durch flächige anthropogene Aufschüttungen teilweise massiv gestört sind. Aufgrund der vorhandenen hydraulischen Verbindung ist der Flurabstand zudem sehr stark vom Wasserstand der Elbe abhängig und schwankt erheblich im jahreszeitlichen Verlauf. Das Fließgefälle im Untersuchungsgebiet verläuft

vorwiegend in Richtung Osten zur Elbe hin und ist mit ca. 0,15 % bei Mittelwasser zeitweise stagnierend, während eine Hochwasserführung des Fließgewässers den Rückstau von Grundwasser im Untersuchungsgebiet bewirkt, was zu steigenden Grundwasserständen führt.

Gegenüber Schadstoffeinträgen ist das Grundwasser in dem betrachteten Gebiet durch die Lehm- und Tonanteile der dort vorhandenen Auenböden relativ geschützt. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete innerhalb sowie im großräumigen Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Hochwasserschutz

Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 26. August 2016 liegt das Gebiet westlich des August-Bebel-Dammes einschließlich des Vorhabenbereiches gemäß Festlegung der Oberen Wasserbehörde nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Die Überschwemmung des Betriebsgeländes im Zuge des Elbehochwassers 2013 sei auf das Überströmen des August-Bebel-Dammes sowie auf Dräng- und Sickerwasser zurückzuführen, welches den Straßenkörper durchdrang. Da das Gelände westlich des August-Bebel-Dammes tiefer gelegen ist als der Wasserspiegel der Elbe und eine Verbindung über den Grundwasserleiter besteht, kann das Eindringen von Wasser in das Gelände des Straßenbahnbetriebshofes im Hochwasserfall als natürlicher Vorgang nicht unterbunden werden.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich durch Pflanzenschutz- und Düngemittelinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung umliegender Flächen, so dass von stofflichen Belastungen der Erdkuhle sowie des Kleingewässers im Südwesten des Untersuchungsgebietes auszugehen ist.

Kenntnisse über industriell oder gewerblich bedingte Belastungen des Grundwassers liegen nicht vor.

Gemäß Landschaftsplan weist das Grundwasser im Untersuchungsgebiet insgesamt einen guten chemischen Zustand und somit keine Schadstoffe in höherer Konzentration auf.

Bewertung

Die Erdkuhle als ursprünglich anthropogen entstandenes Stillgewässer stellt gegenwärtig ein gesetzlich geschütztes Biotop dar und ist aufgrund der mittlerweile

naturnahen Ausprägung des Gewässers einschließlich des autotypischen Gehölzsaumes, auch unter Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen, von hohem Wert. Die Kleingewässer weisen aufgrund ihrer sehr geringen Selbstreinigungskraft eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nähr- und Schadstoffeinträgen auf. Für den Wasserhaushalt des Untersuchungsgebietes sind die Kleingewässer aufgrund der geringen Flächengröße und Tiefe sowie der teilweise nur temporären Wasserführung jedoch vernachlässigbar, weshalb sie lediglich der Bewertungsstufe mittel zugeordnet werden.

Von geringer Bedeutung ist das Hafenbecken, welches aufgrund seiner naturfernen Ausprägung nur eine nachrangige Bedeutung als Lebensraum aufweist.

Trotz des guten chemischen Zustandes wird die Bedeutung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet aufgrund der nicht gegebenen Neubildung (Zehrungsgebiet) und der damit verbundenen Nichtnutzbarkeit bei einer gleichzeitigen relativen Geschützttheit gegenüber Schadstoffeinträgen als gering bewertet.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Oberflächengewässer

Die im Umfeld des Straßenbahnbetriebshofes vorhandenen Oberflächengewässer (Erdkuhle, mehrere Kleingewässer, Hafenbecken I) befinden sich außerhalb des Baufeldes und bleiben von direkten Eingriffen unberührt. Anlagebedingte erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind demnach nicht zu erwarten.

Grundwasser

Vorhabenbedingt kommt es zu keinen Eingriffen in den Grundwasserkörper. Jedoch ist in Verbindung mit der Neuversiegelung von ca. 4,25 ha Fläche eine Erhöhung des Oberflächenabflusses für die betroffenen Flächen zu erwarten. Da sich der Untersuchungsraum in einem Grundwasserzehrungsgebiet befindet und demnach eine negative Grundwasserneubildungsrate aufweist, sind anlagebedingte Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt infolge einer durch Versiegelung hervorgerufenen geringfügigen Reduzierung der Grundwasserneubildung ebenfalls ausgeschlossen.

Mit bau- und betriebsbedingten stofflichen Belastungen des Grundwassers ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Baustelle bzw. des Straßenbahnbetriebshofes unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Einhaltung technischer Standards nicht zu rechnen.

Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG

Auf der Grundlage der fachlichen Zuarbeit der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 05. August 2020 wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser in Teil A, Kapitel III, Punkt 2a) dieses Beschlusses erteilt. Diese beinhaltet die Beseitigung des gefassten Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen über zwei Versickerungsmulden und ein Regenrückhaltebecken/Löschwasserbecken in das Grundwasser. Die festgesetzte Gesamteinleitung in das Grundwasser beträgt 319,1 l/s. Die Lage der Einleitstelle (idealisierter Lagepunkt) wird wie folgt lokalisiert:

Nordwert: 57 85 550

Ostwert: 68 22 00

Lagestatus: UTM 489 (32)

Gleichzeitig wurden in Teil C, Kapitel IV, Punkt 4. dieses Beschlusses entsprechende Nebenbestimmungen zur erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis verfügt.

Indirekteinleitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (Karosseriewäsche und Teilewäsche)

Die Abwässer aus der Fahrzeugwäsche (Karosseriewäsche und Teilewäsche) sind dem Herkunftsbereich nach dem Anhang 49 der AbwV (Mineralölhaltiges Abwasser) zuzuordnen. Die Menge des anfallenden mineralölverunreinigten Niederschlagswassers ist gering zu halten. Dazu wird auf die in Teil A, Kapitel III, Punkt 2 b) erteilte Indirekteinleitergenehmigung sowie die dazu in Teil C, Kapitel IV, Punkt 4. verfügten Nebenbestimmungen verwiesen.

Hochwasserschutz

Durch die ca. 2 m mächtige Bodenaufschüttung im Bereich des geplanten Straßenbahnbetriebshofes wird das Gelände nachhaltig hochwassersicher ausgebildet.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

- Beschränkung von Entwässerungs-/Wasserhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Maß

- Vermeidung der Versickerung von unbehandelten Abwässern aus den Arbeitsgruben und der Waschanlage
- Vermeidung der Einleitung des Regenwasserabflusses vom Straßenbahnbetriebshof in Gewässer
- Ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle nach technischen und umweltschutzfachlichen Standards sowie fachgerechte Entsorgung von betriebsbedingt anfallenden, umweltgefährdenden Stoffen.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beschränken sich auf das Grundwasser und sind aufgrund der Betroffenheit von ausschließlich geringwertigen Grundwasserbereichen sowie ihrer räumlichen Begrenzung insgesamt als gering einzuschätzen (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018). Dabei sind die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen entsprechend zu berücksichtigen.

i) Schutzgut Klima und Luft

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Bestand

Das Stadtgebiet Magdeburg wird durch ein gemäßigtes Kontinentalklima geprägt, welches sich im Allgemeinen durch große, jahreszeitlich bedingte Temperaturschwankungen und ganzjährig mögliche Niederschläge auszeichnet, deren Maximum im Sommer liegt.

Es treten alle Windrichtungen auf, wobei die Hauptwindrichtung West/Südwest, die seltenste Windrichtung dagegen Nord/Nordost ist.

Das Kleinklima wird vorwiegend von der Flächennutzung und der Reliefform beeinflusst. Das Untersuchungsgebiet lässt sich demnach entsprechend der klimatischen Funktionen in

- bioklimatisch und/oder lufthygienisch belastete Siedlungsräume (Wirkungsräume) und
- kaltluftproduzierende, unbebaute und vegetationsgeprägte Flächen (Ausgleichsräume) untergliedern.

Dabei stellt der zentrale Bereich des überwiegend versiegelten Geländes des Straßenbahnbetriebshofes einschließlich der Gebäude einen Siedlungsraum mit mäßiger bis hoher bioklimatischer Belastung dar (Wärmeinseleffekt). Der westliche Teilbereich des Betriebshofes wird aufgrund fehlender Gebäudestrukturen sowie dem Vorhandensein größerer, baumbestandener Freiflächen als gering bis mäßig bioklimatisch belastet eingestuft. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Siedlungsstrukturen führen zur Behinderung der lokalen Winde und damit zu Einschränkungen des Luftaustausches. Die unbebauten Acker- und Grünlandflächen im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete mit mäßigem Kaltluftliefervermögen dar. Die Ackerbrache im Westen sowie die Freiflächen südlich des zwischen Straßenbahnbetriebshof und der Erdkuhle verlaufenden Wirtschaftsweges weisen zusätzlich eine hohe bis sehr hohe Kaltluftproduktivität auf.

Als einziges größeres Gewässer im Untersuchungsgebiet besitzen die Wasserflächen der Erdkuhle einen ausgleichenden thermischen Einfluss.

Angaben zur allgemeinen Luftgütesituation werden dem Luftgüteüberwachungssystem Sachsen-Anhalt entnommen. Zur Beurteilung der Luftgüte werden die dem Untersuchungsgebiet nächstgelegenen Messstationen in der Otto-von-Guericke-Straße (Parameter NO₂, PM₁₀) sowie der Hans-Löscher-Straße (Parameter SO₂) in Magdeburg herangezogen.

Konzentration von Luftschadstoffen an den Messstationen Magdeburg sowie Grenzwerte gemäß 39. BImSchV

| Schadstoff | Jahresmittelwert ¹⁾ [µg/m ³] | Immissionsgrenzwert [µg/m ³] | Kurzzeitgrenzwert [µg/m ³], zulässige Überschreitungen/Jahr | Überschreitungen im Jahr 2016 |
|----------------------------------|--|---|---|-------------------------------|
| Schwefeldioxid SO ₂ | 1,2 ²⁾ | 20 | 350 (1-Std.-MW.) max. 24 mal | 0 |
| Stickstoffdioxid NO ₂ | 28 | 40 | 200 (1-Std.-MW.) max. 18 mal | 0 |
| Feinstaub (PM ₁₀) | 21 | 40 | 50 (24-Std.-MW.) max. 35 mal | 6 ³⁾ |

Erläuterungen: 1) Bezugsjahr 2016; 2) Kenngröße kleiner als die Nachweisgrenze des Gerätes, deshalb lt. Definition gleich der halben Nachweisgrenze gesetzt; 3) Gravimetrie

Die Messwerte spiegeln die für ein innerstädtisches Gebiet typische Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe wieder, überschreiten die Immissionsgrenzwerte jedoch nicht, so dass die Luftqualität in Magdeburg im Allgemeinen als gut eingestuft wird.

Vorbelastung

Der im Osten durch das Untersuchungsgebiet verlaufende August-Bebel-Damm stellt als stark frequentierte städtische Hauptverkehrsstraße und zugleich Haupterschließungsachse des Industrie- und Gewerbegebietes Nord einen Belastungsschwerpunkt hinsichtlich straßenverkehrsbedingter Luftschadstoffemissionen dar. Darüber hinaus bilden die umliegenden Gewerbeansiedlungen wesentliche Belastungsquellen. Die daraus resultierenden Schadstoffemissionen nehmen negativen Einfluss auf das Lokalklima.

Bewertung

Als Belastungs- bzw. Wirkraum sind die bebauten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen einschließlich des Straßenbahnbetriebshofes Nord zu betrachten, die aufgrund der urbanen Überwärmung und der Beeinträchtigungen des Luftaustausches infolge der Bebauung als Bereiche geringer Bedeutung eingestuft werden.

Als Flächen mit hoher Bedeutung für die lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion werden die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes bewertet, die zum Teil eine hohe Kaltluftproduktivität aufweisen und aufgrund ihrer Siedlungsnähe und dem damit verbundenen direkten Bezug zu bioklimatisch belasteten Wirkräumen eine hohe bioklimatische Bedeutung im innerstädtischen Bereich besitzen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der damit lokal stark begrenzten Wirkung ist die Erdkuhle als weiterer Frischluftproduzent von mittlerer Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können sich durch die anlagebedingte Versiegelung von Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion und die Veränderung des Gebietsreliefs im Zuge der Geländeaufschüttung sowie durch Emission von Luftschadstoffen während der Bau- und Betriebsphase ergeben.

Bau- und anlagebedingt

Durch die mit dem Neubau des Straßenbahnbetriebshofes verbundenen Versiegelungen kommt es anlagebedingt zu einer Verringerung klimaaktiver Flächen. Davon betroffen sind ca. 2,5 ha Ackerfläche südlich des Bestandsgeländes, die als mäßiges Kaltluftentstehungsgebiet von hoher Bedeutung für das innerstädtische Lokal-

klima sind und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweisen.

Durch die geplante Geländeerhöhung kommt es zu einer Verlagerung der klimatischen Störungsfaktoren bzw. der lokalen Windströmungsverhältnisse.

Infolge der zukünftigen Nutzung des Betriebshofes auch für Busse ist mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, so dass der Schadstoffausstoß des motorisierten Verkehrs zu einer lufthygienischen Mehrbelastung des Untersuchungsgebietes führt. Diese ist unter Berücksichtigung der verkehrlichen und gewerblichen Vorbelastung des Gebietes jedoch von geringer Intensität und somit vernachlässigbar.

Darüber hinaus treten temporär erhöhte Schadstoffemissionen und Staubentwicklung infolge des Baustellenbetriebs und –verkehrs auf. Die Beeinflussung der Luftgüte während der Bauphase ist jedoch lokal und auf die Dauer der Bauzeit begrenzt sowie unter Berücksichtigung der lufthygienischen Vorbelastung des Gebietes, verursacht durch Industrie, Gewerbe und Verkehr, als gering einzustufen.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

- Bepflanzung der Böschungen, Dach- und Freiflächen des Betriebsgeländes mit standortgerechten Gehölzen/Pflanzen zur Verringerung von Schadstoffemissionen
- Vermeidung unnötiger Fahrten während der Bau- und Betriebsphase zur Reduzierung verkehrsbedingter Luftschadstoffe.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Die Neuversiegelungen erfolgen im Randbereich einer bisher unbebauten Fläche und sind in Relation zur Gesamtgröße der verbleibenden Freiflächen zu gering, um wesentliche Änderungen der mikroklimatischen Situation im Untersuchungsgebiet hervorzurufen.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch den Rückbau ehemaliger Bestandsgebäude und das Anpflanzen von Gehölzen und Pflanzen sowie der daraus resultierenden positiven Effekte auf das Schutzgut Klima und Luft, kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut ausgeschlossen werden (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

j) **Schutzgut Landschaft**

aa) **Beschreibung Ist-Zustand**

Bestand

Das Untersuchungsgebiet zählt vollständig zum Landschaftsraum „An der Schrote“ (LA 19), der sich zwischen den Hafenanlagen des Zweigkanals im Osten, der Autobahn BAB 2 im Norden, den Gleisanlagen im Westen sowie dem Magdeburger Stadtteil Rothensee im Süden erstreckt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des im Norden Magdeburgs gelegenen Gewerbegebietes und weist insgesamt ein innerstädtisches, durch anthropogene Nutzung geprägtes Landschaftsbild mit nur wenigen naturnahen Landschaftselementen auf.

Das Umfeld ist im Norden und Osten durch überwiegend gewerbliche Nutzungen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Verkehrsflächen gekennzeichnet.

Den bebauten Bereichen sind größtenteils Grün- und Ruderalflächen sowie Siedlungsgehölze vor- bzw. zwischengelagert, so dass sich insgesamt eine lockere Bauungsstruktur ergibt.

Nach Süden und Westen schließen sich teilweise brachliegende, jedoch überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen an den Straßenbahnbetriebshof an, in welche einige Baumgruppen, Gebüsche und Einzelbäume eingestreut sind.

Landschaftsbildprägend ist weiterhin die südwestlich des Betriebshofes befindliche Erdkuhle, ein Gewässer mit Altbaum- und Röhrichtbeständen im Uferbereich.

Vorbelastung

Die wesentlichen visuellen Störelemente im Landschaftsbild bilden die gewerblich geprägten Gebäude im Untersuchungsgebiet sowie der August-Bebel-Damm als Hauptverkehrsstraße und eine Freileitung, die erhebliche Zerschneidungswirkungen verursachen.

Bewertung

Die bebauten Gebiete und die durch Acker- und Grünlandflächen gekennzeichneten Bereiche des Untersuchungsraumes sind aufgrund ihres geringen Maßes an Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Vorbelastung infolge der Zerschneidung der

Landschaft durch Verkehrswege, eine oberirdische Leitungstrasse und die Bebauung von nachrangiger Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die im Untersuchungsraum befindlichen Gehölzflächen werden als mittel bedeutsam für das lokale Landschaftsbild eingestuft. Die aus der Ferne wesentlich deutlicher wahrzunehmenden verkehrswegebegleitenden Bäume und Hecken sowie die Gehölzsäume um die Erdkuhle werden insgesamt als hoch bedeutsam für das ansonsten relativ strukturarme Landschaftsbild des Gebietes bewertet.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG

Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können durch die Errichtung von Bauwerken und Verkehrsflächen, die Geländeerhöhung im Bereich des geplanten Straßenbahnbetriebshofes, den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen sowie durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen im Zuge der Bautätigkeiten und des Betriebes entstehen.

Bau- und anlagebedingt

Die Errichtung und der Betrieb des Straßenbahnbetriebshofes mit Gebäuden, Verkehrsflächen und technischen Anlagen führen zur Überprägung des Landschaftsraumes „An der Schrote“, der eine nachrangige Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbildes im Stadtgebiet Magdeburgs besitzt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau des bestehenden Betriebshofes handelt, wird es zu keiner wesentlichen Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes kommen. Auch die geplante 2 m hohe Geländeerhöhung wird durch die Anlage von Landschaftsrasen mit angesäten Kräutern und zum Teil auch von baumbestandenen Böschungen nicht zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

- Bepflanzung der Böschungen, Dach- und Freiflächen des Betriebshofes mit standortgerechten Gehölzen/Pflanzen zur landschaftsgerechten Einbindung des Geländes.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes treten nicht auf. Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkung der genannten Beeinträchtigungen innerhalb vorbelasteter Bereiche wird der Grad der Erheblichkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben insgesamt als gering eingestuft (vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018).

k) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Bestand

Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften sowie andere schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind im betrachteten Untersuchungsraum nicht vorhanden. Allerdings befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb eines registrierten Bombenabwurfgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg, woraus sich die Notwendigkeit der Überprüfung auf Kampfmittel ergibt.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 25. August 2017 sind mehrere, im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.1 DenkmSchG LSA geschützte Baudenkmale im Untersuchungsgebiet westlich und östlich des August-Bebel-Damms vorhanden.

Baudenkmale innerhalb des Untersuchungsgebietes:

| Nr. in Abbildung 12 | Straße und Hausnummer | Bezeichnung der Teilobjekte | Kurzbeschreibung |
|---------------------|-----------------------|--|---|
| 1 | August-Bebel-Damm 19 | Verwaltungsgebäude | Reste eines ehemals ausgedehnten Werkskomplexes des BRABAK-Hydrierwerkes |
| 2 | | straßenbegleitende Mauerreste | |
| 3 | August-Bebel-Damm 17 | Bunkerbau in halbkreisförmiger Stahlbetongewölbekonstruktion | |
| 4 | August-Bebel-Damm 12 | Chemisches Labor | Verwaltungskomplex der ursprünglich ausgedehnten Werksanlagen der ehemaligen Zinkhütte Giesche, bestehend aus Verwaltungsgebäude, Huthaus (Kauengebäude) und Chemischem Labor |
| 5 | | Huthaus (urprünglich Verwaltungsgebäude der Fabrik) | |
| 6 | | Verwaltungsgebäude ehemals zugehörig zur Zinkhütte | |
| 7 | Am Deichwall | Umspannwerk - vorderes Gebäude | Mit 10 KV- und 110 KV-Schalt haus erhaltenes Umspannwerk Rothensee der Magdeburger Stromversorgung |
| 8 | | Umspannwerk - hinteres Gebäude | |

Bewertung

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Baudenkmale werden aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes und dem damit verbundenen Schutzstatus als sehr hoch bedeutsam bewertet.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Bodendenkmale und Bodendenkmalsverdachtsflächen vorhanden. Sollten dennoch im Zuge der Erdbauarbeiten der Erdarbeiten Boden- bzw. Kulturdenkmale entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA i. V. m. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA.

Baubedingte Auswirkungen sind infolge von Erschütterungen durch Fahrzeuge und Maschinen während der Bauphase möglich, die prinzipiell Schäden an Baudenkmalen verursachen können. Diese sind jedoch räumlich stark begrenzt sowie äußerst geringfügig. Anlagebedingte Auswirkungen können durch direkte Flächeninanspruchnahmen entstehen und damit zur Zerstörung von Baudenkmalen führen. Betriebs- bzw. anlagebedingte Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

cc) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Kompensationsmaßnahmen

- Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Sicherung von Fundstellen) als Voraussetzung für die Dokumentation und Bergung eventuell auftretender Funde durch Beauftragte der zuständigen Denkmalschutzbehörde
- Wahl der Baumethode zur Vermeidung bauwerksgefährdender Erschütterungen während der Bauzeit.

dd) Bewertung nach § 12 UVPG a. F.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Sicherung von Fundstellen) als Voraussetzung für die Dokumentation und Bergung eventuell auftretender Funde durch Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

(vgl. Inros Lackner, UVS 09/2018 sowie Stellungnahme der Unteren Denkmal-schutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30. Januar 2019).

I) Wechselwirkungen

aa) Beschreibung Ist-Zustand

Wechselwirkungen sind die funktionalen und strukturellen Beziehungen direkter und indirekter Art zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen und Ökosystembestandteilen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

bb) Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F.

Die folgenden Wechselwirkungen sind für den Untersuchungsraum bei diesem Vorhaben von Bedeutung.

| Projektwirkung | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | Betroffenes Schutzgut |
|--|---|--|
| Versiegelung, Überformung und Gehölzrodungen | <p>Verlust/Beeinträchtigung von Biotopen, Vegetation, faunistischen Funktionsräumen/ Habitaten und Bodenfunktionen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Kleinklimas • Zerstörung von Biotopen, Pflanzen (-gesellschaften) • Veränderung oder Zerstörung von faunistischen Habitatstrukturen und somit Veränderung des Artenspektrums • Veränderung des Landschaftsbildes • Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sowie der Erlebnis- und Aufenthaltsqualität des Raumes | <p>Pflanzen, Tiere, Boden</p> <p>Wasser</p> <p>Klima/Luft</p> <p>Pflanzen, Landschaft</p> <p>Tiere</p> <p>Mensch</p> <p>Mensch</p> |
| Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen | <p>Beeinträchtigungen der Böden, Gewässer, des Grundwassers, der Luft (insbesondere durch Schadstoffeinträge) sowie faunistischer Funktionsräume (insbesondere durch Schall und Licht) führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschlechterung der Lufthygiene - Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit - Vergrämen und Stören empfindlicher Tierarten - Minderung der Qualität des Lebensraumes - Veränderung des Artenspektrums | <p>Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft</p> <p>Klima/Luft</p> <p>Mensch</p> <p>Tiere</p> <p>Mensch, Pflanzen und Tiere</p> <p>Tiere</p> |

m) Zusammenfassung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die prognostizierten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen durch den geplanten Neubau des Straßenbahnbetriebshofes Nord werden mit Ausnahme des Schutzguts Tiere für alle Schutzgüter als gering bis mittel – und somit als unerheblich eingestuft.

Hinsichtlich des Schutzguts Tiere sind die prognostizierten vorhabenbedingten Umweltauswirkungen differenziert zu bewerten. Die Überbauung von Habitaten der Zauneidechse sowie der Verlust von Bruthabitaten gebäude-, höhlen- und nischenbrütender Vogelarten führt zu hohen und somit erheblichen Auswirkungen, die jedoch durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert werden können.

Für die übrigen planungsrelevanten Arten(-gruppen) sind aufgrund der geringen Bedeutung des Untersuchungsgebietes bzw. der von den Eingriffen betroffenen Bereiche als Lebensraum sowie unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

n) Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben

Derzeit sind folgende Planungen oder Vorhaben im Vorhabenumfeld bekannt, die hinsichtlich möglicher kumulativer Projektwirkungen betrachtet und bewertet werden.

Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm

Das Vorhaben beinhaltet den nachhaltigen Ersatzbau der durch das Elbehochwasser im Jahr 2013 beschädigten Straßenbahninfrastrukturanlagen im August-Bebel-Damm im Abschnitt Korbwerder bis Burger Straße einschließlich eines provisorischen Gleisanschlusses vom neuen Gleisdreieck zum Bestandsgleis des Straßenbahnbetriebshofes Nord. Somit liegt im Bereich des Gleisdreiecks eine direkte Flächenüberlagerung beider Vorhaben vor. Da der provisorische Gleisanschluss zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebs während der Bauphase dient und nach Bauende wieder zurückgebaut wird, ist eine Summierung von dauerhaften anlagebedingten Auswirkungen innerhalb der jeweiligen Vorhabengebiete nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch indirekte Projektwirkungen in Form von Schall-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen können sich allenfalls temporär während der Bauphase auf Randbereiche im Osten des Straßenbahnbetriebshofes Nord auswirken und

sind insgesamt unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen als gering einzustufen. Da die Vorhaben auch betriebsbedingt im Verhältnis zu der aus den vorhandenen Nutzungen (Verkehr, Gewerbe und Industrie) resultierenden Vorbelastung zu keiner wesentlichen Änderung von Emissionsbelastungen führen, ist eine Summierung von Vorhabenwirkungen nicht zu erwarten.

Ersatzmaßnahme-Fläche

Westlich angrenzend an den Straßenbahnbetriebshof Nord werden parallel zu den Vorhaben „Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“ und „Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm“ Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen im Rahmen von anderen Vorhaben der Vorhabenträgerin umgesetzt. Diese beinhalten u. a. die Anlage von Feldgehölzen, die Pflanzung von Laubbäumen sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, so dass neue Gehölzbiotope und faunistische Lebensräume entstehen. Darüber hinaus wirken sich die Pflanzungen positiv auf das Kleinklima und die Lufthygiene in dem Gebiet aus. Negative anlagebedingte Auswirkungen sind unter Beachtung des Pflanzverbotes von Wirtspflanzen des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Vorhabenbereich befindet sich im Quarantänegebiet) hingegen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht. Die im Zuge der Herstellung/Pflanzung auftretenden Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr sind insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes als äußerst gering einzuschätzen und somit vernachlässigbar, so dass insgesamt keine kumulierenden Wirkungen mit den oben genannten Vorhaben zu erwarten sind.

o) Medienübergreifende Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass die Realisierung des Bauvorhabens „Ersatzneubau Straßenbahnbetriebshof Nord“ mit gewissen erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter verbunden ist.

Es wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie unterschiedliche Varianten im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt untersucht.

Unter Berücksichtigung der fachlichen, wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Anforderungen sowie der Erfordernisse des Hochwasserschutzes stellt die vorgese-

hene Planungsvariante am ungefähren Standort des vorhandenen Betriebshofes (geringe Verschiebung des Geländes nach Süden) somit die Optimallösung zur Vorhabenumsetzung dar.

Durch bereits in die Planung eingeflossene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die Einhaltung technischer Standards sowie den geplanten Ersatzneubau eines bereits vorhandenen Betriebshofes mit einer geringfügigen Verschiebung des Geländes nach Süden werden die Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt. Schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind unter Einhaltung der jeweiligen Maßgaben weitgehend auszuschließen, so dass das Vorhaben auch aus medienübergreifender Sicht einschließlich der Wechselwirkungen als vereinbar mit den Maßstäben des Umweltrechtes zu sehen ist.

3. Schallschutz (Lärm und Erschütterungen)

In der schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 02. März 2018 (Planunterlage 17) wird klargestellt, dass das Vorhaben die Grenzwerte für die im Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen anzuwendende TA-Lärm einhalten wird.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Oberen Immissionsschutzbehörde zunächst vorgetragenen Bedenken zur Berücksichtigung der Zusatzbelastung gemäß Nr. 3.2.1 der TA-Lärm konnten auf der Grundlage der ergänzenden Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 17. Juni 2019 ausgeräumt werden (vgl. dazu Ausführungen in Teil C, Kapitel VIII, Punkt 5. des Beschlusses zur Abwägung zur Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Immissionsschutz (Reg-Nr. 01)).

Die vom Vorhaben ausgehenden Schwingungen wurden in einer gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 11. Mai 2017 (Planunterlage 17) als unbedenklich beurteilt.

4. Private Belange

Einwendungen von privaten Betroffenen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht eingegangen. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass durch das Vorhaben in schützenswerte private Belange in unzumutbarer Weise eingegriffen wird. Dies konnte durch die dazu durchgeführten immissionsrechtlichen Untersuchungen ausgeschlossen werden.

5. Begründung zu den Entscheidungen und Einwendungen

Über die nachfolgenden Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

a) Behörden und andere Träger, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist

aa) Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz (Reg.-Nr. 01)

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, hat mit Schreiben vom 23. Januar 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der immissionsrechtlichen Situation im vorliegenden Planfeststellungsverfahren die Untere Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig sei.

Gleichwohl wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der gegenüber dem derzeitigen Standort zukünftig etwas südlicher angeordneten Lage des Betriebshofes ein Heranrücken an die südlich gelegene Wohnbebauung festzustellen und somit mit einer Erhöhung der Schallimmissionen zu rechnen sei.

Dazu sei im Rahmen der schalltechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 02. März 2018 festgestellt worden, dass mit der Maßnahme die zulässigen Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten in der Nachtzeit eingehalten werden würden. Hinsichtlich der Tagwerte sei auf eine detaillierte Untersuchung verzichtet worden. Dies sei nach Auffassung der Oberen Immissionsschutzbehörde

unter Hinweis auf Nummer 3.2.1 der TA-Lärm nur bei einer Zusatzbelastung, die mindestens 6 dB(A) unter dem heranzuziehenden Immissionsrichtwert liege, möglich. Bei einem Prognosewert von 42,2 dB(A) am Immissionsort IP 2 liege die Zusatzbelastung lediglich um 2,8 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und damit nicht im irrelevanten Bereich von mindestens 6 dB(A) unter dem Richtwert.

Zu dem vorliegenden Hinweis der Oberen Immissionsschutzbehörde wurde auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach eingeholt.

In der ergänzenden Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 17. Juni 2019 wird ausgeführt, dass die Anforderungen der TA-Lärm auch an dem Immissionsort IP 2 erfüllt seien. Die von der Oberen Immissionsschutzbehörde angeführte Vorgabe der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm sei im Zusammenhang mit dem folgenden Absatz der Nr. 3.2.1 zu sehen, wonach die Gesamtbelastung aus der Vorbelastung und dem neuen Betrieb nicht mehr als 1 dB(A) über den Grenzwerten liegen dürfe. Für das betreffende Gebiet sei eine tatsächliche Gesamtbelastung am Immissionspunkt IP 2 aus der Vorbelastung von 43,6 dB(A) ermittelt worden. Diese ergebe sich aus einer nachts festgestellten Vorbelastung von ≤ 38 dB(A) und einer rechnerischen Zusatzbelastung auf dem Betriebshof von 42,2 dB(A). Der ermittelte Wert von 43,6 dB(A) liege bereits klar unter dem zulässigen Wert von 45 dB(A), so dass es sogar einer Berücksichtigung des Toleranzwertes von 1 dB(A) nicht bedürfe. Zudem sei festzustellen, dass mögliche verbindliche Emissionskontingente für das Industriegebiet Rothensee jedenfalls für den Bereich des Betriebshofes nicht zu berücksichtigen seien.

Die ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 17. Juni 2019 wurde der Oberen Immissionsschutzbehörde zur abschließenden Stellungnahme übersandt. Diese hat daraufhin mitgeteilt, dass nach den Ausführungen in der ergänzenden Stellungnahme des Ingenieurbüros Gerlach vom 17. Juni 2019 sichergestellt sei, dass die Anforderungen der TA-Lärm auch an diesem Immissionsort erfüllt sind.

Aus diesem Grund hat sich der Hinweis der Oberen Immissionsschutzbehörde erledigt, so dass es keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

**bb) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24
(Reg.-Nr. 02)**

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Referat 24 hat in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2019 ausgeführt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht.

cc) Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord (Reg.-Nr. 03)

Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord hat in der Stellungnahme vom 28. Januar 2019 darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wurde. Bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen sollte rechtzeitig ein formloser Antrag mit einer kurzen Beschreibung der erdeingreifenden Maßnahme, ein entsprechender Übersichtsplan, ein Lageplan mit Grenzbezug und Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer gestellt werden.

Der Stellungnahme wird durch die Übernahme der Hinweise als Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 8. gefolgt.

dd) Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Reg.-Nr. 20)

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat mit Stellungnahme vom 22. November 2018 ausgeführt, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Es wird lediglich der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde erteilt.

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb diesen Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

Der Stellungnahme wird unter Hinweis auf die in Teil A, Abschnitt IV, Punkt 9. verfügte Nebenbestimmung gefolgt.

ee) Landesamt für Geologie und Bergwesen (Reg.-Nr. 21)

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen hat mit Schreiben vom 16. Januar 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Hinweise auf Beeinträchtigungen durch Altbergbau liegen nicht vor.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach den Archivdaten des Landesamtes für Geologie und Bergwesen die geologisch-hydrologischen Verhältnisse für den Bau des Versickerungsbeckens als ungünstig anzusehen seien. Um Vernässungsprobleme und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden, sei es erforderlich, vorab weitere standortgerechte Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (April 2005) einzuholen.

Die Problematik der Versickerungsfähigkeit wurde im Zusammenhang mit den Abstimmungen zu den entsprechenden Einwendungen der Landesanstalt für Altlastenfreistellung sowie der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt ausführlich erörtert (vgl. dazu Ausführungen in Teil C, Kapitel VIII, Punkt 5 a), Unterpunkt ii) zur Abwägung der Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung – Reg.-Nr. 32)). Im Ergebnis dieser Abstimmungen wurden von der Vorhabenträgerin ergänzende Unterlagen zur Versickerungssituation vorgelegt.

Mit Vorlage der ergänzenden Unterlagen und Bestätigung durch die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt wurde dem Hinweis des Landesamtes für Bergbau und Geologie hinreichend entsprochen, so dass es dazu keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

ff) Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Mitte des Landes Sachsen-Anhalt (Reg.-Nr. 22)

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat mit Schreiben vom 28. November 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Von der Fachstelle Landwirtschaft wurden folgende Bedenken geäußert:

Durch das geplante Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 2,50 m vom Feldblock- Nr.: DESTLI-050642014 Ackerland dauerhaft in Anspruch genommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegend vorgetragenen Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte jedenfalls keine Betroffenheiten in eigenen Belangen begründen, so dass schon aus diesem Grund der Einwand zurückzuweisen ist.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass die mit dem Ersatzneubau zusätzlich beanspruchten Flächen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg als „Betriebsbahnhof Straßenbahn/Bus“ ausgewiesen sind. Die Flächen waren bis zur Inanspruchnahme für das Vorhaben von der Landeshauptstadt Magdeburg als Eigentümerin der Flächen lediglich verpachtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine gegen den Entzug der Landwirtschaftsflächen sprechenden Gründe vorliegen.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

gg) Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Reg.-Nr. 25)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und darauf

hingewiesen, dass auf allen verwendeten Auszügen aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ein entsprechender Quellenvermerk anzubringen sei.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass sie nicht befugt ist, der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen zu erteilen, die in keinem Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Bewältigung öffentlicher und privater Belange – dem rechtlichen Sinn und Zweck der Planfeststellung – stehen.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, den Quellenvermerk auf den Plänen mit Geobasisdaten anzubringen.

Aus den genannten Gründen ist festzustellen, dass ein abwägungsrelevanter Hinweis nicht besteht.

hh) Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – Technische Aufsichtsbehörde (Reg-Nr. 30)

In der Stellungnahme vom 14. November 2019 wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsplanung für die Betriebsanlagen der Straßenbahn der Behörde gemäß § 60 Abs. 3 der BOStrab der Technischen Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist.

Dieser Forderung wird gefolgt. Auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 1 c) dieses Beschlusses wird verwiesen.

ii) Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (Reg-Nr. 32)

Mit Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 23. Januar 2019 wird grundsätzlich die Zustimmung zur vorgelegten Planung unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise und Auflagen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche des Betriebshofes im Grundwasseranstrom der ehemaligen Zinkhütte befinde. Dieses Grundwasser sei mit

Schwermetallen belastet. Aus diesem Grund müsse der hydraulische Kontakt verhindert werden. Dazu müsse eine hydraulische Abdichtung des Regenwasserversickerungsbeckens erfolgen. Darauf könne verzichtet werden, wenn auf der Grundlage entsprechend beizubringender Nachweise eine Übertretung des Grundwassers ausgeschlossen werden könne.

Im Rahmen einer von der Planfeststellungsbehörde veranlassten Abstimmungsberatung zwischen Vertretern der Vorhabenträgerin, der Landesanstalt für Altlastenfreistellung und der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg am 06. März 2020 wurde von Seiten der Landesanstalt für Altlastenfreistellung nochmals darauf hingewiesen, dass aufgrund des vorhandenen Auelehms eine problematische Versickerungssituation gegeben sei. Es bestehe die Gefahr, dass die vom Vorhaben ausgehenden Versickerungen zu einem größeren Grundwasserabstrom führen.

In der gemeinsamen Beratung am 06. März 2020 wurde jedoch dahingehend Einigkeit erzielt, dass von der Vorhabenträgerin eine Vergleichsanalyse über die Auswirkungen des Vorhabens auf den derzeitigen Grundwasseranstrom erstellt werden sollte. Sofern sich daraus der Nachweis ergebe, dass die Auswirkungen lediglich marginal sind, würden sich die Bedenken der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als unbegründet erweisen.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin eine Vergleichsanalyse erstellt, die die derzeitige Situation der künftig zu erwartenden Grundwassersituation gegenüberstellt. Diese Vergleichsanalyse wurde der Landesanstalt für Altlastenfreistellung zur abschließenden Stellungnahme überreicht.

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung hat daraufhin mit Schreiben vom 15. Juli 2020 die in der ursprünglichen Stellungnahme dargestellten Bedenken zur Versickerungssituation und die dazu angeregte Auflage (Auflage A 5 aus der Stellungnahme vom 23. Januar 2019) nicht mehr erhoben, so dass es dazu keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

Im Übrigen bleiben die von der Landesanstalt erteilten fachlichen Hinweise und angeregten Auflagen aufrechterhalten. Diese wurden als Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 6. dieses Beschlusses übernommen.

**jj) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde
(Reg.-Nr. 50 a)**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 21. Januar 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter korrekt und hinreichend genau beschrieben seien. Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen seien nach Art und Umfang geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen.

Auf der Grundlage dieser fachlichen Beurteilung ist die für die in Teil A, Kapitel III, Punkt 3. dieses Beschlusses erteilte Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

Weiterhin wurde der fachliche Hinweis erteilt, dass sich die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen lediglich auf das Mehlschwalbenvorkommen, nicht aber auf das ebenfalls im Untersuchungsgebiet festgestellte Rauchschalbenvorkommen beziehen würden. Daraufhin wurden die entsprechenden Planunterlagen (Planunterlage 9 - Landschaftlicher Begleitplan und Maßnahmeblatt für Artenschutzmaßnahme A_A 2) geändert.

Auf die fachliche Empfehlung, die Untere Naturschutzbehörde bei der Ausführungsplanung, insbesondere bei den CEF-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einzubeziehen, wurde die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 5 c), Unterpunkt hh) aufgeführte Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Weitere abwägungsrelevante Gesichtspunkte wurden nicht vorgetragen.

**kk) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Immissionsschutzbehörde
(Reg.-Nr. 50 b)**

Mit Stellungnahme vom 15. Januar 2019 werden von der Unteren Immissionsschutzbehörde verschiedene an die Maßnahme zu stellende Lärmanforderungen erhoben sowie Schutzmaßnahmen im Rahmen des Bauablaufs gefordert.

Der Stellungnahme wird durch die erteilten Nebenbestimmungen unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 3. gefolgt.

II) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Abfallbehörde (Reg.-Nr. 50 c)

Die Untere Abfallbehörde hat mit Schreiben vom 07. Dezember 2018 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Die Untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung folgender Auflagen zu:

1. Der Bauherr ist als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle verpflichtet, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle immer Vorrang vor deren Beseitigung.
Alle beim Bau und der späteren Nutzung anfallenden Abfälle sind gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu deklarieren, zu sortieren und nachweislich entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
2. Das bei dem Vorhaben anfallende mineralische Dämmmaterial darf nicht mit den übrigen Abbruchmaterialien vermischt werden. Die Beseitigung der mineralischen Dämmmaterialien hat nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 zu erfolgen.
3. Die bei dem Vorhaben ggf. anfallenden asbesthaltigen Abfälle (z. B. asbesthaltiger Fugenkitt, asbesthaltige Faserzementplatten) dürfen nicht mit den übrigen Abbruchmaterialien vermischt werden. Die Beseitigung der asbesthaltigen Abfälle hat nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 zu erfolgen.
4. Im Zuge der weiteren Planungen ist ein Abfall-Entsorgungskonzept (Darstellung aller beim Vorhaben anfallenden Abfälle und deren vorgesehene Verwertung bzw. Entsorgung einschließlich Dokumentation) zu erstellen und mit den Planunterlagen vorzulegen.
5. Das beim Vorhaben anfallende Aushubmaterial ist gemäß LAGA TR 20 zu untersuchen. Dazu sind Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Ta-

belle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) durchzuführen.

Das Material ist den Einbauklassen der LAGA TR 20 zuzuordnen und nachweislich entsprechend der Vorgaben der LAGA TR 20 zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse und die Angaben zur geplanten weiteren Verwendung des Materials sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg kurzfristig nach Vorliegen zu übergeben.

6. Beim Wiedereinbau von angefallenem Bodenaushub bzw. beim Einbau von Fremdmaterial (Boden bzw. Recyclingmaterial) sind die Anforderungen der LAGA TR 20 einzuhalten.

Die Eignung des zur Verfüllung/Auffüllung vorgesehenen Materials ist der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg durch Vorlage von Analysen gemäß Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) bzw. Tabelle II.1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt bei unspezifischem Verdacht) der oben genannten technischen Regeln nachzuweisen.

Soll Verfüll-/Auffüllmaterial mit Zuordnungswerten größer Z 0 gemäß LAGA TR 20 verwendet werden, so ist die Eignung dieses Materials - konkret für den jeweiligen Einbauort - der unteren Abfallbehörde anhand der Vorgaben der LAGA TR 20 nachzuweisen. Dazu sind u. a. folgende Unterlagen / Informationen zu übergeben:

- Art des Materials
- Analytik des Materials, gemäß LAGA TR 20
- Angaben zum konkreten Einbauort, Einbautiefe, Schichtdicke, Höhenlage des Einbaus
- Höhenlage des HGW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) am konkreten Einbauort
- Art der Oberflächenabdeckung /Nachnutzung
- zeichnerische Darstellung des vorgesehenen Einbaus
- Begründung, auf der Grundlage der LAGA TR 201), dass der Einbau am konkreten Standort unter den konkreten Einbaubedingungen zulässig ist.

Die Untersuchungsergebnisse und der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben LAGA TR 20 sind der Unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magde-

burg mindestens 5 Werktage vor Beginn des Einbaus schriftlich zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sich aus der Stellungnahme ergebenden Vorgaben wurden in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. als Nebenbestimmungen übernommen.

**mm) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde
(Reg.-Nr. 50 d)**

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 16. Januar 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen.

Im Rahmen der Stellungnahme verweist die Untere Wasserbehörde auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers sowie die ebenfalls zu erteilende Genehmigung für die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (Karosseriewäsche). Dazu wurden von der Unteren Wasserbehörde weitere von der Vorhabenträgerin beizubringende wassertechnische Unterlagen angefordert.

Nach Eingang sämtlicher für die abschließende Beurteilung erforderlichen Unterlagen hat die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 05. August 2020 die fachliche Zuarbeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Indirekteinleitergenehmigung übersandt.

Darüber hinaus hat die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 13. Juli 2020 darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben (Lager und Werkstatt) um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abfälle, Lacke und Klebstoffe) handelt, für die die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten. Aus diesem Grund wurde von der Unteren Wasserbehörde die Beachtung der sich daraus ergebenden Vorgaben gefordert.

Entsprechend den Vorgaben aus den vorgenannten fachlichen Zuarbeiten wurden die in Teil A, Kapitel III, Punkt 2. erteilte wasserrechtliche Erlaubnis und die Indirekteinleitergenehmigung erteilt sowie entsprechende in Teil A, Kapitel IV, Punkt 4. aufgeführte Nebenbestimmungen übernommen.

**nn) Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bürgerservice und Ordnung
und Straßenverkehrsangelegenheiten (Reg.-Nr. 51)**

Der Bereich Bürgerservice und Ordnung und Straßenverkehrsangelegenheiten verweist mit Schreiben vom 08. Januar 2019 lediglich auf die im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde erteilte Anregung zur Optimierung der im Planfeststellungsverfahren „Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm“ festgesetzten Haltestelle „Rothensee“ sowie zur Schaffung einer zusätzlichen Wendeschleife neben dem Betriebshof.

Die sich aus der in Bezug genommenen Stellungnahme der Gemeinde vom 01. Februar 2019 ergebenden Hinweise und Anregungen wurden umfassend in der von der Planfeststellungsbehörde veranlassten Abstimmungsberatung am 06. März 2020 zwischen Vertretern der Vorhabenträgerin und der Gemeinde erörtert. Im Ergebnis der Beratung konnten die klärungsbedürftigen Punkte gemeinsam abgestimmt werden, ohne dass es dazu einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

Weitere abwägungsrelevante Punkte wurden nicht vorgetragen.

**oo) Landeshauptstadt Magdeburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
(Reg.-Nr. 52)**

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hat mit Schreiben vom 27. November 2018 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und ausgeführt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Brandschutzrechtliche Fragen zu den Hochbauten des Vorhabens sind umfassend im Rahmen des in das Planfeststellungsverfahren integrierten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt worden. Insoweit wird auf die im Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung erlassenen Nebenbestimmungen verwiesen.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der Belange des Brandschutzes während der Bauphase die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 9. dieses Beschlusses verfügte Nebenbestimmung aufgenommen.

**pp) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
(Reg. Nr. 53)**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 30. Januar 2019 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Es wird lediglich der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde erteilt.

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb diesen Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen.

Der Stellungnahme wird unter Hinweis auf die in Teil A, Abschnitt IV, Punkt 9. verfügte Nebenbestimmung gefolgt.

**qq) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
(Reg. Nr. 54)**

Die Untere Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 30. Januar 2019 Stellung zum Vorhaben genommen und ausgeführt, dass die mit dem geplanten Ersatzneubau des Betriebshofes verbundenen Ziele den verkehrspolitischen Grundsätzen und Zielen des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechen.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die im Erläuterungsbericht als „zukünftige Gewerbefläche“ beschriebene Teilfläche des Flurstücks 10521 nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspreche.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin klargestellt, dass es sich lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt und den Erläuterungsbericht entsprechend geändert.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

rr) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde (Reg.-Nr. 57)

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat mit Stellungnahme vom 01. Februar 2019 zum Vorhaben Stellung genommen.

a)

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Erläuterungsbericht als „zukünftige Gewerbefläche“ beschriebene Teilfläche des Flurstücks 10521 nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspreche.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin klargestellt, dass es sich lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt und den Erläuterungsbericht entsprechend geändert.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

b)

Im Weiteren wurde unter Bezugnahme auf die im Grunderwerbsplan bzw. im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke eine klarstellende Aufteilung der Grundstücke zu den die Maßnahme „Sanierung Gleisanlagen August-Bebel-Damm“ betreffenden Grundstücke angeregt. Zudem bedürfe es hinsichtlich der für den vorgesehenen Gleisbau auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgrund des zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Vorhabenträgerin geschlossenen Konzessionsvertrages keines Grunderwerbes.

Die Vorhabenträgerin hat den Grunderwerbsplan bzw. das Grunderwerbsverzeichnis entsprechend den vorgenannten Hinweise geändert, so dass es hierzu keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es sich bei den im Grunderwerbsplan bzw. im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücken ausschließlich um im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg liegende Grundstücke handelt. Dazu werden bereits Verkaufsverhandlungen geführt. Da der zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Vorhabenträgerin geschlossene Konzessionsvertrag hierfür eine hinreichende Grundlage bietet, bedarf es zur Sicherung der

Belange des derzeitigen Eigentümers keiner gesonderten Festsetzung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach.

c)

Die in der Stellungnahme ausführlich dargelegten Hinweise zu naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere zu Fragen des Landschaftsschutzes wurden im Rahmen des von der Planfeststellungsbehörde zwischen der Vorhabenträgerin und Vertretern der betroffenen Ämter der Landeshauptstadt Magdeburg veranlassten Abstimmungstermins am 06. März 2020 umfassend erörtert.

Innerhalb des Abstimmungstermins konnten die einzelnen Hinweise abschließend geklärt werden, so dass es hierzu keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

d)

Im Rahmen des gemeinsamen Abstimmungstermins am 06. März 2020 konnten auch die in der Stellungnahme vom 01. Februar 2020 ebenfalls vorgebrachten Anregungen, im Zuge der Planungen eine zusätzliche Wendeschleife im Bereich der Einfahrt zum Betriebshof zu prüfen, ausführlich erörtert und geklärt werden. Hierzu wurden von den Vertretern der Vorhabenträgerin auf der Grundlage der für das vorliegende Vorhaben gestellten Vorgaben ausführlich das Betriebskonzept und die für die Funktionsfähigkeit des Betriebshofes maßgebenden Belange erläutert. Im Ergebnis der Erörterungen wurden die entsprechenden Hinweise als erledigt erklärt, so dass es hierzu keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

e)

Ungeachtet der in der Stellungnahme vom 01. Februar 2020 vorgebrachten Belange hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung gemeindlicher Belange verfügt, dass die Ausführungsplanung der Gemeinde vorzulegen und gegenzuzeichnen ist (vgl. Nebenbestimmung in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 c)).

Darüber hinaus ist durch die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 2 d) aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt, dass der Bauablauf mit der Gemeinde hinsichtlich der weiteren in der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführten Großbaumaßnahmen zeitlich koordiniert wird.

b) Versorgungsunternehmen

Im Planbereich der Baumaßnahme befinden sich Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen nachfolgender Unternehmen:

- Telekom Deutschland GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
- Abwassergesellschaft Magdeburg mbH
- Netze Magdeburg GmbH.

Die Versorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen müssen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Die Verlegung der Leitungen und die Kostentragung regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz, dem bürgerlichen Recht bzw. nach abgeschlossenen Rahmenverträgen.

Den in den jeweiligen Stellungnahmen der Unternehmen erhobenen Forderungen wurde in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. verfügte Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses).

aa) Deutsche Telekom Technik GmbH (Reg.-Nr. 33)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 16. November 2018 im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH zum Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Auf die Vermeidung von Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen, auf den ungehinderten Zugang zu diesen Anlagen, auf die Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen und auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom wird hingewiesen. Ferner darf eine Veränderung der Lage der Anlage nur mit Zustimmung der Deutschen Telekom erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen wird verwiesen.

bb) Avacon Netz GmbH (Reg.-Nr. 38)

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 22. Januar 2019 darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Abstände gemäß DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) zu der südlich gelegenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung, Magdeburg-Rothensee, LH-12-1400 (Mast 047-050) zu beachten sei.

Auf den Hinweis hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass die entsprechenden Abstände eingehalten werden würden.

Unabhängig davon wurde zur Sicherung des Leitungsrechts die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses verfügte Nebenbestimmung aufgenommen.

cc) GDMCom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (Reg.-Nr. 39)

Die GDMCom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH hat mit Schreiben vom 18. Februar 2019 im Auftrag der Ontras Gastransport GmbH zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen und auf die in der Umgebung des Vorhabens liegende Ferngasleitung verwiesen. Dazu wurden Bestandspläne überreicht, die der Vorhabenträgerin zur Prüfung weitergereicht wurden.

Im Ergebnis der Prüfung wurde klargestellt, dass sich die betreffende Ferngasleitung nicht im unmittelbaren Planbereich befindet und nicht vom Vorhaben betroffen ist.

Aus diesem Grund bedarf es zu der Ferngasleitung keiner gesonderten Anordnung von Schutzrechten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

dd) Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co KG und Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (Reg.-Nr. 41/42)

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30. Januar 2019 zu den eigenen Belangen und im Auftrag der Abwassergesellschaft Mag-

deburg mbH sowie der Netze Magdeburg GmbH zum Vorhaben Stellung genommen.

Darin wurde ausgeführt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Es wird jedoch auf den vorhandenen Leitungsbestand und die dazu im weiteren Planungsprozess erforderlichen Abstimmungen verwiesen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund planerischer Überschneidungsflächen zum Bauvorhaben „Erneuerung Gleisanlagen August-Bebel-Damm“ Zwischenbauzustände zu berücksichtigen seien.

Im Weiteren wird auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer Durchführungsvereinbarung verwiesen sowie eine Vielzahl von Hinweisen zu einem abgestimmten Bauablauf und zum Schutz der vorhandenen Anlagen erteilt.

Ferner wurden Forderungen zur Sicherung und zum Schutz von Leitungen und Hinweise zur Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erhoben.

In Erwidern der Stellungnahme verweist die Vorhabenträgerin auf die in den regelmäßig durchgeführten Planungsbesprechungen getroffenen Detaillabstimmungen. In den durchgeführten Besprechungen würden die Einzelheiten der noch abzuschließenden Baudurchführungs-, Planungs- und Kostenteilungsvereinbarung abgestimmt und entsprechende Leitungspläne koordiniert.

Die im Rahmen der Planänderung geänderten Entwässerungsunterlagen wurden der Städtischen Werke Magdeburg mbH & Co. KG sowie der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH zur Stellungnahme übersandt. Dazu hat die Städtische Werke Magdeburg mbH & Co. KG im eigenen und im Namen der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH sowie der Netze Magdeburg GmbH mit Schreiben vom 28. Februar 2020 Stellung genommen.

In der Stellungnahme vom 28. Februar 2020 wird ausgeführt, dass die Änderungsunterlagen nicht dem derzeitigen Planungsstand entsprechen würden. Zudem sei der angegebene räumliche Erweiterungsbereich nicht nachvollziehbar.

Im Weiteren werden einzelne sich aus den Änderungsunterlagen ergebene Konfliktpunkte aufgezeigt. Insbesondere seien Anlagen der Abwasserentsorgung (z. B. Übergabeschacht für Schmutzwasser, Entfall des Regenwasseranschlusspunktes und notwendige Trassenfreihaltung zur Fortführung des Nordsammlers) betroffen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass Abstimmungen zu den aktuellen Planungsständen zwischenzeitlich vorgenommen und im Rahmen des aktualisierten Koordinierten Leitungsplanes abgestimmt worden seien. Der Koordinierte Leitungsplan sei nicht Bestandteil der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren und unterliege einer fortlaufenden Aktualisierung, die im weiteren Planungsverlauf regelmäßig gemeinsam abgestimmt werde.

Der Erweiterungsbereich beziehe sich auf die Flächen, die dem Bauvorhaben „Erneuerung Gleisanlagen August-Bebel-Damm“ zuzuordnen seien und daher für das vorliegende Verfahren nicht maßgeblich sei.

Die entsprechenden Hinweise zu den Entwässerungsanschlüssen seien entsprechend den Abstimmungen angepasst worden. Dies gelte auch für die Trassenfreihaltung am Schacht S10/Z1.

Aus den Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen vom 30. Januar 2019 und vom 28. Februar 2020 ist für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich, dass in den Planungsberatungen fortlaufende Abstimmungen zu den betroffenen Leitungen und Anlagen erfolgen. Zur Sicherstellung der Durchführung weitergehender Abstimmungen im weiteren Planungsprozess und zum Schutz des vorhandenen Leitungsbestandes wurden die in Teil A, Kapitel IV, Punkt 11. dieses Beschlusses erteilten Nebenbestimmungen verfügt.

c) Körperschaften

Handwerkskammer Magdeburg (Reg.-Nr. 51)

Die Handwerkskammer Magdeburg hat mit Schreiben vom 28. Januar 2019 Stellung zum Planfeststellungsverfahren genommen und darauf hingewiesen, dass die Belange und der Bestandsschutz eventuell ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten

sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen soll.

Es ist zwar davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung des Vorhabens kaum mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Gleichwohl wurde der Hinweis unter Teil A, Kapitel IV, Punkt 1b) dieses Beschlusses als allgemein zu beachtende Nebenbestimmung aufgenommen.

d) Private Einwendungen

Einwendungen und Bedenken privater Betroffener oder anliegender Grundstückseigentümer wurden nicht vorgetragen. Unabhängig davon sind jedenfalls unzumutbare Beeinträchtigungen privater Belange auch nicht ersichtlich.

6. Gesamtergebnis der Abwägung

In den vorausgehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die vorgenommenen Planänderungen und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Baumaßnahme sind unvermeidbar.

Den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird durch die festgelegten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie diese gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das geplante Bauvorhaben sprechenden Belange gegen diese Interessen vorgenommen. Denn selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen bei der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen

sollte, so könnte es doch eventuell deren Gesamtheit oder die Gesamtheit einzelner Belange.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsbegründung ausgeführt, konnten die einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem mit dem Bauvorhaben verfolgten öffentlichen Belang nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und einer auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichteten Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, weil sie sich nicht wechselseitig verstärken, sondern nur jeweils im eigenen Bereich Wirkung entfalten.

IX. Begründung des Vorbehaltes weiterer Anordnungen

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Teil A, Kapitel VI des Beschlusses ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, der Vorhabenträgerin ggf. weitere nachträgliche Maßgaben aufzuerlegen, wenn Wirkungen entstehen, die im Zeitpunkt des Beschlusses nicht erkennbar waren. Die Zulässigkeit dieses Vorbehaltes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

D Begründung der Kostenentscheidung

Nach § 56 PBefG i. V. m. § 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 VwKostG LSA werden für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Da die Vorhabenträgerin Anlass zu dem Verwaltungshandeln gegeben hat, sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

E Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 28 Abs. 1a Satz 3 PBefG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
3. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin sowie einigen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange förmlich zugestellt.
4. Dieser Beschluss und die im Teil A, Kapitel II festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.
Neben der öffentlichen Auslegung werden der Beschluss und die festgestellten Planunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg öffentlich zugänglich gemacht.

5. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle der vorgenannten Ziffer 3 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle der Ziffer 4 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.
6. Bei erforderlicher Änderung / Ergänzung des festgestellten Planes vor Fertigstellung des Bauvorhabens gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 76 VwVfG kann nur die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Antrag bei der Planfeststellungsbehörde stellen.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrah-

mengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage oder der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden, sollen der Klage oder dem Antrag nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag



Scheerenberg

Stadtverwaltungsoberrätin



Anlage

Fachliche Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde
der Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage: Fachliche Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde AZ: 0045/S-N/6322/18 vom 02. November 2020

Bezeichnung des Vorhabens:

Straßenbahnbetriebshof Nord - Nachhaltiger Ersatzneubau des Straßenbahnbetriebshofes mit integrierter Hauptwerkstatt
(Gliederung in 4 Funktionsbereiche (FB) - FB1-Werkstatt, FB2-Reststoffsammelstelle, FB3-Abstellhalle, FB4-Betriebshofwartgebäude)

Bedingungen

1. Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Freigabebestätigung des Baufeldes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst unter nachfolgender Anschrift einzuholen:

Polizeidirektion Magdeburg
Sachsen-Anhalt Nord
Gefahrenabwehr/Kampfmittelbeseitigung
Sternstraße 12
39104 Magdeburg

Mit der Baubeginnanzeige ist der Nachweis der Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu führen.

2. Vor Baubeginn ist gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer anderen sachkundigen Vermessungsstelle die Grundrissfläche der Gebäude abzustecken und die Höhenlage festzulegen. Das Ergebnis (mit Nachweis der Einhaltung der Bau- und Abstandsmaße einschließlich Grenzfeststellung) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
3. Der Baubeginn für den Funktionsbereich FB 1 - Werkstatthalle darf erst erfolgen, wenn die positiven Prüfberichte des Prüfstatikers und des Prüfüngenieurs für bautechnischen Brandschutz vorliegen und die Freigabe durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt ist.
Der Baubeginn der Bereiche FB 1 bis FB 4 darf erst erfolgen, wenn die notwendigen Abweichungsanträge von den Bestimmungen des bautechnischen Brandschutzes vorliegen und durch die Untere Bauaufsichtsbehörde positiv beschieden wurden.

Auflagen

1. Standsicherheit

- 1.1. Die Standsicherheitsnachweise der Gebäude wurden durch Herrn Oberingenieur Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer, Im Elbbahnhof 49, 39104 Magdeburg, geprüft.

Die in den Prüfberichten:

Nr.: 8402.2 vom 05. Dezember 2019,
Nr.: 8402.3 vom 05. Dezember 2019, Nr.: 8402.3/A vom 06. Februar 2020,
Nr.: 8402.3/B vom 26. Mai 2020, Nr.: 5402.3/C vom 16. Juli 2020,
Nr.: 5402.3/D vom 21. Juli 2020
Nr.: 8402.4 vom 10. März 2020, Nr.: 8402.4/A vom 04. Mai 2020
Nr.: 8402.5 vom 10.03.2020, Nr.: 8402.5/A vom 04. Juni 2020

niedergeschriebenen Prüfbemerkungen sind zu beachten und umzusetzen und gelten als Auflagen für die Fortführung der Berechnungen und die Bauausführung. Geforderte Überarbeitungen und Nachreichungen sind rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde / dem Prüfsingenieur zur Prüfung zu übergeben. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorliegen der positiven Prüfberichte begonnen bzw. fortgesetzt werden.

- 1.2 Die Abnahme der Baugrubensohle durch den Bodengutachter für alle Baumaßnahmen dieses Gesamtvorhabens wird beauftragt.
- 1.3 Laut Prüfverordnung der Prüfsingenieure des Landes Sachsen-Anhalt sind Prüfsingenieure in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahmen verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen.

Begründung:

Während und nach Abschluss der Bauvorhaben ist der Prüfsingenieur zu Zwischenabnahmen /Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation des einzelnen Objektes dem Prüfsingenieur zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

Entsprechend des § 81 Satz 1 sowie des § 80 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind dem Prüfsingenieur für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten ja nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:

- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde,
- Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile (Nachweise der Betonqualitäten, Herstellerqualifikationen der Metallkonstruktionen nach Din EN 1090),
- Abnahmeprotokolle zum Baugrund,
- Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfsingenieurs für Standsicherheit).

2. Bautechnischer Brandschutz

Die Brandschutznachweise der Gebäude wurden durch den Prüfsingenieur Herrn Dipl.-Ing. Volker Porschke, Mittagstraße 16 p, 39124 Magdeburg, geprüft.

2.0 Folgende Auflagen gelten für alle Teilobjekte FB1 bis FB4 Einzelaufgaben für die Teilobjekte werden unter diesen Teilobjekten gesondert aufgeführt.

- 2.0.1 Die Brandschutznachweise für die Teilbereiche FB1 bis FB 4 jeweils vom 31. August 2018 der Brandschutz Dr. Heins-Ingenieure-GmbH, Tiergartenstraße 29 in 47533 Kleve sind umzusetzen, wenn nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird.
- 2.0.2 Die Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten. Die Lage der Hydranten auf dem Betriebsgelände ist im Lageplan einzutragen und mit der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn abzustimmen. Es ist zu berücksichtigen,

dass die Hydranten nicht weiter als 75 m vom Gebäude angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Hydranten soll den Wert von 120 m nicht überschreiten.

Die Löschwasserversorgung mit dem betrieblichen Hydrantensystem und dem vorgesehenen Löschwasserteich bedarf weiterer Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle. Diese Abstimmungen sind vor Baubeginn zu führen. Das Ergebnis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu Prüfung vorzulegen.

- 2.0.3 Im Lageplan sind die Bewegungsflächen isoliert, ohne Anbindung an die auf dem Grundstück notwendigen und auch geplanten Zufahrten bzw. Umfahrungen, dargestellt. Der Lageplan ist hinsichtlich der Vorgaben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauVorlVO zu überarbeiten.
- 2.0.4 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind dem Prüflingenieur für Brandschutz die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a bis 23 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die eingesetzten Bauprodukte oder Bauarten, der Nachweis der geforderten Klassifikation der Dämmungen, Verkleidungen, Unterdecken und Fußböden sowie die entsprechenden Übereinstimmungsnachweise für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäß den zur Erteilungszeit geltenden Herstellerrichtlinien in Form einer Dokumentation rechtzeitig vor der Endabnahme (mindestens zwei Wochen zuvor) vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 2.0.5 Durch den Prüflingenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis zur Genehmigungsplanung, mit den Auflagen und Hinweisen dieser Baugenehmigung vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA zu bescheinigen. Dazu ist der Prüflingenieur für Brandschutz durch den Bauherrn rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung vor dem Abschluss des Gewerkes Trockenbau sowie zur Fertigstellung (vor der Inbetriebnahme) zu ermöglichen.
- 2.0.6 Zwecks Wahrnehmung der beauftragten Bauüberwachung ist der Prüflingenieur für Brandschutz rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Überwachung erfolgt stichprobenartig.

Durchzuführende Beteiligung des Prüflingenieurs im Rahmen der Bauüberwachung:

Nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. bei Beginn des Ausbaus der Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung spätestens jedoch vor dem Schließen von Unterdecken und Installationsschächten durch das Gewerk Trockenbau (**gilt für FB 4**)

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und **unmittelbar vor** Nutzungsbeginn

Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandschutzanlagen mindestens 48 Stunden vor Ausführungsbeginn dem Prüflingenieur mitzuteilen.

2.1 FB1- Werkstattgebäude

Es gilt die Bedingung Punkt 3.

2.2 FB2 - Reststoffsammelstelle

Es gelten die Punkte unter 2.0 dieser Stellungnahme.

2.3 FB3 Abstellhalle

- 2.3.1 Für das Gesamtobjekt ist laut Brandschutzkonzept bzw. Brandschutzgutachten eine Brandmeldeanlage (BMA) vorzusehen, die den einschlägigen Bestimmungen der VDE 0800, der VDE 0833 sowie der DIN 14675 entspricht. Entsprechend der DIN 14675 ist die BMA bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Magdeburg aufzuschalten. Für die Planung und Einrichtung der BMA ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen. Dabei sind die "Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg" vom 01. Februar 2006 umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen. Das Konzept für die BMA, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und eine Brandfallsteuermatrix, sind bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.

Hinweis:

Die technischen Anschlussbedingungen können unter www.magdeburg.de (erweiterte Suche: BMA) abgerufen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Brand und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg.

2.3.2 Besondere Anforderungen

Das Gebäude FB 3 ist mit nachfolgend benannten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen auszustatten:

1. Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung mit Ausnahme solcher nach Punkt 3 – Prüfzeitraum alle drei Jahre / anerkannter Prüfsachverständiger
2. natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden
- Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger
3. ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen, Wassernebel-Löschanlagen
- Prüfzeitraum alle 3 Jahre / anerkannter Prüfsachverständiger
4. Sicherheitsstromversorgungen und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes, wie Sicherheitsbeleuchtung, Notstromaggregate, Feuerwehraufzüge
Anlagen der Allgemeinstromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheitsstromversorgung stehen
Prüfzeitraum alle 3 Jahre / anerkannter Prüfsachverständiger
5. automatische Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Prüfzeitraum alle 3 Jahre / anerkannter Prüfsachverständiger

- 6. Blitzschutzanlagen
 - Prüfzeitraum alle 5 Jahre / Sachkundiger
- 7. Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren
 - Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger
- 8. elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 - Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger
- 9. automatische Schiebetüren in Rettungswegen
 - Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger

Die oben genannten Anlagen sind entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen und entsprechend der "Verordnung über die Prüfung techn. Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht" (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA Nr.18/2006) durch anerkannte Prüfsachverständige bzw. Sachkundige vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend entsprechend der in der VO geregelten Fristen prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Prüfung der Anlagen ist vom Bauherrn oder Betreiber auf seine Kosten zu veranlassen. Dem Bauordnungsamt **und** der zuständigen Brandschutzbehörde sind die Prüftermine rechtzeitig zu benennen.

Die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen sind der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden. Berichte über wiederkehrende Prüfungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.4 FB 4 Betriebshofwartgebäude

2.4.1 Die Treppenraumbtüren im Erdgeschoss sind gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr.1 BauO LSA als feuerhemmende, rauchdicht und selbstschließende Abschlüsse auszuführen.

2.4.2 Besondere Anforderungen

Das Gebäude FB 4 ist mit nachfolgend benannten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen auszustatten:

- 1. Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren
 - Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger
- 2. elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
 - Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger
- 3. automatische Schiebetüren in Rettungswegen
 - Prüfzeitraum alle 3 Jahre / Sachkundiger

Die oben genannten Anlagen sind entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen und entsprechend der "Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht" (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA Nr. 18/2006) durch anerkannte Prüfsachverständige bzw. Sachkundige vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend entsprechend der in der VO geregelten Fristen prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Prüfung der Anlagen ist vom Bauherrn oder Betreiber auf seine Kosten zu veranlassen. Dem Bauordnungsamt **und** der zuständigen Brandschutzbehörde sind die Prüftermine rechtzeitig zu benennen.

Die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen sind der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden. Berichte über wiederkehrende Prüfungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Arbeitnehmerschutz

Die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179 in der derzeit geltenden Fassung) ist in Verbindung mit den technischen Regeln für Arbeitsstätten einzuhalten.

Gesamter Betriebshof

3.0.1 Die Fußböden der einzelnen Funktionsbereiche mit ihren Räumen dürfen keine Stolperstellen aufweisen. Sie müssen reinigungsfreundlich, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Hinsichtlich der Anforderungen an die Rutschhemmung der Fußböden ist der Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 zu beachten, insbesondere die Nr. 0 (allgemeine Arbeitsräume und -bereiche), Nr. 16 (Lackierereien), Nr. 23 (Werkstätten für Fahrzeuginstandhaltung) und Nr. 30 (Betriebliche Verkehrswege in Außenbereichen). Werden in aneinandergrenzenden Arbeitsbereichen Bodenbeläge unterschiedlicher Rutschhemmung eingesetzt, ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge jeweils zwei benachbarten Bewertungsgruppen zugeordnet sind, z. B. R 10 und R 11.

Nr. 1.5 Abs. 1 u. 2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.5/1,2 Fußböden

3.0.2 Die gesamte Arbeitsstätte muss mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben. Zur Arbeitsstätte gehören auch Orte im Freien auf dem Betriebsgelände sowie Verkehrswege.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Beleuchtung für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten ist der Anhang 1 der ASR A3.4 zu beachten, insbesondere die Nr. 1 (Verkehrswege), Nr. 2 (Lager), Nr. 3 (Allgemeine Bereiche, Tätigkeiten und Aufgaben), Nr. 4 (Büros und büroähnliche Arbeitsbereiche), Nr. 16 (Metallbe- und -verarbeitung) und Nr. 22 (Automobilbau) sowie der Anhang 2 mit Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsbereiche im Freien. Nr. 3.4 Abs. 5 und 6 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4 Beleuchtung

3.1 Bauelemente aus/mit lichtdurchlässigen Materialien

3.1.1 Türen und Tore

Die durchsichtigen oder lichtdurchlässigen Flächen von Türen und Toren müssen bruchstabil ausgeführt sein. Das betrifft insbesondere alle Werkstatt- und Hallentore sowie die Eingangs- / Ausgangstüren der Werkstatt, der Abstellhalle und des Betriebshofwartgebäudes aber auch die Glastüren im Inneren der Gebäude.

§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.7 Türen und Tore

- 3.1.2 Fenster
Fensterflächen, deren Brüstungshöhe zur Absturzsicherung nicht ausreichend ist und bei denen Absturzgefahr (mehr als 1,00 m Tiefe) besteht, müssen eine ständige Sicherung gegen Absturz haben (z. B. absturzsichernde Verglasung oder feste Abschirmung durch Geländer o. Ä., mindestens 1,00 m hoch). Das betrifft z. B. den Besprechungsraum 1.1.051 im OG der Werkstatt (BRH 0,60 m).
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- 3.1.3 Wände
Lichtdurchlässige Wände (insbesondere Ganzglaswände) in der Nähe von Arbeitsplätzen und im Bereich von Verkehrswegen müssen aus bruchsicke-rem Werkstoff oder - bei zusätzlicher Absturzgefahr - aus absturzsichernder Verglasung bestehen oder eine feste Abschirmung haben. Das ist zu berücksichtigen u. a. bei den großen Fensterflächen des Betriebshofwartgebäudes sowie den Glaselementen zwischen Büros und Flur im Obergeschoss dieses Gebäudes; ebenso im Bereich der vertikalen Flächen der abgesenkten Dachflächen der Abstellhalle und der Werkstatt, soweit sich hier Personen (z. B. zur Instandhaltung der RWA, für Pflegearbeiten der begrünten Dachflächen oder infolge Benutzung der Notausstiege auf das Dach) aufhalten können.
Nr. 1.5 Abs. 3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- 3.1.4 Dachoberlichter
Zur sicheren Reinigung oder Instandhaltung der RWA- / Lüftungsanlagen, insbesondere auf den Dächern von Werkstatt und Abstellhalle, sind entsprechende Vorrichtungen zur Verhinderung von Absturzgefahren zu installieren. Dabei haben kollektiv wirkende Schutzmaßnahmen Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Bei einem Neueinbau von Lichtkuppeln, die konstruktiv nicht durchtrittssicher sind, werden ausschließlich Umwehungen, Überdeckungen oder Unterspannungen als Schutzmaßnahmen gegen Absturz zugelassen. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittssicheren Bauteils, z. B. der Lichtkuppel, mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt. Der vorliegende Planungsstand lässt nur den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz erkennen.
Nr. 2.1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 Schutz vor Absturz
- 3.2 Besteht bei Arbeiten auf Dachflächen eine Gefährdung durch Absturz (Abstand zur Absturzkante < 2,00 m), sind Maßnahmen entsprechend der Rangfolge nach Pkt. 4.2 der ASR A2.1 zu treffen. Hierbei ist nicht nur die Absturzgefahr an den Dachrändern über die Gebäudeaußenkanten zu beachten, sondern auch die Absturzgefahr auf die horizontal abgesenkten Dachflächenbereiche der Werkstatt und der Abstellhalle. Das auf den Dächern der Werkstatt, der Abstellhalle und des Betriebshofwartgebäudes geplante Seillaufsystem zur Sicherung mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) beinhaltet in der zulässigen Rangfolge die letzte Schutzmaßnahme, die nur anzuwenden ist, wenn sich keine Absturzsicherungen (z. B. 1,00 m hohe Umwehungen, wie Geländer etc. bzw. bei 0,20 m tiefen Umwehungen darf die Höhe auf 0,80 m herabgesetzt werden) oder Auffangeinrichtungen installieren lassen.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 Schutz vor Absturz

- 3.3 Dachausstiege (betrifft Abstellhalle und Betriebshofwartgebäude) müssen sich leicht öffnen lassen und gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein. Eine Umwehrung des Dachausstieges gibt den Zugang auf das Dach nur über den vorgesehenen Weg frei und bietet gleichzeitig eine Haltevorrichtung an der Austrittsstelle.
Nr. 1.8 Abs. 1 u. Nr. 1.11 Buchst. b des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Verkehrswege
- 3.4 Notausstiege müssen eine lichte Größe von mindestens 0,90 m x 1,20 m aufweisen. Das betrifft die Rettungswege / Notausgänge von den Dacharbeitsbühnen mittels Leiter auf das Dach der Werkstatt.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge
- 3.5 Die Ausstiegsstellen der Leitern von den abgesenkten Dachflächen auf die erhöhten Dachflächen von Werkstatt und Abstellhalle sind ebenfalls nach Nr. 4.2 der ASRA2.1 zu bewerten und zu sichern. Eine normative Untersetzung findet sich im Anhang A der DIN 18799-1, welche auf DIN EN ISO 14122-4 verweist. Danach sind als Maßnahme gegen Absturz z. B. Geländer über eine Länge von mindestens 1.500 mm von der lotrechten Achse der Steigleiter aus zu beiden Seiten oder an beiden Seiten von angrenzenden Laufstegen vorzusehen.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 Schutz vor Absturz und DIN 18799-1 und DIN EN ISO 14122-4
- 3.6 Sowohl die Verkehrswege auf den Dachflächen als auch die Zugänge zum Dach müssen so beschaffen sein, dass sie bei jeder Witterung sicher begehbar sind (z. B. Vermeidung von Rutschgefahr).
Nr. 1.8 Abs. 1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Verkehrswege
- 3.7 Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe oder zum Brandschutz etc. hat entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu erfolgen. Die Erkennbarkeit der Sicherheitszeichen muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich erhalten bleiben.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASRA1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 3.8 **Sanitärräume**
Für die Sanitärräume sind die Mindestmaße nach ASR A4.1 einzuhalten.
- 3.8.1 Toilettenräume
Toilettenzellen mit Türanschlag nach innen:
rechts und links neben dem WC je 200 mm und vor dem WC 300 mm zzgl. des vollständig aufgeschlagenen Türblatts
Gang zu den Toilettenzellen: mindestens 1.150 mm breit
Diese Mindestanforderungen sind zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren, insbesondere in folgenden Räumen:

| <u>Funktionsbereich</u> | <u>Geschoss</u> | <u>Bezeichnung</u> | <u>Nummer</u> |
|-------------------------|-----------------|--------------------|----------------|
| <u>Werkstatt</u> | <u>EG</u> | <u>WC D</u> | <u>1.0.020</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>EG</u> | <u>WC D</u> | <u>1.0.069</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> | <u>WC H</u> | <u>1.1.082</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> | <u>WC D</u> | <u>1.1.126</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> | <u>WC Azubi</u> | <u>1.1.078</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> | <u>WC D</u> | <u>1.1.074</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> | <u>WC D</u> | <u>1.1.061</u> |

Toilettenzellen mit Türanschlag nach außen:
rechts und links neben dem WC je 200 mm und vor dem WC eine freie Bewegungsfläche von mind. 600 mm x 800 mm
Gang zu den Toilettenzellen: mind. 1.550 mm breit
Diese Mindestanforderungen sind zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren, insbesondere in folgendem Raum:

| <u>Funktionsbereich</u> | <u>Geschoss</u> | <u>Bezeichnung</u> | <u>Nummer</u> |
|-------------------------------|-----------------|--------------------|---------------|
| <u>Betriebshofwartgebäude</u> | <u>OG</u> | <u>WC D</u> | <u>4.1.61</u> |

Darüber hinaus dürfen durch die Aufschlagbereiche der Tür zum Gang zu den einzelnen Toilettenzellen sowie der Tür zur ersten Toilettenzelle keine Gefährdungen entstehen (betrifft z. B. Raum Nr. 4.1.61).

3.8.2 Urinal

Die freie Bewegungsfläche vor dem Urinal muss mindestens 600 mm x 600 mm betragen. Diese Mindestanforderung ist in den Herrentoiletten der Abstellhalle zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.

3.8.3 Waschräume

Die freie Bewegungsfläche vor einem Waschbecken muss mindestens 600 mm x 800 mm betragen (gilt auch für Reihenwaschanlagen). Diese Mindestanforderung ist insbesondere in folgenden Räumen zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren:

| <u>Funktionsbereich</u> | <u>Geschoss</u> | <u>Bezeichnung</u> | <u>Nummer</u> |
|-------------------------|--------------------------|-------------------------|----------------|
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> | <u>WAH</u> | <u>1.1.079</u> |
| <u>Werkstatt</u> | <u>OG</u> ^H | <u>WAD</u> ^H | <u>1.1.031</u> |
| <u>Abstellhalle</u> | <u>EG Container Ost</u> | <u>WC H</u> | |
| <u>Abstellhalle</u> | <u>EG Container West</u> | <u>WC H</u> | |

§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A4.1 Sanitärräume' und ASR A1.8 Verkehrswege

Abstellhalle

- 3.9. Werden die Beschäftigten des Reinigungspersonals der Abstellhalle länger als 6 Stunden am Tag beschäftigt, so ist ihnen zur Erholung in den gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten ein Pausenraum / Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Der Pausenraum/Pausenbereich muss über eine Grundfläche von mindestens 6,00 m² verfügen und während der Nutzungsdauer eine Temperatur von mindestens 21 °C aufweisen.
§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume und ASR A3.5 Raumtemperatur
- 3.10 In den Arbeitsbereichen der Abstellhalle muss während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. Für mittelschwere Hand-/Arm-/Beinarbeit im Stehen und Gehen sind 17 °C zu gewährleisten.
Nr. 3.5 Abs. 1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.5 Raumtemperatur
- 3.11 Türen dürfen im geöffneten Zustand die erforderliche Mindestbreite vorbeiführender Verkehrswege nicht einengen. Die lichte Breite zwischen dem Bogenausschlag der Straßenbahn (äußerste Teile der Fahrzeuge in ungünstigster Stellung im Gleis) und den Vorderkanten der aufgeschlagenen Türen des Containers West muss mindestens 0,875 m betragen. Dieses ist bei der Anordnung des Containers zu beachten.
Nr. 1.8 Abs. 1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASRA1.8 „Verkehrswege“ und BGI 5040 Gestaltung von Sicherheitsabständen bei Straßenbahnen

Werkstatt

- 3.12 Treppen müssen sicher und leicht begehbar sein. In gewerblichen Bauten muss die Steigung zwischen 16 und 19 cm, der Auftritt zwischen 30 bis 26 cm variieren. Die Treppe zum Hauptlager (22 Stufen, mit Podest nach 11 Stufen; 19,32/25,00) ist diesen Vorgaben anzupassen.
Nr. 1.8 Abs. 1 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1,8 Verkehrswege
- 3.13 Bei der Ausführung der Aufstiegsleiter am Sandsilo sind die Anforderungen der DIN EN ISO 14122-4 zu berücksichtigen. Soweit das Dach des Sandsilos von Personen betreten werden soll, sind die Absturzkanten durch eine Umwehrgung zu sichern.
Nr. 1.11 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Verkehrswege und ASR A2.1 Schutz vor Absturz und DIN EN ISO 14122-4
- 3.14 Die Öffnungen der Arbeitsgruben und Unterfluranlagen müssen jederzeit deutlich erkennbar sein. Erreicht wird dies beispielsweise durch eine entsprechende Beleuchtung der Arbeitsöffnungen oder durch gelb-schwarze Streifen (Sicherheitsmarkierungen) an den Rändern der Arbeitsgruben. Bei nachleuchtender Ausführung der Sicherheitsmarkierung wird die Erkennbarkeit der Arbeitsöffnungen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erhöht.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und DGUV-Regel 109-100 (bisher BGR 157) Fahrzeuginstandhaltung

- 3.15 In den vorgelegten Unterlagen sind die Zugänge zu den Arbeitsgruben / Unterfluranlagen des Blechbearbeitungsstandes (-2,95 m) und der beiden Drehgestellheber (-3,10 m) nicht und der Zugang zum Arbeits- / Hebestand 11 (-4,38 m) unzureichend erkennbar. Soweit Personen Tätigkeiten in den Gruben verrichten (z. B. Instandhaltungs-, Reinigungsarbeiten) sind ortsfeste Zugänge in die Gruben vorzusehen.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m, ASR A1.8 Verkehrswege“ und DIN 14122 T. 1 - 4
- 3.16 In der Grube für die Unterflurradsatzdrehmaschine muss zu jeder Zeit eine für Personen gesundheitlich zuträgliche Atmosphäre sowie Raumtemperatur vorherrschen. Ggf. ist z. B. dem betriebstechnisch bedingten Wärmeeinfluss mit Hilfe einer geeigneten Lüftungsanlage entgegen zu wirken.
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.5 Raumtemperatur und ASR A3,6 Lüftung
- 3.17 Um eine ausreichende Lüftung sicher zu stellen, sind folgende fensterlose Räume ebenfalls an die technische Lüftung anzuschließen:
- Kopierraum 1.0.012 (EG Werkstatt)
- Raum 1.1.819 (Hausanschluss, Heizungsverteilung/Schaltschränke etc., OG Werkstatt)
§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.6 Lüftung
- 3.18 Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Folgende Türen sind im Erdgeschoss der Werkstatt entsprechend umzurüsten:
NA in Achse K/L u. 36
NA in Achse B/C u. 36
NA in Achse M u. 24/25
Nr. 2.3 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV

Auflagenvorbehalt

Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung nachträgliche Forderungen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte, bewirken.

4. Umwelthygiene

- 4.1 Bei der Planung, Installation und dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
Bei Warmwasseranlagen ist zur Vermeidung eines Legionellenwachstums insbesondere das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W551, einzuhalten (§ 4 Abs.1 TrinkwV)
- 4.2 Vor Inbetriebnahme der Einrichtung ist beim Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg die Freigabe der Trinkwasserversorgungsanlage zu beantragen. Die schriftliche Freigabe vom Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg ist dem Bauordnungsamt zu übergeben. Stagnationen im Trinkwasserleitungssystem sind vor der Inbetriebnahme zu vermeiden (§ 4 TrinkwV 2001 in Verbindung mit § 13 TrinkwV 2001).

- 4.3 In allen Räumen ist eine ausreichende, zweckensprechende Be- und Entlüftung zu sichern (Beachtung des notwendigen Lüftungsquerschnittes bei freier Lüftung sowie eventuell auftretender Wärme-, Feuchte- und Geruchslasten). Sollten Raumluftechnische Anlagen zum Einsatz kommen (bzw. auch Klimageräte) sind diese entsprechend dem geltenden Stand der Technik auszuführen und zu betreiben.
Beim Einsatz von RTL – Anlagen (oder Klimageräten) ist ein sachgerechter Betrieb durch fachgerechten Einbau und regelmäßige Wartung sicherzustellen.
- 4.4 Für Abfallbehälter ist ein geeigneter Standort vorzusehen (schattige, befestigte Stellflächen zum Ausschluss von Geruchsbelästigungen, Ungezieferbefall usw.).
- 4.5 Die Gestaltung der Wand und Fußbodenoberflächen hat zweckensprechend zu erfolgen. In den Sanitärräumen sind Fugendichtheit und Oberflächenbeständigkeit gegenüber Nassreinigung und Desinfektion zu gewährleisten.

5. Allgemeine Auflagen

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Nachweise und Zertifikate vorzulegen:

- x Erklärung des bauleitenden Architekten/Ingenieurs, dass das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Planunterlagen ausgeführt wurde.
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Trinkwasserprobe durch den Amtsarzt
- x Fachunternehmererklärung Blitzschutz mit Messprotokollen
- x Fachunternehmerbescheinigung für die Lüftungstechnische Anlage einschließlich Nachweis der Luftwechselraten, Dokumentation gemäß DIN EN 12599 (Vollständigkeits- und Funktionsprüfung sowie Funktionsmessung)
- x Errichternachweis und Abnahme durch Sachverständige für techn. Anlagen z. B. Trafostation, Autoparksystem, Notstromaggregat, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, RWA-Anlage, Sicherheitsbeleuchtung, Brandschutzabschottungen
- x Erklärung des Fachbauleiters Brandschutz über die bauliche Umsetzung des genehmigten Brandschutznachweises (siehe Anlage)
- x Fachunternehmerbescheinigung für Außenanlagen-Parkplatz, Zufahrt, Bepflanzung usw.
- x Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und festgelegten Höhenlage Endeinmessung gemäß §§ 71 Abs. 7 i. V. m. 80 Abs. 1 BauO LSA
- x (registrierter) Energieausweis gemäß § 17 i. V. m. §§ 16 und 26 c EnEV
- x Formblatt und Nachweis zum EEWärmeG

- x Formular zur konkreten Anlage / Ersatzmaßnahme zur Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG i. V. m. EEWärmeG-DVO Sachsen-Anhalt (unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/projekte/koordinierungsstelle-klimawandel-energiewende/formulare> zu finden oder es wird nach Erhalt des Formblattes zugeschickt)
- x Weitere Forderungen, die sich im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung ergeben, bleiben vorbehalten

Bevor die bauliche Anlage in Nutzung genommen wird, ist durch eine zugelassene Prüfstelle aus dem hauseigenen Trinkwassernetz eine Wasserprobe zu entnehmen und bakteriologisch zu analysieren. Wird die Wasserprobe nicht vom Gesundheitsamt entnommen und analysiert, dann ist das Prüfergebnis dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg, Sachgebiet Umweltmedizin, medizinischer Umweltschutz, zur Freigabe vorzulegen. Das jeweilige Prüfergebnis ist dem Mitarbeiter / den Mitarbeitern der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens am Tag der Bauzustandsbesichtigung auf der Baustelle zu übergeben.

6. Hinweise

6.1 Bautechnischer Brandschutz

Der Nutzer hat in Nutzungseinheiten, in denen mit der Anwesenheit von mobilitätseingeschränkten Personen gerechnet werden muss, durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen im Brandfall in einen sicheren Bereich gelangen können.

(Bauliche Maßnahmen könnten z.B. 2 Brandabschnitte, rollstuhlgeeignete Rampe o. Ä. sein)

Organisatorische Maßnahmen für die Evakuierung dieser Personen sind in einer Brandschutzordnung festzulegen.

6.2 Arbeitnehmerschutz

- 6.2.1 Abbruch bestehender Gebäudes des bisherigen Betriebshofes
Vor Aufnahme der Arbeiten ist zu ermitteln, ob und welche Gefahrstoffe (Asbest, künstliche Mineralfasern, Holzschutzmittel, PAK etc.) sich in den Gebäuden befinden oder bei deren Abbruch freigesetzt werden können. Die ermittelten Gefahrstoffe sind zu dokumentieren und das Abrissunternehmen ist davon in Kenntnis zu setzen. Der beauftragte Unternehmer hat vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die abgeleiteten Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten durchzusetzen.
§ 15 GefStoffV i. V. m. TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen und §§ 2 und 4 BauStellV

- 6.2.2 Kann auf dem Baufeld ein Belastungsverdacht des Vorliegens von Fundmunition, Kampfmitteln o. Ä. nicht ausgeschlossen werden, so sind über die Gefahrenabwehrbehörde, weitere Maßnahmen (z. B. Sondierungsarbeiten / Baubegleitung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma) im Vorfeld der Baumaßnahmen abzustimmen.
Ergibt sich im Rahmen von Aushubarbeiten ein Zufallsfund, so ist dies entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 dem Technischen

Polizeiamt Sachsen-Anhalt mit Sitz in Magdeburg anzuzeigen, um weitere Maßnahmen zu fixieren.

- 6.2.3 Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens ist durch den Bauherrn die Baustellenverordnung zu beachten. Folgendes ist zu prüfen und ggf. umzusetzen:
§ 2 Abs. 2- Vorankündigung an die zuständige Behörde 14 Tage vor Beginn der Arbeiten
§ 2 Abs. 3 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan)
§ 3 Abs. 1 - Koordinierung der Arbeiten durch den Bauherrn oder den von ihm beauftragten Dritten
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 - Erarbeitung einer Unterlage für spätere Arbeiten. Der Betrachtungsumfang dieser Unterlage ergibt sich aus der RAB 32. BauStellV u. RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten
- 6.2.4 Aufzugsanlagen müssen der 12. ProdSV bzw. der 9. ProdSV entsprechen und dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäß § 3 der 12. ProdSV bzw. § 3 der 9. ProdSV vorliegen. Hierbei ist u. a. sicherzustellen, dass die Aufzugsanlagen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der zutreffenden Richtlinie (RL 2014/33/EU bzw. RL 2006/42/EG) entsprechen. Diese werden durch harmonisierte Normen der jeweiligen Richtlinie konkretisiert (z. B. DIN EN 81-20 und DIN EN 81-50).
- 6.2.5 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten, in der die Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, beurteilt sowie abgeleitete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Grundlage für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetzes und die darauf erlassenen Verordnungen (Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung u. a). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV, § 6 GefStoffV
Besteht im Gefahrstofflager (Raum 1.0.015) eine Gefährdung der Beschäftigten insbesondere durch ätzende Gefahrstoffe, ist für eine angemessene Erste-Hilfe-Leistung nach etwaigen Unfällen zu sorgen. Das können auch Notduschen (für Augen und Körper), die im Notfall schnell und direkt zu erreichen sind, sein.
§ 4 Abs. 5 ArbStättV, §§ 6 u. 13 GefStoffV

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 **Diese Stellungnahme beinhaltet unter dem gesonderten Aktenzeichen: 0045/S-N/6322/18/01/22/WS die Erfassung der energetischen Kennwerte zur wiederkehrenden Berichtspflicht nach § 26 f. EnEV und § 18 a EEWärmeG.**

Zuständig für die Erfüllung der festgesetzten EnEV-Aufgaben und den Vollzug des Erneuerbare Energien-Gesetzes sind in Sachsen-Anhalt die Unteren Bauaufsichtsbehörden (vgl. § 1 EnE-DVO und § 1 AG EEWärmeG LSA). Um diese Pflichtaufgaben erfüllen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen / folgende Hinweise zu beachten:

7.1.1 Folgende Unterlagen sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen:

- Rechnerischer EnEV-Nachweis
- Vorläufiger Energieausweis
- EnEV-Formblatt

7.1.2 Folgende Unterlagen sind spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen:

- Rechnerischer EEWärmeG-Nachweis
- EEWärmeG-Formblatt
- Nachweisformular zur konkreten erneuerbare-Energien-Anlage bzw. Ersatzmaßnahme einschließlich des ggf. dazugehörigen Zertifikates, das unter folgender Internetadresse heruntergeladen und ausgedruckt werden kann:

[http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft-und-umwelt/koordinierungsstelle klimawandel-energiewende/formulare/](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft-und-umwelt/koordinierungsstelle_klimawandel-energiewende/formulare/)

- Registrierter Energieausweis gemäß § 17 i. V. m. §§ 16 und 26 c EnEV
- Unternehmererklärung nach § 26 a EnEV

7.1.3 Wenn eine Ausnahme oder Befreiung nach § 24 oder § 25 EnEV bzw. § 9 EEWärmeG erforderlich wird, ist diese rechtzeitig spätestens mit der Baubeginnanzeige anzuzeigen bzw. zu beantragen und es ist eine Sachkundigenbescheinigung vorzulegen, die die Ausnahme / Befreiung plausibel begründet. (Ansprechpartner für Fragen: Herr Aebersold, Tel.: 0391/540 5140).

7.1.4 Gemäß § 27 EnEV können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 EnEG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. 1.5 Nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2. EEWärmeG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 EE-WärmeG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. 1.6 Nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG müssen die zuständigen Behörden zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 kontrollieren.

Abschließend wird auf die Aufbewahrungspflicht aller Nachweise (Zertifikat, Prüf-, Umweltzeichen, Abrechnung Brennstofflieferanten für Biomasse, Bescheinigung eines Sachverständigen, des Anlagenherstellers oder Fachbetriebes) hingewiesen, die innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen zunächst unaufgefordert und später auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind.

7.2 Die genehmigten Bauzeichnungen müssen mit den Ausführungsunterlagen und der Ausführung übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Prüffähige Unterlagen sind vor der Bauausführung vorzulegen und das Prüfergebnis ist abzuwarten.

7.3 Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

- 7.4 Gemäß § 57 Abs. 2 BauO LSA können auch nach Erteilung der Genehmigung, Auflagen geändert oder ergänzt werden.
- 7.5 Für Werbeanlagen/Firmenlogo ist ein gesonderter Genehmigungsantrag erforderlich. Der Antrag ist rechtzeitig in 3-facher Ausfertigung prüfungsfähig beim Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- 7.6 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 BauO LSA Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht ständig freihält oder Fahrzeuge dort abstellt.
- 7.7 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 65 Abs. 2 BauO LSA die erforderlichen Unterlagen nicht vorhält oder vorlegt oder bauliche Anlagen nach § 61 Abs. 1 BauO LSA entgegen § 81 Abs. 2 nutzt.
- 7.8 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA Baugenehmigungen und Bauvorlagen sowie Bescheinigungen an der Baustelle nicht vorliegen hat.
- 7.9 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist.
- 7.10 Gemäß § 71 Abs. 8 ist der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 7.11 Werden bisher unbekannte Naturgebilde, insbesondere Findlinge oder Höhlen, aufgefunden oder aufgedeckt, so ist der Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde anzuzeigen und einschließlich der Fundstelle so lange in einem bisherigen Zustand unverändert zu belassen, bis die Naturschutzbehörde umgehend notwendige Schutzmaßnahmen getroffen oder den Fund freigegeben hat.
- 7.12 Die amtliche Kennzeichnung der Hinweisschilder "Feuerwehrezufahrt" auf privaten Flächen erfolgt durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Sofern sich die Erweiterung der Kennzeichnung auf die öffentlichen Verkehrsflächen erstreckt, erfolgt die amtliche Kennzeichnung durch das Tiefbauamt, Sachgebiet 66.32.
- 7.13 Wenn eine Ausnahme nach § 9 EEWärmeG beansprucht wird, ist diese gleichzeitig anzuzeigen und es ist eine Sachkundigenbescheinigung vorzulegen, die die Ausnahme plausibel begründet.
- 7.14 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoGLSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinemessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen.

Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz Centern des LVermGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

I. A.



.....
Hartmann
Untere Bauaufsichtsbehörde
der Landeshauptstadt Magdeburg